

Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 05.05.2010 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mündliche Vorstellung der GGFA-Projekte "Energiesparhelfer" und "H.A.N.S. - Haushalt- und AlltagsNahe Serviceleistungen" (Axel Lindner, Oliver Höllein (GGFA), Michael Gerngroß (Gewobau), EStW)
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand: 31.01.2010 50/012/2010
3. Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen 50/011/2010
4. Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen 50/010/2010
Incl. Rahmenvertrag mit der Diakonie Erlangen zur Erbringung von Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII
5. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 27. April 2010

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/012/2010

Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand 31.01.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsaus-schuss	05.05.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick (Stand 31.01.2010) über die räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet, bezogen auf die in der Stadtstatistik üblichen 39 Stadtbezirke, sowie über die altersmäßige Verteilung – jeweils auch im Verhältnis zur entsprechenden allgemeinen Hauptwohnungsbevölkerung von 0 bis 65 Jahren.

Die Tabellen schließen an die Zahlen zum 31.01.2007, zum 31.01.2008 und zum 31.01.2009 an, als diese Analyse erstmals vorgenommen wurde. Es handelt sich dabei nicht um die amtlichen BA-Zahlen, sondern um unseren eigenen Datenbestand zum 31.01.2010 (also auch zeitlich abweichend von der monatlichen Datenübermittlung an die BA jeweils zur Monatsmitte). Darüber hinaus sind auch bestimmte Ungenauigkeiten nicht vermeidbar wegen der, aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommenen „verschobenen Dreierrundung“ (1,2 oder 3 ist immer 2; 4,5 oder 6 ist immer 5; 7,8 oder 9 ist immer 8).

Insgesamt ist festzustellen, dass in diesem Dreijahreszeitraum (31.01.2007 bis 31.01.2010) die Gesamtzahl der Hartz IV Empfänger in der Stadt Erlangen gleichgeblieben ist – auch die sogenannte SGB II-Quote blieb mit 5,9% statistisch unverändert (exakt: 5,86%), obwohl die sogenannte Hauptwohnungsbevölkerung unter 65 Jahren in diesem Zeitraum um 1,3% angewachsen ist.

Bei der Altersverteilung fällt auf, dass es den stärksten Zuwachs jeweils in der Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren gibt: In der Gesamtwohnungsbevölkerung um 5,4%, bei den Hartz IV Empfängern sogar um 14,7%. Auch in der Altersgruppe von 12 bis 17 Jahren entwickelte sich die Anzahl der Hartz IV Empfänger ungünstiger als die jeweilige Anzahl der Gesamtbevölkerung. In den übrigen vier Altersgruppen (0 bis 5, 6 bis 11, 18 bis 29 und 30 bis 44) kann dagegen eine deutlich absinkende Anzahl von Hartz IV Empfängern registriert werden im Vergleich zur Entwicklung der jeweiligen Altersgruppe aus der Gesamtbevölkerung.

Bei der Verteilung auf die einzelnen Stadtteile hat sich die Anzahl der Hartz IV Empfänger im Verlauf des Jahres 2009 uneinheitlich entwickelt – es blieb jedoch insgesamt bei den beiden Schwerpunkten Bruck/Anger (Bezirke 40 bis 45) und Büchenbach (Bezirke 76 bis 78). Für beide räumliche Schwerpunktbereiche lassen sich noch folgende zwei Besonderheiten feststellen:

- Für beide räumlichen Bereiche lässt sich eine überdurchschnittlich hohe Quote an

- nichtdeutschen Hartz IV Empfängern feststellen und
- In beiden räumlichen Bereichen fällt die überdurchschnittlich hohe Betroffenheit von Kindern im Hartz IV Bezug auf. So stehen z. B. im Bezirk 77/Büchenbach Nord 44,9 % aller Kinder unter 6 Jahren im Hartz IV Bezug.

Anlagen: Hartz IV-Empfänger Vergleich
Tabellen zur räumlichen Verteilung

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Hartz IV-Empfänger im Stadtgebiet Erlangen
Vergleich 31.01.2007 / 31.01.2008 / 31.01.2009 / 31.01.2010

	31.01.2007	31.01.2008	31.01.2009	31.01.2010	+/- %
deutsche HE	3.755	3.737	3.469	3.827	+1,9%
nicht deutsche HE	1.255	1.240	1.094	1.183	-5,3%

	31.01.2007	31.01.2008	31.01.2009	31.01.2010	+/- %
männliche HE	2.512	2.507	2.287	2.532	+0,8%
weibliche HE	2.498	2.470	2.276	2.478	-0,8%

	Hartz IV-Empfänger				
	31.01.2007	31.01.2008	31.01.2009	31.01.2010	+/- %
0 – 5 Jahre	688	721	630	660	-4,1%
6 – 11 Jahre	573	555	524	559	-2,4%
12 – 17 Jahre	419	430	380	425	+7,9%
18 – 29 Jahre	892	852	760	861	-3,5%
30 – 44 Jahre	1.362	1.270	1.128	1.244	-8,3%
45 – 64 Jahre	1.076	1.149	1.141	1.234	+14,7%
Gesamt 0 – 64 Jahre	5.010	4.977	4.563	5.010	+0%

	Gesamtbevölkerung unter 65 Jahren				
	31.12.2006	31.12.2007	31.01.2009	31.01.2010	+/- %
0 – 5 Jahre	5.581	5.625	5.637	5.627	+0,8%
6 – 11 Jahre	5.644	5.604	5.626	5.561	-1,5%
12 – 17 Jahre	5.652	5.594	5.533	5.574	-1,4%
18 – 29 Jahre	18.593	19.022	19.220	19.547	+5,1%
30 – 44 Jahre	24.439	24.195	23.726	23.415	-4,2%
45 – 64 Jahre	24.386	24.876	25.286	25.695	+5,4%
Gesamt 0 – 64 Jahre	84.295	84.916	85.028	85.419	+1,3%

	Anteil Hartz IV-Empfänger			
	31.01.2007	31.01.2008	31.01.2009	31.01.2010
0 – 5 Jahre	12,3%	12,8%	11,2%	11,7%
6 – 11 Jahre	10,1%	9,9%	9,3%	10,1%
12 – 17 Jahre	7,4%	7,7%	6,9%	8,1%
18 – 29 Jahre	4,8%	4,5%	4,0%	4,4%
30 – 44 Jahre	5,6%	5,2%	4,8%	5,3%
45 – 64 Jahre	4,4%	4,6%	4,5%	4,8%
Gesamt 0 – 64 Jahre	5,9%	5,9%	5,4%	5,9%

Hartz IV-Empfänger nach Bezirk

Quelle: Stadt Erlangen, Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, Abt. Statistik und Stadtforschung

Stand: 31.01.2010

Statistischer Bezirk	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr	Alter						Nationalität		Geschlecht	
			unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 65 Jahre	deutsch	nicht deutsch	männlich	weiblich
01 Altstadt	104	+ 9	2	2	5	17	32	44	86	17	71	32
02 Markgrafentadt	68		5	5	5	8	20	26	53	14	38	32
03 Rathausplatz	20	+3	2	2	2	5	8	5	17	5	14	8
04 Tal	110	+33	17	11	8	23	26	23	74	35	41	68
10 Heiligenloh	20		2	2		2	8	5	17	2	11	8
11 Alterlangen	65	+12	5	2	2	14	17	23	59	8	44	23
12 Steinforst	101	+9	8	11	11	20	32	17	77	26	59	44
20 Burgberg	32		5	2		8	8	11	32	2	20	11
21 Meilwald	5					2	2		5		2	2
22 Sieglitzhof	62	+3	11	5	5	14	14	14	53	8	35	29
23 Loewenich	26	-6	2		2	5	8	11	23	2	17	8
24 Buckenhofer Siedlung	125	-6	8	5	5	14	47	47	101	23	71	56
25 Stubenloh	38	-3			2	5	11	20	32	5	29	8
30 Röthelheim	83	-24	5	5	5	11	26	32	68	14	44	41
32 Sebaldu	89	+24	14	8	8	17	14	23	62	26	41	47
33 Röthelheimpark	302	+60	44	53	38	35	71	59	200	101	161	140
40 Anger	770	+69	101	95	68	131	197	179	533	236	362	407
41 Rathenau	389	+51	62	59	47	59	98	62	269	119	188	200
42 Schönfeld	278	+18	29	29	14	44	68	95	209	71	158	119
43 Forschungszentrum	8			2		2	5	2	8		2	5
44 Bachfeld	299	+48	59	26	20	65	62	68	221	77	140	161
45 Bierlach	410	+30	47	47	38	83	83	110	302	107	197	212
50 Eltersdorf	47	+9	5	5	8	8	11	11	44	5	26	23
51 St. Egidien	2	+2				2		2	2		2	2
52 Tennenlohe	38	+9	5	5	5	2	11	8	35	2	14	23
60 Neuses	2						2		2		2	2
61 Frauenaaurach	98	+15	14	8	14	11	32	17	92	5	47	53
62 Kriegenbrunn	20	+6	2			5	8	5	14	5	8	11
63 Hüttendorf	5	-3	2				5	2	5		5	2
70 Kosbach	2				2	2			2		2	2
71 In der Reuth	5	-3					2	2	5		5	
73 Häusling												
74 Steudach	5		2	2		2	2		5		2	2
75 Industriehafen												
76 Büchenbach Dorf	302	-24	29	35	23	59	74	83	251	50	155	146
77 Büchenbach Nord	761	+105	140	95	92	122	155	155	596	164	368	392
78 Büchenbach West	242	+12	32	32	23	38	68	47	209	32	110	131
80 Dechsendorf West	14	+3	2			5	2	5	11	2	8	8
81 Dechsendorf Ost	17	+6		2	2	2	5	8	14	2	11	5
nicht zuordenbar	47	-21	5	5	2	14	20	5	32	17	23	26
Stadt Erlangen	5.010	+447	660	559	452	861	1.244	1.234	3.827	1.183	2.532	2.478

Die Daten wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen einer verschobenen Dreierundung unterzogen (1,2,3=2; 4,5,6=5; 7,8,9=8...)

Hauptwohnbevölkerung nach Bezirk

Quelle: Stadt Erlangen, Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, Abt. Statistik und Stadtforschung

Stand: 31.12.2009

Statistischer Bezirk	Bevölkerung unter 65 Jahre	Alter						Nationalität		Geschlecht	
		unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 65 Jahre	deutsch	nicht deutsch	männlich	weiblich
01 Altstadt	2.599	87	77	75	1.062	765	533	2.106	493	1.333	1.266
02 Markgrafentadt	3.138	134	85	96	1.401	896	526	2.533	605	1.606	1.532
03 Rathausplatz	1.088	56	23	20	455	314	220	870	218	569	519
04 Tal	1.076	66	56	56	413	262	223	763	313	540	536
10 Heiligenloh	2.305	163	141	173	398	628	802	2.156	149	1.181	1.124
11 Alterlangen	2.092	89	109	138	453	499	804	1.908	184	1.085	1.007
12 Steinforst	2.308	128	183	194	372	569	862	2.080	228	1.154	1.154
20 Burgberg	2.530	167	166	166	543	695	793	2.250	280	1.239	1.291
21 Meilwald	247	14	9	6	144	38	36	188	59	96	151
22 Sieglitzhof	3.045	194	198	194	616	857	986	2.760	285	1.543	1.502
23 Loewenich	1.517	91	79	80	388	486	393	1.348	169	765	752
24 Buckenhofer Siedlung	2.184	125	116	94	606	660	583	1.912	272	1.199	985
25 Stubenloh	2.457	166	120	83	685	878	525	2.079	378	1.268	1.189
30 Röthelheim	4.029	242	165	164	947	1.289	1.222	3.394	635	2.051	1.978
32 Sebaldu	3.343	220	208	193	921	872	929	2.698	645	1.680	1.663
33 Röthelheimpark	4.104	473	417	286	717	1.384	827	3.389	715	2.080	2.024
40 Anger	5.233	368	343	305	1.354	1.441	1.422	3.734	1.499	2.594	2.639
41 Rathenau	3.592	279	219	237	805	1.008	1.044	2.827	765	1.808	1.784
42 Schönfeld	3.861	227	202	168	1.002	1.002	1.260	2.974	887	2.061	1.800
43 Forschungszentrum	849	55	33	28	189	245	299	573	276	493	356
44 Bachfeld	3.474	266	213	247	801	883	1.064	2.890	584	1.768	1.706
45 Bierlach	3.206	232	226	237	617	826	1.068	2.593	613	1.556	1.650
50 Eltersdorf	2.588	158	181	218	461	631	939	2.436	152	1.259	1.329
51 St. Egidien	225	15	22	9	43	85	51	192	33	114	111
52 Tennenlohe	3.138	195	229	266	497	838	1.113	2.926	212	1.578	1.560
60 Neuses	133	10	9	10	16	39	49	131	2	67	66
61 Frauenaarach	2.658	185	212	213	421	718	909	2.462	196	1.293	1.365
62 Kriegenbrunn	1.133	57	75	116	211	248	426	1.075	58	597	536
63 Hüttendorf	533	44	38	34	83	143	191	518	15	274	259
70 Kosbach	760	54	48	70	104	206	278	707	53	376	384
71 In der Reuth	620	22	21	29	140	141	267	561	59	343	277
73 Häusling	176	12	18	20	22	45	59	158	18	97	79
74 Steudach	243	22	24	13	34	76	74	240	3	128	115
75 Industriehafen	39		1	6	9	8	15	33	6	19	20
76 Büchenbach Dorf	3.082	167	220	241	598	783	1.073	2.614	468	1.584	1.498
77 Büchenbach Nord	4.484	314	317	342	917	975	1.619	3.850	634	2.279	2.205
78 Büchenbach West	4.540	333	538	529	630	1.255	1.255	4.201	339	2.268	2.272
80 Dechsendorf West	1.140	90	97	97	178	306	372	1.050	90	566	574
81 Dechsendorf Ost	1.650	107	123	121	294	421	584	1.526	124	820	830
Stadt Erlangen	85.419	5.627	5.561	5.574	19.547	23.415	25.695	72.705	12.714	43.331	42.088

Anteile der Hartz IV-Empfänger an der jeweiligen Hauptwohnbevölkerung

Quelle: Stadt Erlangen, Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, Abt. Statistik und Stadtforschung

Statistischer Bezirk	Gesamt	Alter						Nationalität		Geschlecht	
		unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 65 Jahre	deutsch	nicht deutsch	männlich	weiblich
01 Altstadt	4,0%	1,1%	3,9%	8,0%	1,5%	4,3%	8,4%	4,1%	3,7%	5,4%	2,5%
02 Markgrafentadt	2,2%	3,0%	4,7%	4,2%	0,6%	2,3%	5,1%	2,1%	2,5%	2,4%	2,0%
03 Rathausplatz	1,9%	3,6%	4,3%	5,0%	1,1%	2,2%	2,3%	2,0%	1,8%	2,5%	1,3%
04 Tal	10,1%	24,2%	19,6%	16,1%	5,8%	9,9%	10,3%	9,7%	11,2%	7,8%	12,5%
10 Heiligenloh	0,8%	1,2%	1,4%	-	0,8%	1,3%	0,5%	0,8%	0,7%	0,9%	0,7%
11 Alterlangen	3,1%	6,7%	1,8%	1,4%	3,3%	3,2%	3,0%	3,0%	3,8%	4,0%	2,2%
12 Steinforst	4,4%	6,3%	6,6%	6,2%	5,6%	5,4%	2,1%	3,7%	11,4%	5,1%	3,7%
20 Burgberg	1,3%	3,0%	0,6%	-	1,7%	1,0%	1,4%	1,4%	0,7%	1,7%	0,9%
21 Meilwald	1,6%	-	-	-	1,4%	5,3%	-	2,1%	-	3,1%	0,7%
22 Sieglitzhof	2,1%	5,2%	2,5%	3,1%	2,3%	1,5%	1,5%	2,0%	3,2%	2,3%	1,9%
23 Loewenich	1,7%	1,1%	-	1,3%	1,3%	1,4%	3,1%	1,7%	1,8%	2,4%	1,1%
24 Buckenhofer Siedlung	5,8%	7,2%	3,4%	4,3%	2,3%	7,1%	8,2%	5,3%	8,8%	5,8%	5,7%
25 Stubenloh	1,5%	-	-	1,2%	0,9%	1,3%	3,6%	1,6%	1,1%	2,3%	0,7%
30 Röthelheim	2,1%	1,7%	3,0%	2,4%	1,3%	1,9%	2,7%	2,0%	2,4%	2,1%	2,0%
32 Sebaldu	2,7%	6,8%	3,8%	4,7%	2,0%	1,7%	2,6%	2,3%	4,2%	2,5%	2,8%
33 Röthelheimpark	7,3%	9,5%	12,9%	13,3%	4,9%	5,1%	7,0%	5,9%	14,1%	7,7%	7,0%
40 Anger	14,7%	27,2%	28,0%	22,3%	9,6%	13,6%	12,7%	14,3%	15,8%	14,0%	15,4%
41 Rathenau	10,8%	22,2%	27,4%	20,3%	7,3%	9,6%	5,9%	9,6%	15,4%	10,4%	11,2%
42 Schönfeld	7,2%	12,3%	14,9%	8,3%	4,3%	6,9%	7,5%	7,0%	7,9%	7,7%	6,6%
43 Forschungszentrum	0,9%	-	3,0%	-	0,5%	1,6%	0,7%	1,4%	-	0,6%	1,4%
44 Bachfeld	8,6%	21,8%	12,7%	7,7%	8,1%	6,9%	6,5%	7,6%	13,4%	7,9%	9,4%
45 Bierlach	12,8%	20,7%	20,4%	16,5%	13,6%	10,0%	10,3%	11,6%	17,6%	12,7%	12,8%
50 Eltersdorf	1,9%	2,5%	2,8%	3,2%	1,7%	1,9%	1,3%	1,8%	2,6%	2,1%	1,7%
51 St. Egidien	1,3%	-	-	-	2,3%	-	3,9%	1,6%	-	1,8%	0,9%
52 Tennenlohe	1,2%	2,6%	1,7%	2,3%	0,4%	1,3%	0,8%	1,2%	1,4%	1,0%	1,4%
60 Neuses	0,8%	-	-	-	-	2,6%	-	0,8%	-	-	1,5%
61 Frauenaarach	3,7%	8,1%	4,2%	6,1%	2,6%	4,6%	1,9%	3,8%	2,6%	3,6%	3,8%
62 Kriegenbrunn	1,7%	3,5%	-	-	1,9%	2,8%	1,4%	1,4%	6,9%	1,5%	1,9%
63 Hüttendorf	1,1%	2,3%	-	-	4,8%	0,7%	-	1,2%	-	1,5%	0,8%
70 Kosbach	0,4%	-	-	1,4%	1,0%	-	0,4%	0,4%	-	0,3%	0,5%
71 In der Reuth	0,6%	-	-	-	-	1,4%	0,7%	0,7%	-	1,2%	-
73 Häusling	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
74 Steudach	2,5%	4,5%	8,3%	-	2,9%	2,6%	-	2,5%	-	2,3%	2,6%
75 Industriehafen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
76 Büchenbach Dorf	9,8%	17,4%	15,5%	9,5%	9,9%	9,3%	7,8%	9,6%	10,7%	9,8%	9,8%
77 Büchenbach Nord	16,9%	44,9%	29,7%	26,6%	13,3%	16,0%	9,6%	15,5%	25,7%	16,1%	17,8%
78 Büchenbach West	5,3%	9,3%	6,1%	4,5%	6,0%	5,5%	3,7%	5,0%	9,4%	4,9%	5,7%
80 Dechsendorf West	1,2%	2,2%	-	-	2,8%	1,0%	1,1%	1,0%	3,3%	1,2%	1,2%
81 Dechsendorf Ost	1,0%	-	1,6%	0,8%	0,3%	1,2%	1,2%	1,0%	0,8%	1,2%	0,7%
Stadt Erlangen	5,9%	11,7%	10,1%	8,1%	4,4%	5,3%	4,8%	5,3%	9,3%	5,8%	5,9%

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/011/2010

Sachstandsberichte zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	05.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

1. Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag auf unbefristete Zulassung der Stadt Erlangen zur Option baldmöglichst vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald die entsprechenden gesetzgeberischen Entscheidungen in Berlin gefallen sind.

II. Begründung

1. Entwicklung der Fallzahlen

Bis einschließlich März 2010 hat sich die stetige, aber gemäßigte Aufwärtsentwicklung bei den Fallzahlen der SGB II-Empfänger in Erlangen fortgesetzt. Beim Zahlenvergleich von März 2009 zu März 2010 ist der Anstieg jedoch nach wie vor geringer als im Bund (SGB II-Empfänger insgesamt in Erlangen +1,1%, im Bund +2,7%). Diese Entwicklung zeigt sich besonders deutlich bei der Anzahl der Sozialgeldempfänger (Kinder unter 15 Jahren): Während die Anzahl der Sozialgeldempfänger in diesem 12-Monats-Zeitraum in Erlangen um 2,4% zurückging, stieg er im Bund im gleichen Zeitraum um 2,3% an.

Eine deutlichere Entwicklung nach oben zeigt sich beim Jahresvergleich von März 2009 zu März 2010 bei den Arbeitslosenzahlen in Erlangen: Die registrierten Arbeitslosen unter den SGB II-Empfängern in Erlangen stiegen um 12,7% von 1.384 auf 1.560 Personen an (Arbeitslosenquote von 2,4% auf 2,7%). Eine vergleichbare Entwicklung gab es jedoch auch bei den registrierten Arbeitslosen in Erlangen außerhalb des SGB II: Hier stieg die Arbeitslosenzahl um 9,7% von 1.093 auf 1.199 Personen (Arbeitslosenquote von 1,9% auf 2,1%).

Die in der Anlage angegebenen Zahlen für den April 2010 wurden für diese Bewertung nicht herangezogen, da sie noch nicht von der BA bestätigt sind. Sie stammen aus unserer Datenübermittlung an die BA zur Monatsmitte. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts hatte die amtliche Mitteilung der BA-Zahlen zum Monatsende noch nicht stattgefunden.

Der deutliche Rückgang der Anzahl der Sozialgeldempfänger im April 2010 beruht zu einem guten Teil auf der Umsetzung des sog. Kinderwohngeldes. Dadurch wird zwar die SGB II-Statistik entlastet – für die Betroffenen, aber auch für die Sachbearbeiter in SGB II und im Wohngeld ist dadurch eine sehr umständliche, arbeitsaufwändige und unproduktive Schnittstelle geschaffen worden, weil – im schlimmsten Fall – ein ständiges hin und her wechseln zwischen beiden Systemen die Folge sein kann, ohne dass eine nennenswerte Verbesse-

rung für die Betroffenen eingetreten wäre.

2. Umsetzung der Härtefallklausel gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010

In seinem Urteil vom 09.02.2010 hatte das Bundesverfassungsgericht nicht nur eine nicht verfassungskonforme Ermittlung der Regelsätze festgestellt. Neben der grundsätzlich zulässigen Bedarfsfestlegung in Form von pauschalen Regelsatzbeträgen müsse darüber hinaus - aufgrund der überragenden Bedeutung der zugrunde liegenden Art. 1 und Art. 20 GG – für den Fall des Auftretens von außergewöhnlichen Bedarfen eine Öffnungsklausel, ähnlich der im SGB XII, gelten, die bisher jedoch im SGB II fehlt. Nach der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne damit nicht bis zu einer gesetzgeberischen Reaktion gewartet werden – eine Öffnungsklausel müsse vielmehr auch ohne gesetzliche Grundlage ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils am 09.02.2010 in Anspruch genommen werden können. Zum Umfang dieser unverzüglich zu beachtenden Härtefallregelung erließ das Bundesverfassungsgericht folgende Vorgaben:

- Es muss sich um außergewöhnliche Sonderbedarfe handeln, die deswegen nicht bereits durch den Regelbedarf abgedeckt sind und die wohl nur in seltenen Ausnahmefällen auftreten.
- Es muss sich um nennenswert hohe und laufende Sonderbedarfe handeln, die nicht nur einmalig auftreten.

Bereits am 17.02.2010 wurde von der BA in Absprache mit dem BMAS ein Auslegungshinweis zur Handhabung dieser Härtefallregelung veröffentlicht, der selbstverständlich auch von der Optionskommune Erlangen als verbindliche Entscheidungsvorgabe betrachtet wird. Darin wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zusammenfassend dargestellt und durch einen Katalog von Positiv- und Negativfällen ergänzt.

Eine gesetzgeberische Definition der Härtefallklausel liegt bisher noch nicht vor, da ein erster Versuch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz zunächst gescheitert ist (derzeit läuft ein zweiter Versuch im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates).

Nach der Veröffentlichung des Bundesverfassungsgerichtsurteils gingen zu diesem Problemkreis im Sozialamt verschiedene Anfragen von Betroffenen, von Verbänden und Beratungsstellen ein, die jeweils durch umfassende mündliche Beratung über die zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen beantwortet wurden. Derzeit liegen dem Sozialamt insgesamt 13 Härtefallanträge vor:

- In fünf Fällen wird die Übernahme von Nachhilfekosten beantragt.
- In acht Fällen wird die Übernahme von Kosten im Gesundheitsbereich beantragt, die von den Krankenkassen nicht getragen werden (Kosten für bestimmte Medikamente, Brille, Kosten für den Eigenanteil des Versicherten).

Unter Beachtung der Vorgaben der BA Entscheidungshilfe wurden von diesen 13 Härtefallanträgen bisher fünf Härtefallanträge abgelehnt und ein Härtefallantrag bewilligt. Die übrigen sieben Anträge befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Ein Fall der Anrufung des Sozialgerichts in dieser Angelegenheit ist bisher noch nicht bekannt.

3. Benchmarking

Für interne Ergebnisvergleiche und mit dem Ziel, voneinander zu lernen, betreiben bekanntlich alle 69 Optionskommunen seit 2005 in sieben bundesweiten Vergleichsringen ein Benchmarkverfahren. Die sieben Vergleichsringe werden dabei von der gleichen Beratungs-

firma professionell begleitet, die auch bei der Begleitung von Benchmarkverfahren der ARGEN tätig ist. Um eine Vergleichbarkeit der 69 Optionskommunen mit den ARGEN zu erleichtern verwenden die Vergleichsringe der Optionskommunen seit 2009 auch ausschließlich von der BA geliefertes Zahlenmaterial (auch wenn dies, wie sich herausgestellt hat, die Leistungsergebnisse nicht in allen Fällen umfassend und vollständig wiedergibt – siehe den Hinweis auf Seite 47 des Jahresberichts 2009 zu den Integrationszahlen).

Der jetzt erschienene, zusammenfassende Jahresbericht 2009 über die Arbeit der 69 Optionskommunen in den sieben Benchmark-Vergleichsringen wird als Informationsmaterial in der Sitzung für alle SGA Mitglieder zur Kenntnis gegeben. Daraus zeigt sich, dass der Vorwurf gegenüber den Optionskommunen völlig unberechtigt ist, sie würden sich einem übergreifenden Leistungsvergleich verweigern. Im Gegenteil: Die Optionskommunen liefern die gesetzlichen Daten vollständig und pünktlich. Die statistische Bearbeitung dieser Daten wird von der BA aber offenbar nicht mit der gleichen Intensität wie für die eigenen Belange, bzw. wie für die ARGEN gehandhabt. So werden nach wie vor einzelne Datenbereiche (z. B. Anzahl der Langzeitarbeitslosen, Passivleistungen) nur für die ARGEN vollständig, für die Optionen jedoch unvollständig ausgewertet und verarbeitet. Innerhalb der Optionskommunen hat sich deshalb die Auffassung durchgesetzt, dass die BA ihre unterschiedlichen Rollen als konkurrierender Leistungsträger einerseits und als unabhängige Statistikbehörde andererseits nicht in ausreichendem Maße trennen kann oder will. Von den Optionskommunen wird deshalb die Forderung erhoben, dass die SGB II-Statistik besser in die neutralen und unabhängigen Hände des statistischen Bundesamtes gelegt werden sollte.

4. Organisationsreform

Eine organisatorische Reform der SGB II-Stellen ist zwingend erforderlich, da nach dem Gesetz die Arbeit der 69 Optionskommunen nur bis zum 31.12.2010 zugelassen ist und nach dem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2007 die Organisationsform der ARGE für verfassungswidrig erklärt und ebenfalls nur noch bis zum 31.12.2010 zugelassen hat.

Eine Einigung auf neue Organisationsstrukturen ist in der Regierungszeit der Großen Koalition nicht gelungen. Im neuen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP hat man sich lediglich auf einen Verzicht auf eine Verfassungsänderung verständigt – und damit automatisch auf eine getrennte Aufgabenwahrnehmung als Regelform, die allgemein als die schlechteste Organisationsstruktur für alle Beteiligten angesehen wird.

Erst Anfang März 2010 wurden die Weichen neu gestellt durch eine entschieden vorgetragene Gegenposition der hessischen Landesregierung (der sich andere CDU-geführte Landesregierungen unverzüglich anschlossen) und durch die öffentlich erklärte Bereitschaft der SPD-Opposition im Bundestag, eine Verfassungsänderung und eine maßvolle Ausweitung der Option mittragen zu wollen. Daraufhin kam es zur Einsetzung einer zehnköpfigen, interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung des neuen BMAS-Staatssekretärs Gerd Hoofe, die am 20.03.2010 ein abschließendes, einvernehmliches Ergebnis vorlegen konnte:

- Änderung des Grundgesetzes zur dauerhaften Absicherung der ARGEN als zulässige Mischverwaltung von BA und Kommune.
- Dauerhafte Entfristung, maßvolle Erweiterung von bisher 69 auf max. 110, sowie ebenfalls verfassungsrechtliche Absicherung der Organisationsform Optionskommune.
- Beendigung der bisher ca. 20 Fälle von getrennter Aufgabenwahrnehmung.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen liegt bei den Ländern, eine Steuerung der Optionskommunen erfolgt über Zielvereinbarungen mit Controlling und Benchmarking.
- Die kurz vorher vom Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages verfügte qualifi-

zierte Sperre von 900 Mio. Euro bei den Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln für die SGB II-Stellen soll sobald wie möglich wieder aufgehoben werden.

- Für Fallmanagement und Arbeitsvermittlung (also nicht für Leistungssachbearbeitung) sollen verbindliche Betreuungsschlüssel von 1:75 bei unter 25 Jährigen und von 1:150 für über 25-jährige Hilfeempfänger gesetzlich verankert werden.
- Grundgesetzänderung und notwendige einfachgesetzliche Änderungen sollen zeitgleich bis zur Sommerpause verabschiedet werden.

Diese Einigung stieß in der Öffentlichkeit auf eine breite Zustimmung.

Der Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e neu) ist als Anlage zur Kenntnis beigelegt. Aus der Sicht der Optionskommunen ist dabei neben der unbefristeten Zulassung bedeutsam, dass im Text des Grundgesetzes keine zahlenmäßige Begrenzung enthalten sein wird, wohl aber die Bewertung als Regelfall (ARGE) und Ausnahmefall (Option). Weiterhin ist wichtig, dass im Verfassungstext die Kostentragung des Bundes für Optionskommunen festgelegt ist, „... soweit die Aufgaben bei einer Ausführung des Gesetzes nach Abs. 1 (ARGE) vom Bund wahrzunehmen sind“.

Seit dem 24.03.2010, bzw. in geänderter Fassung seit dem 01.04.2010 liegen nunmehr die Textvorschläge des BMAS für die notwendigen einfachgesetzlichen Änderungen des SGB II und anderer Gesetze auf dem Tisch, die vom Bundeskabinett in seiner Sitzung am 23.04.2010 gebilligt wurden. Danach ergibt sich ein relativ klares Bild über die neuen Organisationsstrukturen im SGB II – nach unserer Auffassung aber auch noch ein erheblicher Änderungsbedarf, wenn die Handlungsmöglichkeiten einer Optionskommune nicht durch die Hintertür faktisch ausgehebelt werden sollen.

Im Folgenden kurz die wesentlichen Vorschläge aus dem Gesetzentwurf – schwerpunktmäßig aus dem Blickwinkel der Optionskommune betrachtet:

Die neue Zulassung zur Option

Die Zulassung der bisherigen 69 Optionskommunen soll unter einer Bedingung durch Rechtsverordnung unbefristet verlängert werden: Sie müssen sich bis zum 30.09.2010 verpflichten künftig mit ihrer Aufsichtsbehörde (Land) jeweils Zielvereinbarungen abzuschließen und sie müssen sich zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II an die Bundesagentur verpflichten. Beides wird uns keinerlei Schwierigkeiten bereiten, denn die Datenübermittlung an die BA praktizieren wir bereits seit 2005 Monat für Monat. Den Abschluss von jährlichen Zielvereinbarungen mit dem BayStMAS werden wir natürlich nicht verweigern – falls sie die gleiche inhaltliche Qualität wie die derzeit mit den ARGEN abgeschlossenen Zielvereinbarungen haben sollten, könnte man lediglich über die Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme geteilter Meinung sein.

Für die Zulassung von weiteren, bis zu 41 zusätzlichen Optionskommunen sollen höhere Hürden aufgestellt werden: Sie müssen u. a. ihre fachliche und organisatorische Eignung für diese Aufgaben nachweisen (der Entwurf einer gesonderten Eignungsfeststellungsverordnung liegt vor), sie müssen sich zur dauerhaften Übernahme von mindestens 90% des derzeit, in ihrer ARGE tätigen BA-Personals verpflichten und sie benötigen für die Antragsstellung auf Optionszulassung in ihrem Stadtrat bzw. Kreistag eine 2/3-Mehrheit (nach Auffassung des BMAS verstößt diese Anforderung nicht gegen das geltende Kommunalverfassungsrecht). Die Neuzulassung soll dann mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft treten, bzw. in einer eventuellen zweiten Welle zum 01.01.2017.

Aufsicht über die Optionskommunen

Die Aufsicht über die Optionskommunen obliegt der zuständigen Landesbehörde (in Bayern also das BayStMAS). Das BMAS führt jedoch eine Rechtsaufsicht über die Länder (§ 48 SGB II neu). Wie das BMAS diese Regelung verstanden wissen will, das zeigt sich im Entwurf zur Begründung dieses neuen Paragraphen, dort heißt es: „Bei abweichender

Rechtsauffassung zwischen Bund und Ländern legen die Länder ihrer Aufsicht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern erforderlichenfalls die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugrunde“. Mit anderen Worten: Formal liegt die Aufsicht bei den Ländern, faktisch jedoch (insbesondere in Streitfällen) ausschließlich beim BMAS. Dadurch wird die Aufsicht des Landes in der Praxis durch eine indirekte Bundesaufsicht faktisch ausgehebelt.

Steuerung

Als ob in den gesetzlichen Vorgaben des SGB II nicht schon ausreichend klare, inhaltliche Zielsetzungen vorhanden wären und als ob die SGB II-Stellen ohne zusätzliche Wegweisungen nur ziellos vor sich hindümpeln würden, hält das BMAS ein vielfältiges System zusätzlicher, jährlicher Zielvereinbarungen für nötig. Für den Bereich der Optionskommunen will das BMAS künftig jährlich eine Zielvereinbarung mit jedem einzelnen Bundesland über die zu erreichenden, zahlenmäßigen Ergebnisse abschließen – darauf aufbauend soll dann jedes Land mit jeder seiner Optionskommunen eine weitere Zielvereinbarung abschließen, in der die Erreichung, bestimmter, zahlenmäßiger Ergebnisse als verbindlich anerkannt werden muss.

Nach § 48b SGB II neu umfassen diese Vereinbarungen insbesondere die Ziele „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“. Es fällt auf, dass im Begründungsentwurf hier besonders die Zielsetzung fehlt, eine bestimmte maximale Höhe von Passivleistungen nicht zu überschreiten (wohlgemerkt nur der staatlichen Passivleistungen – die Finanzleistungen der Kommune in Form von Unterkunftskosten spielen bei den Zielvereinbarungen keine Rolle). Dieses Ziel der Nichtüberschreitung einer gewissen Summe an Passivleistungen steht in den derzeit mit den ARGEN abgeschlossenen Zielvereinbarungen regelmäßig an erster Stelle – im Gesetzesentwurf zum neuen § 48b SGB II fehlt diese Zielsetzung vorsorglich (denn genau genommen könnte sie auch als Anstiftung zum Gesetzesbruch verstanden werden, da das Gesetz zwingende Leistungsansprüche der Hilfeempfänger vorschreibt).

Das System der Zielvereinbarungen soll noch ergänzt werden durch laufende Kennzahlenvergleiche, zu deren Erstellung das BMAS ermächtigt werden soll (§ 48a SGB II neu). Die Festsetzung und Normierung der dabei anzuwendenden Kennzahlen erfolgt durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates.

Haftungsfragen

Im neuen § 6b Abs. 4 und Abs. 5 des SGB II sollen umfassende Prüfungsrechte des BMAS und Haftungsansprüche des Bundes gegen Optionskommunen gesetzlich festgeschrieben werden. Die Prüfungsrechte des BMAS erstrecken sich darauf, ob jede einzelne Ausgabe begründet erfolgt ist, in den Akten ordnungsgemäß belegt ist und in jedem Einzelfall den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht (jeweils nach Einschätzung des BMAS). Der Haftungsanspruch gegenüber dem Kommunalhaushalt einer Optionskommune soll verschuldensunabhängig und mit 3% über dem Basiszinssatz auch verzinslich sein. Dieses Prüfungsrecht des BMAS und der Haftungsanspruch des Bundes gegenüber dem kommunalen Haushalt gelten nicht für ARGEN, sondern nur gegenüber den Optionskommunen.

Dieses Prüfungsrecht des BMAS im Hinblick auf jede einzelne fachliche Entscheidung der Optionskommune in jedem Einzelfall unterläuft völlig die Regelung, wonach die Aufsicht über die Optionskommunen nicht dem Bund, sondern den Ländern obliegt. Der verschuldensunabhängige und verzinsliche Haftungsanspruch gegenüber dem Kommunalhaushalt einer Optionskommune erweckt nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes zunächst den Eindruck, als ob es nur um die zeitnahe Rückführung von zuviel aus dem Bundshaushalt abgerufenen Bundesmitteln ginge. Aus dem Entwurf der Gesetzesbegründung geht jedoch hervor, dass nach Meinung des BMAS jeder Fehler einer Optionskommune beim Gesetzesvollzug im Einzelfall die Kostentragung des Bundes ausschließen und eine entsprechende Rückforderung auslösen soll – auch und gerade wenn es sich um den Vollzug staatlicher SGB II-Leistungen handelt. Eine solche Lösung ist in keiner Weise akzeptabel, da die Kommunalhaushalte von

Optionskommunen nicht für die Erfüllung staatlicher SGB II-Aufgaben in Haftung genommen werden können. Dies wäre nicht nur eine eklatante Schlechterstellung der Optionskommunen gegenüber den ARGEN – dies wäre auch ein glatter Verstoß gegen den neu vorgeschlagenen Art. 91e Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Dort ist ausdrücklich die Kostentragung des Bundes im Bereich der Optionskommunen bestimmt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Bundesaufgaben handelt (und nicht nur um die rechtmäßige, wirtschaftliche und sparsame Wahrnehmung von Bundesaufgaben).

Es bleibt eine Spekulation, ob das BMAS eine solch offenkundige Ungleichbehandlung und finanzielle Benachteiligung von Optionskommunen tatsächlich ernsthaft anstrebt oder ob dieser absolut inakzeptable Vorschlag nur als „Verhandlungsmasse“ in den Gesetzentwurf geschrieben wurde.

Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit von SGB II-Empfängern

Nach dem geplanten neuen § 44a SGB II soll bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit eines Hilfeempfängers künftig zwingend ein medizinisches Gutachten des MDK eingeholt werden, dessen Ergebnis für die SGB II-Stelle verbindlich ist. Aus einer solchen Regelung würden sich zwangsläufig zwei Probleme ergeben:

Zum einen ist der MDK als Teil der Krankenkassen grundsätzlich nicht uninteressiert an den wirtschaftlichen Interessen der Krankenkassen. Für diese wäre es jedoch wirtschaftlich vorteilhafter, wenn möglichst viele SGB II-Empfänger für erwerbsunfähig erklärt werden – und dann deren Existenzsicherung nicht mehr über das SGB II (zu finanzieren vom Bund), sondern über das SGB XII (zu finanzieren von den Kommunen) erfolgt. Es ist an der Unparteilichkeit des MDK zu zweifeln, was offenbar für eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen genutzt werden soll.

Zum Anderen ergibt sich eine offene Schnittstelle zwischen dem § 44a SGB II neu und dem geltenden Recht. Für den Erhalt einer Rente oder der SGB XII Grundsicherung ist nämlich nach § 45 Satz 2 SGB XII zwingend ein entsprechendes medizinisches Gutachten der Rentenversicherung (und nicht des MDK) Voraussetzung. Bei voneinander abweichenden medizinischen Gutachten des MDK und der Rentenversicherung (was in der Praxis durchaus vorkommt, wohl auch wegen der unterschiedlichen Interessenslage der jeweiligen Gutachter) wären die Betroffenen, unzweifelhaft bedürftigen Personen sowohl von SGB II, wie auch von SGB XII Leistungen ausgeschlossen. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist nicht akzeptabel. Der Bund darf seinen Wunsch, Kosten möglichst auf die Kommunen abzuwälzen, nicht soweit treiben, dass eine Gruppe von Betroffenen in der Folge jeglichen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums völlig verliert und auf der Strecke bleibt.

Abwicklung der Bundesleistungen

Im neuen § 46 Abs. 3 SGB II soll der bisherige kommunale Finanzierungsanteil an den SGB II-Verwaltungskosten von 12,6% ohne nähere, statistische Untersuchungen für alle verbindlich gesetzlich festgeschrieben werden. Die bisherige Möglichkeit, durch ein qualifiziertes externes Gutachten einen abweichenden KFA belegen zu können, soll ersatzlos entfallen.

Ebenfalls ersatzlos wegfallen soll die bisherige gesetzliche Regelung, wonach als Anreiz zu wirtschaftlichem Verhalten der SGB II-Stellen nicht verbrauchte Eingliederungsmittel bis zu einer bestimmten Höhe ins nächste Haushaltsjahr übertragbar sein sollten. Zur Begründung wird vom BMAS ausgeführt, diese Möglichkeit habe bisher in der Praxis kaum Bedeutung erlangt und sei außerdem nach Bundeshaushaltsrecht jederzeit auch ohne ausdrückliche Regelung möglich. Tatsache ist jedoch, dass das BMAS alle bisherigen Übertragungswünsche von Optionskommunen konsequent mit der – offenkundig unzutreffenden – Begründung verweigert hat, dies sei nach Bundeshaushaltsrecht nicht zulässig. Eine faire und konstruktive Zusammenarbeit entsprechend dem geltenden Gesetz sieht anders aus!

Neue Koordinations- und Kooperationsgremien

Nach den neuen §§ 18b, 18c und 18d SGB II werden neue Gremien zur Steuerung des SGB II-Vollzuges geschaffen:

Auf der Ebene jedes Bundeslandes soll ein Kooperationsausschuss gebildet werden, der im Wesentlichen die Zielvereinbarungen des Landes mit den jeweiligen Optionskommunen und ARGEN vorberät (§ 18b SGB II neu). Das Land hat darin 3 Sitze und der Bund 3 Sitze, von denen nach Ankündigung des BMAS 2 Sitze der BA überlassen werden sollen. Der Vorsitzende, dessen Bestellung sich das BMAS im Zweifel für die erste Amtszeit vorbehält, hat doppeltes Stimmrecht.

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss gebildet, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind, soweit es nicht um die Klärung von Aufsichtsfragen geht. Aufgabe dieses Bund-Länder-Ausschusses (§ 18c SGB II neu) ist die Behandlung von Grundsatzfragen und die Vorberatung der abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen Bund und BA/Ländern, bzw. zwischen BA und ARGEN oder zwischen Land und Optionskommunen.

Auch auf der örtlichen Ebene sollen zwingend örtliche Beiräte geschaffen werden (§ 18d SGB II neu), auch bei den Optionskommunen. Sie haben beratende Aufgaben zum SGB II-Vollzug vor Ort (so, wie die in Erlangen seit 5 Jahren bestehende „Hartz IV – Strategierunde“). Der einzige Unterschied zur bisherigen Erlanger Praxis besteht darin, dass nach der geplanten Neuregelung auch die örtlichen Wohlfahrtsverbände zu beteiligen sind – außer sie sind selbst als Arbeitsmarktakteure beim Vollzug des SGB II beteiligt.

5. Prüfungen und Abrechnungen

Die Jahresabrechnung 2009 ist fertiggestellt und liegt derzeit zur Vorprüfung beim städtischen Rechnungsprüfungsamt.

Die Jahresrechnung 2008 ist durch das RPA vorgeprüft und liegt dem BMAS vor.

Zur Jahresabrechnung 2007 liegt ein erstes Rückforderungsschreiben der BMAS-Prüfgruppe vor, dem von uns ausführlich widersprochen wurde. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Klärungen und Ergebnissen die jetzt folgenden Gespräche führen werden.

In Kürze wird eine Außenprüfung der TKK (Techniker Krankenkasse) über die Abführung von Krankenkassenbeiträgen in den Jahren 2005 – 2008 beginnen.

Mit Bescheid vom 9.4.2010 wurde die erste Außenprüfung der Deutschen Rentenversicherung in der Stadt Erlangen für den Prüfungszeitraum Januar 2005 bis Januar 2010 abgeschlossen. Neben einigen kleineren Details wurde dabei im Wesentlichen die bisher von uns nicht praktizierte Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Durchreisende als nicht rechtskonform kritisiert.

Ausgehend von der derzeit durchschnittlichen Anzahl Durchreisender in Erlangen haben die Prüfer die Anzahl der Durchreisenden rückwirkend zum 1.1.2005 hochgerechnet und nachzutrichtende RV-Beiträge von ca. 12.000 € samt entsprechender Säumniszuschläge ermittelt. Auch wenn dadurch für keine einzige Person eine erhöhte Rentenanwartschaft gutgeschrieben werden kann, haben wir die Gesamtsumme mittlerweile beglichen, nachdem diese Rechtsauslegung durch unsere Rechtsaufsichtsbehörde BayStMAS bestätigt wurde.

In der Folge wurde selbstverständlich auch unsere Praxis gegenüber Durchreisenden umgestellt: So wird jetzt an Durchreisende nicht nur für jeden Tag der sog. Tagessatz (anteiliger Regelsatz) ausbezahlt, sondern es muss jetzt für diesen einen Tag auch eine gleichzeitige Anmeldung und Abmeldung des Durchreisenden zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung mit entsprechender Beitragsabführung erfolgen (falls der Durchreisende seine Rentenversicherungsnummer, bzw. seinen Sozialversicherungsausweis nicht vorlegen kann, müssen diese Daten erst aufwändig durch Rückfragen ermittelt werden). Dieses Verfahren erfordert natürlich auch, dass Durchreisende jetzt erst einen förmlichen SGB II-Antrag ausfüllen und die Sachbearbeiter einen kompletten Datensatz anlegen und eingeben müssen. Gleich-

zeitig riskieren wir damit, dass unsere monatlichen Datenübermittlungen von der BA als unvollständig – und damit fehlerhaft – kritisiert werden, weil diese Datensätze der Durchreisenden logischerweise im Bereich des Fallmanagements keine Angaben enthalten (die Vorname eines Profilings mit anschließendem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sind bei Durchreisenden allein aus zeitlichen Gründen nicht machbar).

Hier zeigt sich, dass die gesetzliche Gewährung eines Leistungsanspruchs in bestimmten Fällen bei der Umsetzung in der Praxis an gewisse Grenzen stößt – auf die versprochenen Sonderregelungen für Durchreisende warten wir seit über 5 Jahren!

Im Gegenzug führen auch aktuelle Nachlässigkeiten des BMAS zu zusätzlichen Belastungen unserer Leistungssachbearbeiter: So hat das BMAS Ende 2008 für SGB II-Empfänger mit Zusatzeinkommen (z. B. Rente, Pension) eine Änderung der Richtlinien der Krankenkassen zur Ermittlung der Krankenkassenbeiträge erwirkt. Von dieser Änderung der Richtlinien wurden jedoch nur die ARGEN, nicht aber die Optionskommunen informiert, mit der Folge, dass wir im gesamten Jahr 2009 in diesen Fällen zu hohe Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt haben. Diese müssen jetzt in jedem Einzelfall von uns neu berechnet und die Überzahlungen vom Gesundheitsfonds zurückgefordert werden.

6. Weitere Gesetzesvorhaben im Bereich SGB II

Neben der aktuell in Arbeit befindlichen Verfassungs- und Gesetzesänderung zur Organisationsreform der SGB II-Stellen sind im Bereich des SGB II noch weitere Gesetzesänderungen in Planung, bzw. in Arbeit:

- Im zweiten Halbjahr 2010 muss die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Neuberechnung der SGB II-Regelsätze vorgenommen werden, nachdem für den Herbst das Vorliegen der neuen EVS Zahlen durch das statistische Bundesamt zu erwarten ist.
- Die notwendige gesetzliche Festlegung des KdU-Bundesanteils für 2010 steht immer noch aus. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde zwar vom Bundestag beschlossen, vom Bundesrat jedoch blockiert – das fällige Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss ruht derzeit.
- Die jetzt fertig gestellte Jahresabrechnung 2009 ist die erste Jahresabrechnung, die nach den Maßstäben der zum 1.5.2008 in Kraft getretenen KoAVV (Kommunalträger Abrechnungsverwaltungsvorschrift) zu erstellen war. Ohne ein Mindestmaß an praktischer Erfahrung mit diesem neuen Regelwerk abzuwarten, strebt das BMAS derzeit bereits wieder umfangreiche Änderungen in dieser KoAVV an. Nach den bisherigen Erfahrungen ist wohl kaum damit zu rechnen, dass es dabei zu wesentlichen Vereinfachungen oder zu Verbesserungen zu Gunsten der Kommunen kommen wird.
- Entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag soll es im Laufe des Jahres 2011 zu einer Überarbeitung der sog. Hinzuverdienstregelung kommen (in welchem Umfang werden eigene Einkünfte auf SGB II-Ansprüche angerechnet?)
- Außerdem soll auch im Lauf des Jahres 2011 eine komplette, neue Überarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen, dessen überarbeitete Neufassung erst zum 1.1.2009 in Kraft getreten ist.

Anlagen: Änderung des Grundgesetzes
Eckwerte
Monatlicher Mittelverbrauch
Sachstandsbericht der GGFA + Anlage

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 91e neu

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung des Gesetzes nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eckpunkte einer Begründung

- Zu Absatz 1
 - Regelung schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen (Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung)
 - Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Bundesgesetz nach Absatz 3 (u.a. Regelungen zu Organisation, Behördeneinrichtung, Verwaltungsverfahren, Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen, Personal und Personalvertretung, Kostentragung, Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Rechnungsprüfung, Leistungsbewertung).
- Zu Absatz 2
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die kommunale Option.
 - Anzahlbegrenzung mit dem Ziel der Erhaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen nach Absatz 1 und Optionskommunen nach Absatz 2 (im Verhältnis 75 zu 25 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet).
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die unmittelbare Finanzierung der notwendigen Ausgaben durch den Bund.
 - Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Bundesgesetz nach Absatz 3 (u.a. Festlegung von Zahl und Auswahlkriterien für die Zulassung, Regelungen zu Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Finanzkontrolle, Rechnungsprüfung, Leistungsbewertung).
- Zu Absatz 3
 - Absatz 3 gilt für Absatz 1 und 2.
 - Einfachrechtliche Regelung (Gegenstände s. o. in Klammern) durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz.
- Zum Regelungsstandort
 - Neuer Anwendungsfall der Verwaltungszusammenarbeit gem. Abschnitt VIIIa des Grundgesetzes.

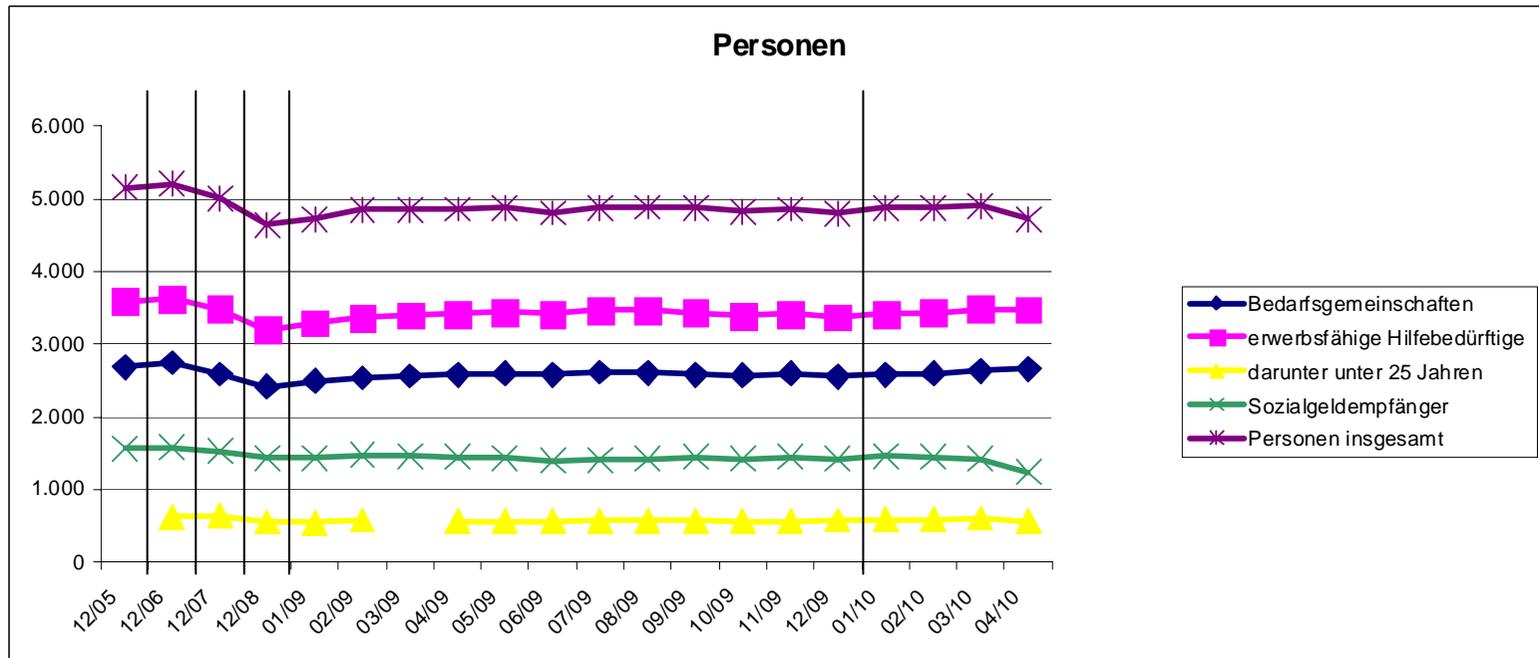
Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen



1. Personen

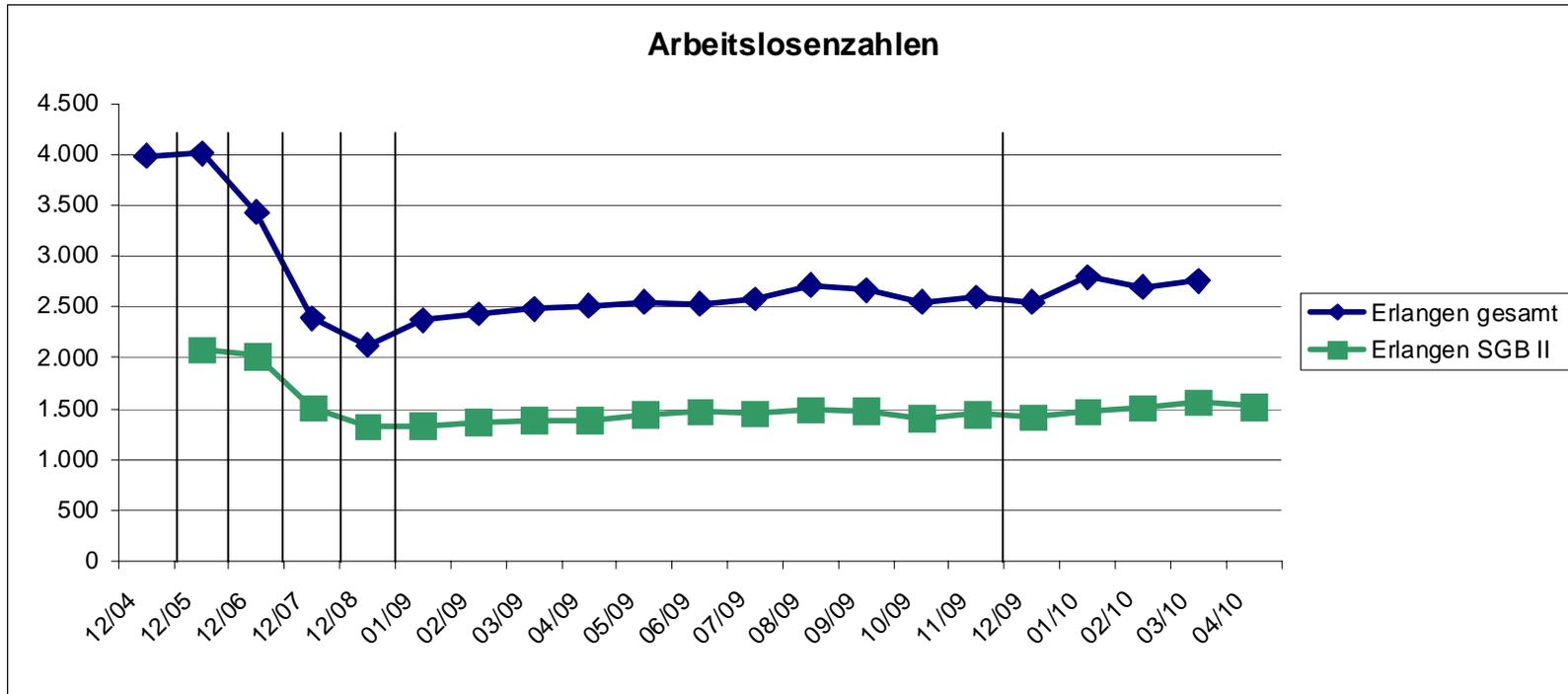
	12/05	12/06	12/07	12/08	01/09	02/09	03/09	04/09	05/09	06/09	07/09	08/09	09/09	10/09	11/09	12/09	01/10	02/10	03/10	04/10
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.490	2.540	2.567	2.581	2.600	2.586	2.619	2.616	2.587	2.575	2.596	2.563	2.583	2.601	2.638	2.660
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.294	3.368	3.398	3.420	3.445	3.414	3.471	3.471	3.439	3.395	3.415	3.377	3.416	3.438	3.485	3.476
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	550	585		564	573	567	575	576	575	565	572	583	593	590	609	570
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.438	1.480	1.458	1.445	1.442	1.397	1.416	1.419	1.446	1.429	1.447	1.428	1.470	1.446	1.423	1.247
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.732	4.848	4.856	4.865	4.887	4.811	4.887	4.890	4.885	4.824	4.862	4.805	4.886	4.884	4.908	4.723

18/66



2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	01/09	02/09	03/09	04/09	05/09	06/09	07/09	08/09	09/09	10/09	11/09	12/09	01/10	02/10	03/10	04/10
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.372	2.431	2.477	2.508	2.550	2.529	2.578	2.711	2.667	2.549	2.596	2.543	2.791	2.697	2.759	
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.332	1.363	1.384	1.383	1.435	1.471	1.452	1.485	1.473	1.402	1.448	1.413	1.472	1.506	1.560	1.520

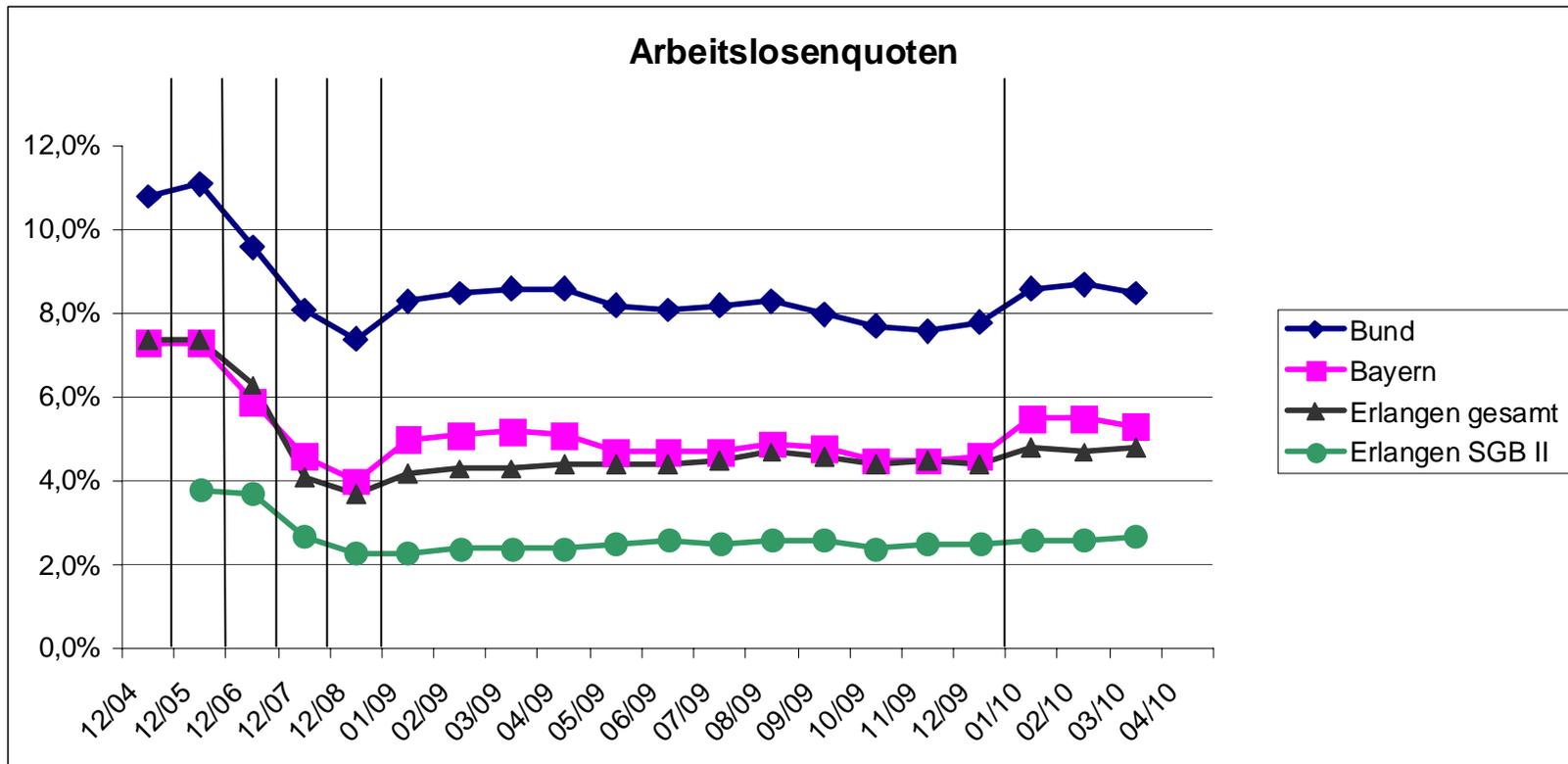


19/66

3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	01/09	02/09	03/09	04/09	05/09	06/09	07/09	08/09	09/09	10/09	11/09	12/09	01/10	02/10	03/10	04/10
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	8,3%	8,5%	8,6%	8,6%	8,2%	8,1%	8,2%	8,3%	8,0%	7,7%	7,6%	7,8%	8,6%	8,7%	8,5%	
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	5,0%	5,1%	5,2%	5,1%	4,7%	4,7%	4,7%	4,9%	4,8%	4,5%	4,5%	4,6%	5,5%	5,5%	5,3%	
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,2%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,7%	4,6%	4,4%	4,5%	4,4%	4,8%	4,7%	4,8%	
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%	2,5%	2,6%	2,5%	2,6%	2,6%	2,4%	2,5%	2,5%	2,6%	2,6%	2,7%	

20/66



Übersicht über den monatlichen Mittelverbrauch 2010

	ALG II Sozialgeld (Nettoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Nettoaus- gaben)	KdU (Bruttoaus- gaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	kommunale Eingleiderung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 2010	1.539.190 €	383.533 €	837.984 €	26.431 €	2.787 €	143.330 €	0 €	143.336 €	263.911 €	3.194.385 €
Februar 2010	854.515 €	392.681 €	878.053 €	25.625 €	2.150.874 €	211.76 €	0 €	212.535 €	270.212 €	2.633.621 €
März 2010	914.442 €	399.660 €	908.339 €	38.293 €	2.260.734 €	193.05 €	0 €	203.239 €	264.075 €	2.728.048 €
April 2010										
Mai 2010										
Juni 2010										
Juli 2010										
August 2010										
September 2010										
Oktober 2010										
November 2010										
Dezember 2010										
	3.308.147 €	1.175.874 €	2.624.376 €	90.349 €	4.414.395 €	548.007 €	0 €	559.110 €	798.198 €	8.556.054 €

21/66

Erläuterung

zuzüglich Ausgaben i.H.v. 617.793,25 € (Monatszahlung Januar, fällig am 31.12.2009, gebucht im HJ 2010 (Rechnungsabgrenzungsposten))
Betrag ist in den Ausgaben für Dezember 2009 enthalten.

Sachstandsbericht GGFA AöR Berichtsmonat März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelle Entwicklung _____	3
1.1	Leichter, aber undramatischer Anstieg der Kundenzahlen _____	3
1.2	SGB II Organisationsreform sichert Option / Kabinett beschließt Entfristung _____	3
1.3	Stellungnahme zu folgendem integrationsrelevanten Punkt des Kabinettsbeschlusses: Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende (Eckpunkte) _____	4
1.4	Neue Projekte in der GGFA _____	5
2	Verlauf Eckwerte _____	7
3	Statistische Auswertungen _____	8
3.1	Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung	8
3.2	Entwicklung der Kundentypen _____	11
4	Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter _____	13
5	Fallmanagement _____	13
5.1	Betreuungsschlüssel _____	13
5.2	Aktivierung von Jugendlichen, Stand März 2010 _____	14
5.3	Reporting Profiling _____	15
5.4	Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24 _____	16
5.5	Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 – 65 Jahren / Gesamtübersicht _____	16
5.6	Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit _____	17
6	Integrationsmanagement _____	18
6.1	In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis März 2010 _____	18
6.2	Gesamtausgaben für Eingliederungsmittel (Gesamt 634.580 €) _____	18
7	Personalvermittlungen _____	19
7.1	Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung _____	19
7.2	Entwicklung der 244 Vermittlungen und Ausbildungsplatzbesetzung _____	20
7.3	Eingliederungen/Vermittlungen Frauen/Männer nach Altersgruppen _____	20
7.4	Verteilung der Vermittlungen nach Altersgruppen _____	20
7.5	Anteil Eingliederungen/ Vermittlungen mit Migrationshintergrund _____	20
7.6	Verteilung der Vermittlung nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung _____	20
8	Finanzauswertungen _____	21
8.1	Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget _____	21

1 Aktuelle Entwicklung

1.1 Leichter, aber undramatischer Anstieg der Kundenzahlen

Mit dem ersten Quartal 2010 setzte sich die Entwicklung der steigenden Kundenzahlen im SGB II Bereich weiter fort. Noch deutlicher als der Anstieg bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (2,6% seit März 2009) ist der Anstieg bei den aktivierbaren Kunden um 7,3%, die im Fallmanagement und in der Personal- und Arbeitsvermittlung betreut werden.

Derzeit nehmen wir im Fallmanagement durchschnittlich 16 Kunden pro Woche neu auf (s. Auswertungen unter 5.3). Davon kommen ca 31% aus vorherigem Arbeitslosengeld I-Bezug. 86% der Neuzugänge sind unter 50 Jahre alt. In den kommenden Monaten ist eine Sonderbefragung der Neukunden zu den Gründen für den SGBII-Bezug geplant. Diese soll dann der Befragung aus 2007 gegenübergestellt werden, um Veränderung darstellen zu können.

Die steigenden Fallzahlen sind darauf zurück zu führen, dass zunehmend mehr aktivierbare Kunden ins System kommen. Lag das Verhältnis der aktivierbaren Kunden zu den nichtaktivierbaren im Jan 2009 noch bei 59:41, so liegt es im Berichtsmonat März 2010 bei 63:37. Die Steigerung der Kundenzahlen liegt aber nicht wie anzunehmen in den Kundengruppen A und B, sondern wie die Darstellungen auf Seite 11ff zeigen, im Wesentlichen in den Kundengruppen C bis E.

Eine weiterer Grund ist, dass Kunden, die bisher Einkommen über 800€ erzielt haben und wegen der Größe der Bedarfsgemeinschaft weiterhin ergänzend Leistungen erhielten, seit 2008 kontinuierlich abnehmen. So ging der durchschnittliche Anteil der Kunden mit Einkommen über 800€ von 7,3% im Jahr 2008 auf 6,2% im Jahr 2009 zurück. Die Auswertung für das erste Quartal 2010 ergibt einen Wert von 5,6%.

Sowohl im Bereich Fallmanagement wie in der Personal- und Arbeitsvermittlung begegnen wir dieser Situation mit einer Erhöhung der Personalkapazitäten, um auch weiterhin qualitativ hochwertige, individuelle Kundenberatung und Vermittlung gewährleisten zu können.

Um gezielter auf den Verdrängungsdruck am Arbeitsmarkt durch Kurzarbeitslose, höherqualifizierte Kräften aus den Entlassungen in der Region, reagieren zu können, haben wir für unsere Maßnahmeabsolventen einen eigenen Arbeitsvermittler eingestellt, der bereits während der Maßnahmeabschlussphase gezielt Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern aufnimmt, um Arbeitsverhältnisse anzubahnen.

1.2 SGB II Organisationsreform sichert Option / Kabinett beschließt Entfristung

Auch wenn mit dem vorliegenden Kabinettsbeschluss (siehe Anlage) die Steuerungsmacht des Bundes nicht fairerweise an alle SGB II Umsetzungsinstanzen weitergegeben wird, so heißt es jedoch, dass die bestehenden Optionskommunen ohne zusätzliches Verfahren entfristetet werden. Auch wenn das Standardmodell der Arge leichte Verbesserungen der regionalen Steuerungskompetenz und der Personalhoheit erhält, bleibt trotz mancher Mängel des Optionsmodells dieses für eine Kommune die erste Wahl, die im Themenfeld der Langzeitarbeitslosigkeit gestaltend Einfluss nehmen möchte.

Die GGFA ist auch für die Zukunft sehr gut aufgestellt diese Aufgaben kontinuierlich mit hohem fachlichen Einsatz und Engagement weiter zu führen. Die vertraglichen Rahmenbedingungen der Einbindung der GGFA in die Optionsumsetzung der Stadt Erlangen sind bereits für eine unbefristete Weiterführung der Beauftragung der GGFA AöR ausgelegt.

Der Stadtrat selbst hat in der HFGA Sitzung vom 22.7.2009 der Entfristung des Personals zugestimmt und hat damit ein eindeutiges und kluges Signal gesetzt, auch zukünftig die Optionslösung in Erlangen umzusetzen und hat so eine konstruktive Ruhe in unserem Personalkörper ermöglicht.

Wesentliche inhaltliche Kritikpunkte an der Organisationsreform sind in dem Bericht der Sozialhilfeverwaltung bereits dargelegt.

Betreff der kommenden Errichtung eines Zielvereinbarungssystems ist darauf zu achten, dass hier ein für die Steuerung der Geschäftsprozesse hilfreiches System geschaffen wird und nicht ein System,

dass die Alltagsarbeit durch zusätzliche Unmengen von Datenlieferungen lähmt und die eigentliche Arbeit mit dem Kunden nach hinten rutschen lässt.

Es bleibt unverständlich, dass die Verantwortung der Datenerhebung, Kontrolle und Auswertung weiterhin bei der BA bleibt, wo der verantwortliche Vorstand in den bisherigen Jahren der Option seine Vormachtstellung zur Datengenerierung und Interpretation zu Gunsten seiner Hauspolitik missbraucht hat.

1.3 Stellungnahme zu folgendem integrationsrelevanten Punkt des Kabinettsbeschlusses: Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende (Eckpunkte)

Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Instrumentenreform hat die Arbeitsministerin Ursula von der Leyen folgende Vorschläge gemacht, die in den weiteren Ausführungen aus Sicht der GGFA Praxis bewertet werden sollen:

Neue Perspektiven für Alleinerziehende

Zu dieser Aufgabenstellung sind wir bereits seit letztem Jahr mit einem Projekt für Alleinerziehende aktiv. Da wir gelernt haben, dass die Problemlagen der Alleinerziehenden doch sehr komplex sind, legen wir im zweiten Quartal ein Sonderprofilprojekt auf, in dem diese Problemlagen wissenschaftlich begleitet einer besonderen Betrachtung unterzogen werden. Sehr wohl ist auch auf einer strukturellen Ebene die Zwickmühle zwischen Teilzeiterwerbswunsch und Kinderbetreuungsangeboten in Randzeiten ein herausforderndes Thema. Die seit letztem Jahr besonders intensiv gepflegte Abstimmung mit dem Jugendamt im Rahmen institutionalisierter Arbeitsgespräche auf der Leitungsebene bietet nicht nur dafür eine wichtige Kooperations- und Gestaltungsplattform.

Fördern und Fordern junger Menschen

Den Ansatz jedem Jugendlichen ein geeignetes Angebot zu machen, haben wir von der GGFA seit Beginn der SGB II Umsetzung konsequent verfolgt. Sowohl die Spezialisierung der Personalvermittlung und des Fallmanagements auf die Zielgruppe Jugend, als auch das aufeinander abgestimmte und an den unterschiedlichen Problemsituationen der Jugendlichen ansetzende Angebotsspektrum der GGFA gewährleistet, dass das Ziel „keiner darf verloren gehen“ erreicht wird.

Die GGFA-interne Projektgruppe „Jugend in Ausbildung“ bildet den „Reformvorschlag“ der Ministerin ab: wir beginnen im Spätherbst noch in den Abgangsklassen mit dem ersten Screening der Schulabgänger in unserem Rechtskreis und arbeiten von da an im GGFA Projektteam über alle Abteilungen hinweg an der Integration der Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Maßnahme „Last Minute“, die wir jeden August durchführen, indem wir allen noch nicht „untergebrachten“ Schulabgängern durch intensives Coaching eine Anschlussperspektive vermitteln (Ausbildung, BVJ, etc.), runden die Aktivitäten ab.

Der geforderte Coachingansatz ist bei uns bereits im System abgebildet: die Fallmanager bzw. Jugend-Personalvermittler stellen den ersten „Coach“, sind Maßnahmebesuche angezeigt, sind dort weiter vertiefende Coachangebote vorgehalten.

Jedem schulabgehenden Jugendlichen, wenn er dafür bereit und fähig ist, wird ein Ausbildungsangebot bzw. ein Arbeitsangebot gemacht. Die Jugendlichen die noch vorbereitende Förderung erhalten, werden in GGFA eigenen zielführenden Angeboten aufgefangen.

Dies gilt auch für Jugendliche, die bereits in Arbeit oder Ausbildung waren und in SGB II Bezug fallen.

Die GGFA AöR ist mir ihrem Wirken bereits gut vernetzt und hat eine hohe Akzeptanz, lediglich das Monitoring und Steuern der vielfältigen Angebote im Bereich des Übergangs von der Schule in Ausbildung über den Rechtskreis des SGB II hinaus ist in Erlangen noch eine offene Gestaltungsaufgabe.

Mehr Chancen für Ältere – Arbeiten bis 67

Bereits seit der ersten Projektphase 2005 ist die GGFA mit dem Projekt fifty up im Bundesprojekt Perspektive 50 plus engagiert dabei und arbeitet dort intensiv an dem Themenkreis Integration älterer Langzeitarbeitsloser. Ein besonderes Anliegen war der Einsatz für die Erweiterung der Förderung auch auf marktferne Kunden, was nun seit diesem Jahr im Bundesprogramm möglich ist.

Insbesondere die Gesundheitsförderung ist ein aktuelles Schwerpunktthema. So wird noch im Mai ein von der GGFA im Auftrag der bayerischen Pakte mit den bayerischen Krankenkassen ausverhandelter Rahmenvertrag zur Umsetzung des Präventionsprogramms JobFit unterzeichnet werden.

Für den zukünftigen SGB II Gestaltungsprozess sind von unsere Seite folgende Ziele zu verfolgen:

GGFA Positionen zur SGB II Reform / Organisationsreform und geplanten Gesetzesreform

Forderungen an die Organisationsreform:

- Einbeziehung der Optionskommunen bei der Ausgestaltung eines Zielvereinbarungssystems.
- Einrichtung einer Coaching-Taskforce und einer Benchmark-Plattform beim BMAS für wichtige Fragestellungen aus der Praxis.
- Verhinderung, dass die KoAVV, die Abrechnungs- und Verwaltungsvorschriften des Bundes, als Durchgriffs-Steuerungsinstrument des Bundes zweckentfremdet wird.
- Sicherstellung der Verhinderung des Datenmissbrauchs innerhalb der BA, evtl. durch Steuerung und Controlling dieser Aufgabe durch das IAB und/oder durch die Einrichtung eines Kontrollgremiums unter Beteiligung der Länder.

Grundsätzliches zum aktuellen Kabinettschluss:

- Die geforderten Ziele, die z.B. in ER in weiten Strecken schon erreicht werden, müssten dauerhaft mit der entsprechenden Finanzierung und vor allem Finanzsicherheit ausgestattet werden. Es wird in Berlin offen kommuniziert, dass Minister Schäuble nach der NRW Wahl mitteilen wird, dass er im nächsten Jahr aus dem SGB II Haushalt 1 Mrd. ziehen möchte. Damit kann man alle guten Ansätze einkassieren und kann selbst den aktuellen Standard nicht halten.
- Es sollte jetzt endlich der Weg für den Passiv/ Aktivtausch bereitet werden, die Saldierfähigkeit der Grundsicherung und Kosten der Unterkunft zu Gunsten z.B. von tariflichen Bürgerarbeitsplätzen – sonst sind solche Instrumente nicht zu finanzieren.

Zur geplanten SGB II Gesetzesreform 2010/2011:

- Es muss ein eigener zum SGB III klar abgegrenzter SGB II Strang gebildet werden.
- Die freie Förderung muss in das Regelsystem einer Projektförderung überführt werden (wie Perspektive 50 plus), um sanktionsfrei echte Innovationen auf den Weg zu bringen, die Zielgruppenbindung an den eng begrenzten Begriff der Langzeitarbeitslosigkeit muss aufgehoben werden.
- Die Ausbildungsplatzvermittlung muss in der Hoheit der Grundsicherungsträger bleiben! Es muss der aktuelle Forderung der BA gestoppt werden, dass diese Zuständigkeit zentral und ausschließlich an die BA übertragen wird.
- Das Erreichen des Schulabschlusses für Jugendliche als Grundlage einer Ausbildung, darf nicht nur an das BVB Konzept gebunden bleiben, sondern auch für die schwierige Zielgruppe der Jugendlichen Schulabbrecher und Verweigerer etc. angepasst, in eigenen SGB II Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Praktika in der freien Wirtschaft müssen bei Bedarf länger als 1 Monat dauern dürfen, wenn sichergestellt ist, dass kein Ausnutzen von Seiten des Arbeitgebers statt findet.

1.4 Neue Projekte in der GGFA

H.A.N.S. - Haushalts- und AlltagsNahe Serviceleistungen

H.A.N.S. ist ein Kooperationsprojekt der GeWoBau mit der GGFA AöR. Die Projektdurchführung und Steuerung liegt dabei bei der GGFA AöR. Die GeWoBau beteiligt sich mit fachlicher und finanzieller Unterstützung in Höhe von jährlich eines mittleren fünfstelligen Betrags!

Zwei Ziele soll H.A.N.S erreichen:

- a) Herstellen erster Einstiegschancen in den Arbeitsmarkt für Alleinerziehende und Ältere im Rahmen von tariflich bezahlten „Minijobs“. Dies mit der Absicht ein Sprungbrett nach der auf ein Jahr befristeten Beschäftigungszeit in eine dauerhafte und umfänglichere Beschäftigung darzustellen.
- b) Es sollen einfache Dienstleistungen für betagte oder gehandicapte Gewobau Mieter angeboten werden, um ihnen einen längeren Verbleib in ihrer Mietwohnung zu ermöglichen

Das zusätzlich vom Arbeitsmarktfonds Bayern AMF mit einem kleinen sechsstelligen Betrag geförderte Projekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Es startete mit der Vorqualifizierung am 01.04.2010. Zum 01.05.2010 werden die Projektteilnehmer/innen die Arbeit aufnehmen. Das voraussichtliche Projektende wird der 31.03.2012 sein.

Im Laufe des Projekts werden bis zu 12 TeilnehmerInnen, sowohl alleinerziehende Frauen und Männer, als auch Männer und Frauen über 50, die wegen zeitlichen und gesundheitlichen Einschränkungen aktuell keine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen können, beschäftigt. Sie erhalten einen Arbeitsvertrag im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und werden nach TVöD 02/1 entlohnt.

Angeboten werden Dienstleistungen für (ältere) Mieter der GeWoBau, die zwar noch selbständig leben können, aber dennoch punktuell oder auch regelmäßig Unterstützung im Haushalt benötigen. Angeboten werden Kleinreparaturen, Auf- und Abbau von Mobiliar, Wohnungsbetreuung bei Abwesenheit, wie auch Hilfen beim Frühjahrsputz oder der Wäsche und ebenso Alltagshilfen wie Begleitung bei Arztbesuchen und Ämtergängen, Einkaufs- und Einkaufsbegleitservice u.ä, wobei sich das exakte Dienstleistungsangebot im Lauf des Projektes entwickeln wird. Ausgeschlossen hiervon sind medizinische und pflegerische Tätigkeiten. Durch eine vorgeschaltete und begleitende Qualifizierung erwerben die Teilnehmer/innen marktrelevante Kenntnisse, die möglicherweise einen professionellen Einstieg in das Berufsfeld haushaltsnaher Dienstleistungen ermöglichen.

Somit wird den Teilnehmer/innen für jeweils 12 Monate ein realistisches Arbeitsfeld für die Qualifizierung und Beschäftigung geschaffen. Mit dem Projekt wird mittelfristig der Übergang der Teilnehmer/innen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen am ersten Arbeitsmarkt angestrebt.

Das Angebotsspektrum soll nicht zur einer Marktverzerrung in Richtung ehrenamtlicher, caritativer oder professioneller Dienste führen, sondern im optimalsten Fall eine abgestimmte niederschwellige sonst nicht leistbare Ergänzung darstellen.

Der Erlanger Energiesparhelfer

Der Erlanger Energiesparhelfer ist ein Kooperationsprojekt zwischen den Erlanger Stadtwerken ESTW und der GGFA AöR. Die Projektdurchführung liegt bei der GGFA AöR. Die ESTW übernehmen jedoch nicht nur den fachlichen Support, sie stellen auch ein Budget zur Verfügung, mit dem sowohl die Ausstattung des Erlanger Energiesparhelfers mitfinanziert werden kann, als auch Sofortmaßnahmen für die SGB II Haushalte möglich sind.

Es werden drei Politikfelder bedient: Armutsbekämpfung, Umwelt und Beschäftigung:

- Beratung von Einkommensschwachen zur Unterstützung bei der Energieeinsparung
- Erzeugung eines Einspareffektes zugunsten der SGB II Bezieher und der Stadt Erlangen
- Schützen der Bausubstanz durch richtiges Heizen und Lüften
- Qualifizierung und Beschäftigung eines ALG II Beziehenden zum „Erlanger Energiesparhelfer“

Der „Erlanger Energiesparhelfer“ wurde in einer einwöchigen Inhouseschulung der ESTW von einem Mitarbeiter der eaz "energie- und umweltzentrum allgäu" qualifiziert. Er ist auf Basis §16e SGB II bei der GGFA AöR in einer tariflichen Beschäftigung angestellt.

Der Energiesparcheck ist ein zweistufiges Vorgehen:

1. Aufnahme des Ist-Zustandes, d.h. Auflistung der genutzten elektrischen Geräte und Ermittlung des Heiz- und Lüftungsverhalten.
2. Verbrauchsempfehlung, evtl. gestützt durch das Zu-Verfügung-Stellen von entsprechenden Kontrolllisten, Energiemessgeräten und ggf. einem Soforthilfepaket.

Einsparpotential: Eine Erhebung der Caritas, die einen Stromsparcheck in SGB II Haushalten durchgeführt hat, weist aus, dass in einem SGBII Haushalt durchschnittlich 1000kWh pro Kopf und Jahr verbraucht werden. Die gleiche Studie ermittelt ein Stromsarpotential von 10-20 Prozent pro Haushalt (ergibt je nach Größe des Haushalts 80-120€ jährlich), das entspricht einer **CO2-Einsparung von ca. 290 bis 400 kg pro Jahr.**

Eine vergleichbare Einsparung lässt sich möglicherweise zusätzlich durch ein verbessertes Heiz-Lüftungs-Verhalten erreichen.

2 Verlauf Eckwerte

Entwicklung der Basiszahlen SGB II mit Vormonatsvergleich

	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10
Bedarfsgemeinschaften*	2567	2581	2600	2586	2679	2676	2587	2575	2596	2563	2583	2601	2638
Veränderung gg Vormonat	3,34%	0,56%	0,74%	-0,54%	1,28%	-0,11%	-1,11%	-0,46%	0,82%	-1,27%	0,78%	0,70%	1,42%
erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)*	3398	3420	3445	3414	3471	3471	3439	3395	3415	3377	3416	3438	3485
Veränderung gg Vormonat	3,22%	0,65%	0,73%	-0,90%	1,67%	0,00%	-0,92%	-1,28%	0,59%	-1,11%	1,15%	0,64%	1,37%
eHb unter 25 Jahre*	589	594	598	589	602	576	585	574	592	583	593	590	609
Veränderung gg Vormonat	0,68%	0,85%	0,67%	-1,51%	2,21%	-4,32%	1,66%	-1,88%	3,14%	-1,52%	1,72%	-0,51%	3,22%
Sozialgeldempfänger*	1461	1445	1442	1397	1416	1419	1446	1394	1429	1447	1470	1446	1423
Veränderung gg Vormonat	0,07%	-1,10%	-0,21%	-3,12%	1,36%	0,21%	1,90%	-3,60%	2,51%	1,26%	1,59%	-1,63%	-1,59%
Arbeitslose SGB II	1384	1383	1435	1471	1452	1485	1473	1402	1448	1413	1442	1506	1560
Veränderung gg Vormonat	1,54%	-0,07%	3,68%	6,36%	1,18%	0,95%	1,45%	-5,59%	-1,70%	0,78%	-0,41%	6,58%	8,18%
davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre	117	112	118	111	100	98	103	111	121	113	111	104	118
Veränderung gg Vormonat	1,74%	-4,27%	5,36%	-5,93%	-9,91%	-2,00%	5,10%	7,77%	9,01%	-6,61%	-1,77%	-6,31%	13,46%
Aktivierbare Kunden (A-E)	2080	2112	2158	2140	2151	2125	2065	2049	2066	2082	2184	2185	2232
Veränderung gg Vormonat	1,96%	1,54%	2,18%	-0,83%	0,51%	-1,21%	-2,82%	-0,77%	0,83%	0,77%	4,90%	0,05%	2,15%
Aktivierbare Kunden u25 (A-E) inkl JiA	293	302	301	287	290	268	235	235	247	249	299	300	323
Veränderung gg Vormonat	1,38%	3,07%	-0,33%	-4,65%	1,05%	-7,59%	-12,31%	0,00%	5,11%	0,81%	20,08%	0,33%	7,67%
Arbeitslosenquote Erlangen gesamt	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,7%	4,6%	4,4%	4,5%	4,4%	4,8%	4,7%	4,8%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	2,33%	0,00%	0,00%	2,27%	4,44%	-2,13%	-4,35%	2,27%	-2,22%	9,09%	-2,08%	2,13%
Arbeitslosenquote SGBII Erlangen	2,4%	2,4%	2,5%	2,6%	2,5%	2,6%	2,6%	2,4%	2,5%	2,5%	2,6%	2,6%	2,7%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	0,00%	4,17%	4,00%	-3,85%	4,00%	0,00%	-7,69%	4,17%	0,00%	4,00%	0,00%	3,85%
Arbeitslosenquote SGBIII Erlangen	1,9%	2,0%	1,9%	1,8%	2,0%	2,1%	2,1%	2,0%	2,0%	2,0%	2,3%	2,1%	2,1%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	5,26%	-5,00%	-5,26%	11,11%	5,00%	0,00%	-4,76%	0,00%	0,00%	15,00%	-8,70%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote Erlangen gesamt	4,4%	4,3%	4,3%	3,7%	4,0%	4,9%	4,6%	4,0%	4,0%	3,8%	3,7%	3,6%	4,0%
Veränderung gg Vormonat	18,92%	-2,27%	0,00%	-13,95%	8,11%	22,50%	-6,12%	-13,04%	0,00%	-5,00%	-2,63%	-2,70%	11,11%
Jugendarbeitslosenquote SGBII Erlangen	1,8%	1,7%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,6%	1,8%	1,7%	1,6%	1,5%	1,7%
Veränderung gg Vormonat	5,88%	-5,56%	0,00%	-5,88%	-6,25%	0,00%	0,00%	6,67%	12,50%	-5,56%	-5,88%	-6,25%	13,33%
Anteil der jugendlichen(SGBII-) Arbeitslosen an allen (SGBII-) Arbeitslosen in Erlangen	8,5%	8,1%	8,2%	7,5%	6,9%	6,6%	7,0%	7,9%	8,4%	8,0%	7,5%	6,7%	7,6%
Veränderung gg Vormonat	1,19%	-4,71%	1,23%	-8,54%	-8,00%	-4,35%	6,06%	12,86%	6,33%	-4,76%	-6,25%	-10,80%	13,60%

* bis Dez 2009 entgeltliche Werte (t-3), ab Jan vorläufige Werte

3 Statistische Auswertungen

3.1 Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung

März 10		01.03.2010		bis		31.03.2010				
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
B - Kunden	17	2,8%	108	5,1%	14	2,4%	0	0,0%	139	3,9%
C - Kunden	68	11,4%	234	11,2%	12	2,1%	2	0,8%	316	8,9%
D - Kunden	45	7,5%	364	17,3%	90	15,6%	11	4,2%	510	14,4%
E - Kunden	56	9,3%	106	5,1%	121	21,0%	31	11,7%	314	8,9%
Zwischensumme A bis E	186	31,1%	813	38,8%	237	41,1%	44	16,7%	1280	36,2%
X - Kunden	42	7,0%	215	10,2%	70	12,1%	16	6,1%	343	9,7%
Y - Kunden	43	7,2%	2	0,1%	1	0,2%	69	26,1%	115	3,3%
Z - Kunden	5	0,8%	7	0,3%	2	0,3%	2	0,8%	16	0,5%
Zwischensumme X bis Z	90	15,0%	224	10,7%	73	12,7%	87	33,0%	474	13,4%
Zwischensumme Männer	276	46,1%	1037	49,4%	310	53,7%	131	49,6%	1754	49,6%

Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	14	2,3%	38	1,8%	6	1,0%	0	0,0%	58	1,6%
C - Kunden	57	9,5%	206	9,8%	7	1,2%	0	0,0%	270	7,6%
D - Kunden	40	6,7%	285	13,6%	55	9,5%	11	4,2%	391	11,1%
E - Kunden	26	4,3%	71	3,4%	104	18,0%	32	12,1%	233	6,6%
Zwischensumme A bis E	137	22,9%	600	28,6%	172	29,8%	43	16,3%	952	26,9%
X - Kunden	133	22,2%	444	21,2%	93	16,1%	17	6,4%	687	19,4%
Y - Kunden	48	8,0%	1	0,0%	0	0,0%	73	27,7%	122	3,4%
Z - Kunden	5	0,8%	16	0,8%	2	0,3%	0	0,0%	23	0,7%
Zwischensumme X bis Z	186	31,1%	461	22,0%	95	16,5%	90	34,1%	832	23,5%
Zwischensumme Frauen:	323	53,9%	1061	50,6%	267	46,3%	133	50,4%	1784	50,4%

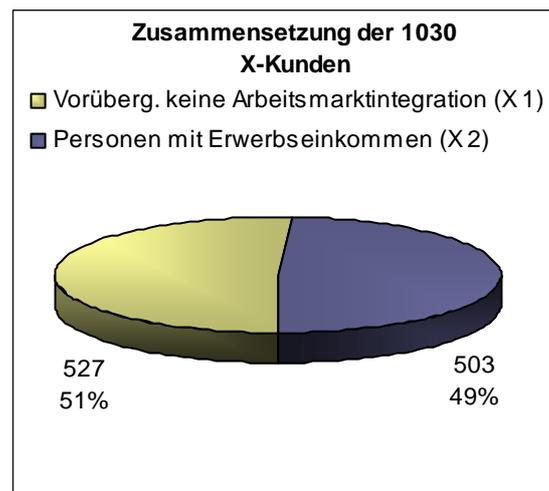
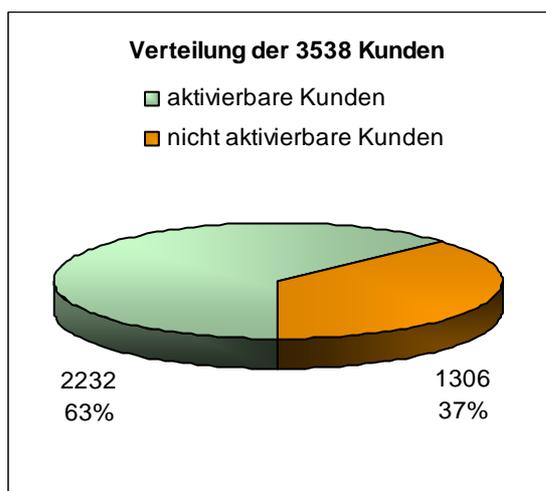
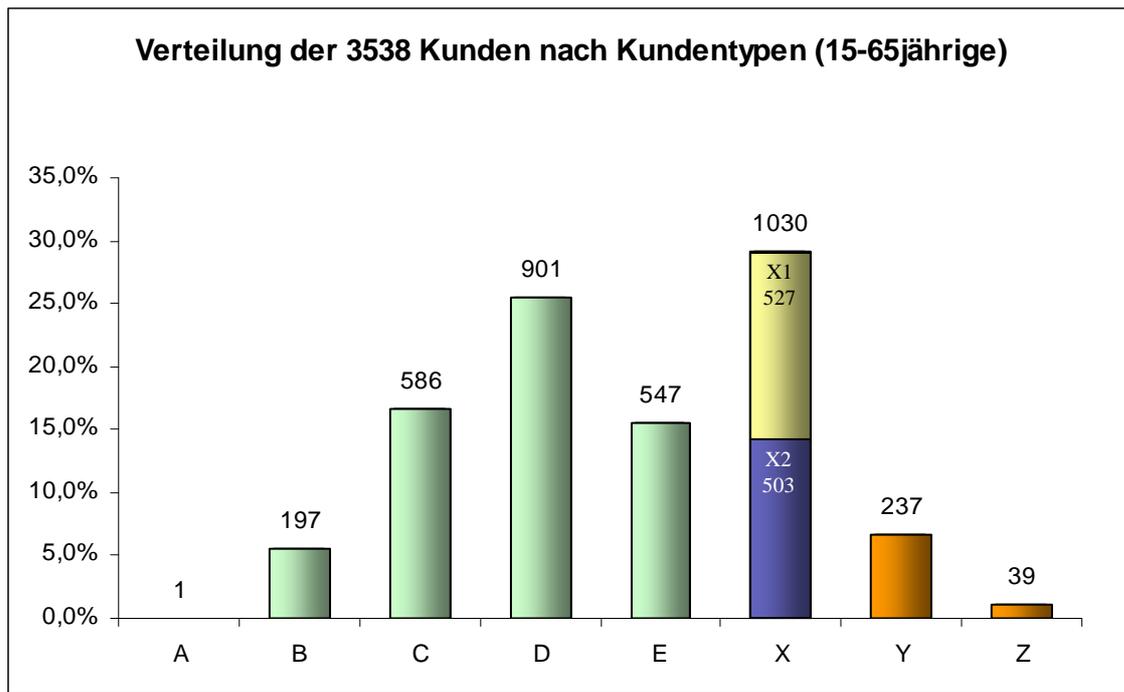
Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
B - Kunden	31	5,2%	146	7,0%	20	3,5%	0	0,0%	197	5,6%
C - Kunden	125	20,9%	440	21,0%	19	3,3%	2	0,8%	586	16,6%
D - Kunden	85	14,2%	649	30,9%	145	25,1%	22	8,3%	901	25,5%
E - Kunden	82	13,7%	177	8,4%	225	39,0%	63	23,9%	547	15,5%
Zwischensumme A bis E	323	53,9%	1413	67,3%	409	70,9%	87	33,0%	2232	63,1%
X - Kunden	175	29,2%	659	31,4%	163	28,2%	33	12,5%	1030	29,1%
Y - Kunden	91	15,2%	3	0,1%	1	0,2%	142	53,8%	237	6,7%
Z - Kunden	10	1,7%	23	1,1%	4	0,7%	2	0,8%	39	1,1%
Zwischensumme X bis Z	276	46,1%	685	32,7%	168	29,1%	177	67,0%	1306	36,9%
Gesamtkunden	599	100%	2098	100%	577	100%	264	100,0%	3538	100%

Vorjahr März 2009

März 09		01.03.2009		bis		31.03.2009				
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	6	0,3%	0	0,0%	0	0,0%	6	0,2%
B - Kunden	21	3,5%	105	5,0%	9	1,7%	0	0,0%	135	3,9%
C - Kunden	52	8,7%	206	9,9%	23	4,3%	2	0,8%	283	8,2%
D - Kunden	61	10,2%	342	16,4%	115	21,3%	7	2,9%	525	15,1%
E - Kunden	35	5,8%	100	4,8%	95	17,6%	13	5,3%	243	7,0%
Zwischensumme A bis E	169	28,2%	759	36,4%	242	44,7%	22	9,0%	1192	34,3%
X - Kunden	40	6,7%	231	11,1%	47	8,7%	9	3,7%	327	9,4%
Y - Kunden	70	11,7%	2	0,1%	1	0,2%	87	35,5%	160	4,6%
Z - Kunden	6	1,0%	12	0,6%	2	0,4%	3	1,2%	23	0,7%
Zwischensumme X bis Z	116	19,3%	245	11,8%	50	9,2%	99	40,4%	510	14,7%
Zwischensumme Männer	285	47,5%	1004	48,2%	292	54,0%	121	49,4%	1702	49,0%

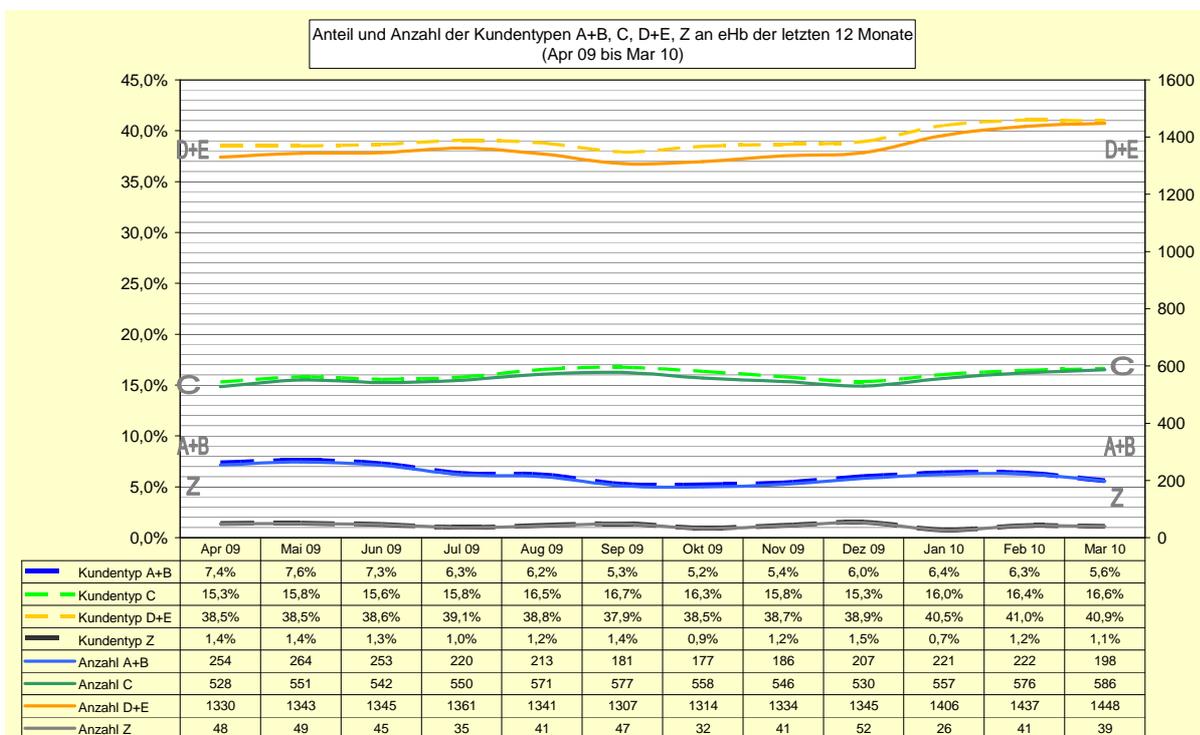
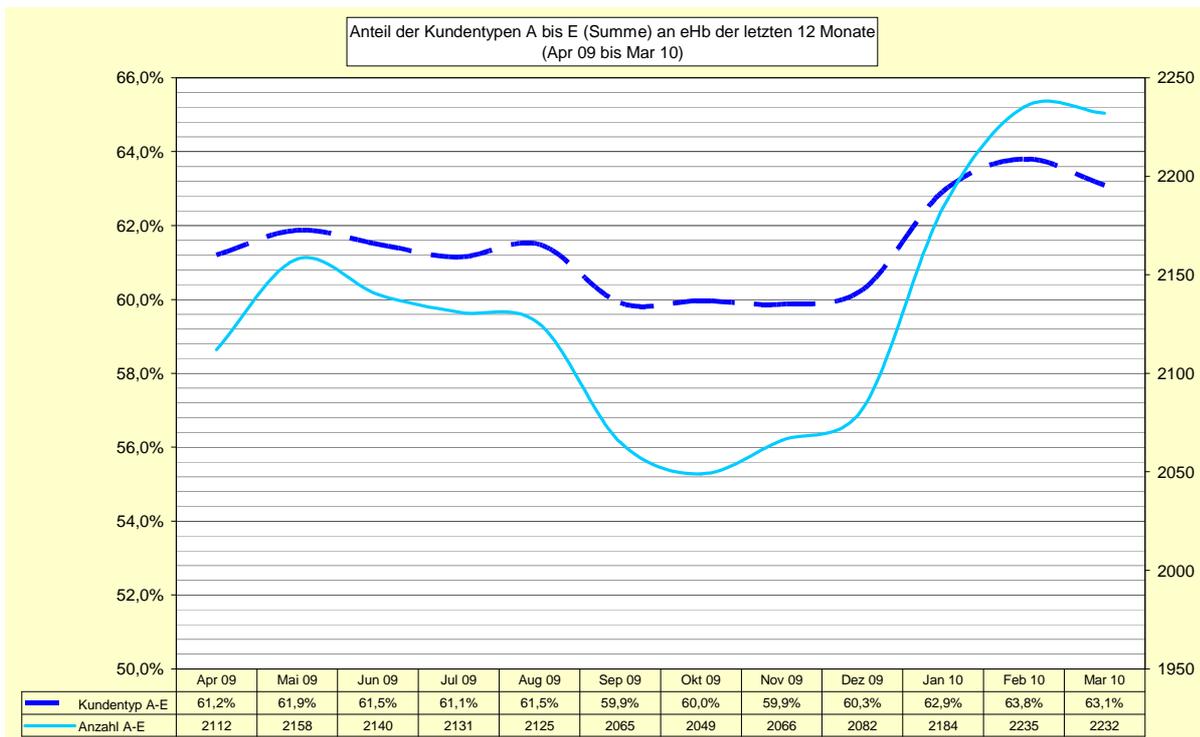
Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	2	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	2	0,1%
B - Kunden	21	3,5%	58	2,8%	6	1,1%	0	0,0%	85	2,4%
C - Kunden	41	6,8%	178	8,5%	8	1,5%	1	0,4%	228	6,6%
D - Kunden	31	5,2%	282	13,5%	61	11,3%	9	3,7%	383	11,0%
E - Kunden	31	5,2%	65	3,1%	83	15,3%	11	4,5%	190	5,5%
Zwischensumme A bis E	124	20,7%	585	28,1%	158	29,2%	21	8,6%	888	25,6%
X - Kunden	132	22,0%	477	22,9%	88	16,3%	9	3,7%	706	20,3%
Y - Kunden	53	8,8%	3	0,1%	1	0,2%	92	37,6%	149	4,3%
Z - Kunden	6	1,0%	16	0,8%	2	0,4%	2	0,8%	26	0,7%
Zwischensumme X bis Z	191	31,8%	496	23,8%	91	16,8%	103	42,0%	881	25,4%
Zwischensumme Frauen:	315	52,5%	1081	51,8%	249	46,0%	124	50,6%	1769	51,0%

Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	8	0,4%	0	0,0%	0	0,0%	8	0,2%
B - Kunden	42	7,0%	163	7,8%	15	2,8%	0	0,0%	220	6,3%
C - Kunden	93	15,5%	384	18,4%	31	5,7%	3	1,2%	511	14,7%
D - Kunden	92	15,3%	624	29,9%	176	32,5%	16	6,5%	908	26,2%
E - Kunden	66	11,0%	165	7,9%	178	32,9%	24	9,8%	433	12,5%
Zwischensumme A bis E	293	48,8%	1344	64,5%	400	73,9%	43	17,6%	2080	59,9%
X - Kunden	172	28,7%	708	34,0%	135	25,0%	18	7,3%	1033	29,8%
Y - Kunden	123	20,5%	5	0,2%	2	0,4%	179	73,1%	309	8,9%
Z - Kunden	12	2,0%	28	1,3%	4	0,7%	5	2,0%	49	1,4%
Zwischensumme X bis Z	307	51,2%	741	35,5%	141	26,1%	202	82,4%	1391	40,1%
Gesamtkunden	600	100%	2085	100%	541	100%	245	100,0%	3471	100%

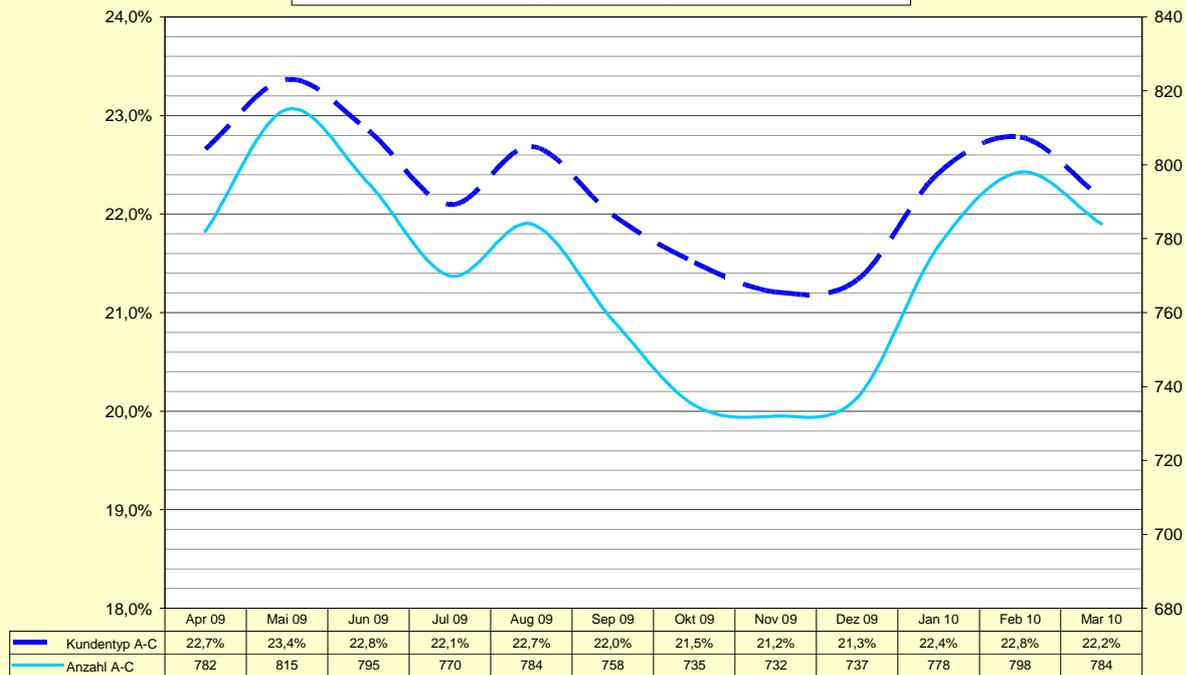


- A - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration
- B - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration mit Förderungsangeboten
- C - Kunden: Orientierung und Qualifizierung mittelfristig in den ersten Arbeitsmarkt
- D - Kunden: Arbeitsmarktintegration längerfristig möglich - zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung
- E - Kunden: 25 – 65 jährige: Arbeitsgelegenheiten zur sozialen Stabilisierung sinnvoll/gewünscht, aber Arbeitsmarktintegration auch längerfristig unwahrscheinlich
15 - 24 jährige: Vermittlungsprojekt Jugend in Ausbildung
- X - Kunden: 1 Vorübergehend keine Arbeitsmarktintegration: vorübergehend materielle Grundsicherung (Personen im Erziehungsurlaub, Personen, die Pflege für Angehörige übernommen haben, psychisch beeinträchtigte Personen)
2 Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht
- Y - Kunden: Längerfristig keine Arbeitsmarktintegration - materielle Grundsicherung
- Z - Kunden: Status ungeklärt

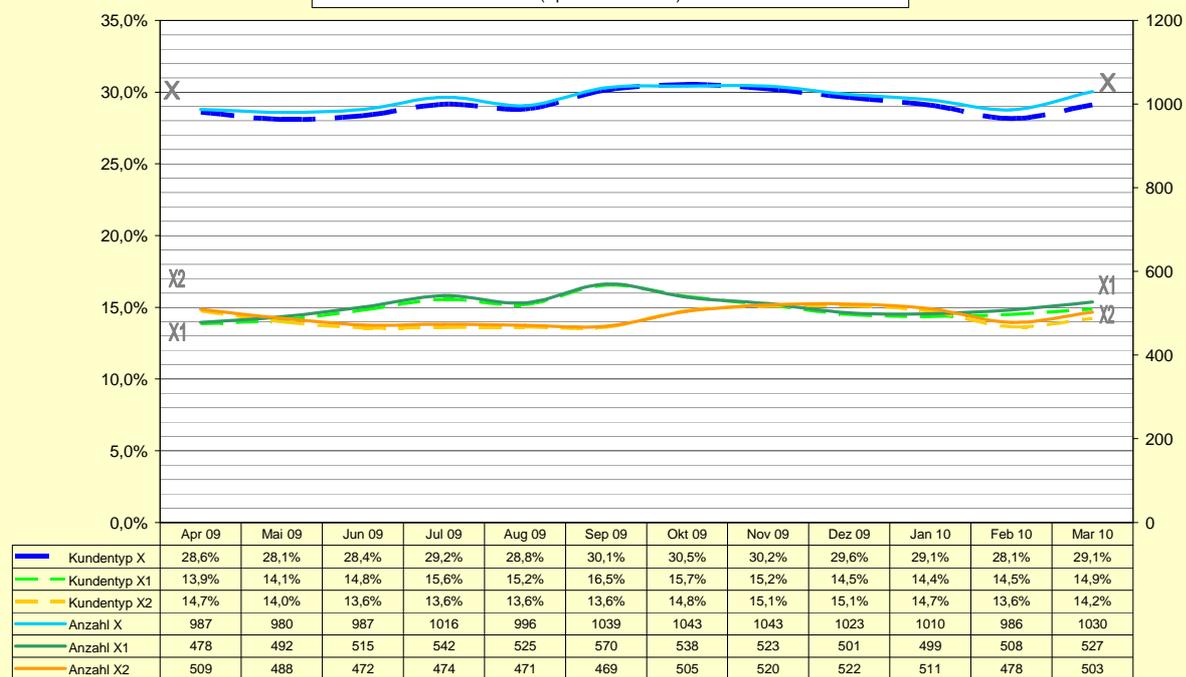
3.2 Entwicklung der Kundentypen



Anteil und Anzahl der Kundentypen A bis C (Summe) an eHb der letzten 12 Monate
(Apr 09 bis Mar 10)



Anteil und Anzahl des Kundentyp X mit X1 und X2 an eHb der letzten 12 Monate
(Apr 09 bis Mar 10)



4 Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter

Die Tabelle zeigt t-2 Werte. Nach Aussagen der BA ist von einem durchschnittlichen Übergang ins SGB II von ca. 30% auszugehen. Die ersten Ergebnisse eigener Auswertungen haben ergeben, dass die Übertrittsquoten in Erlangen bei derzeit ebenfalls bei 31% liegen (siehe auch 4.3).

Verlauf Restanspruchsduer Arbeitslosengeld 1

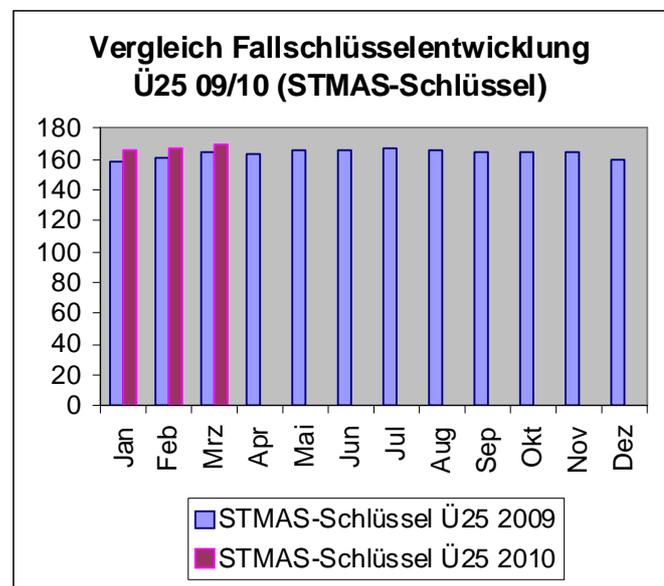
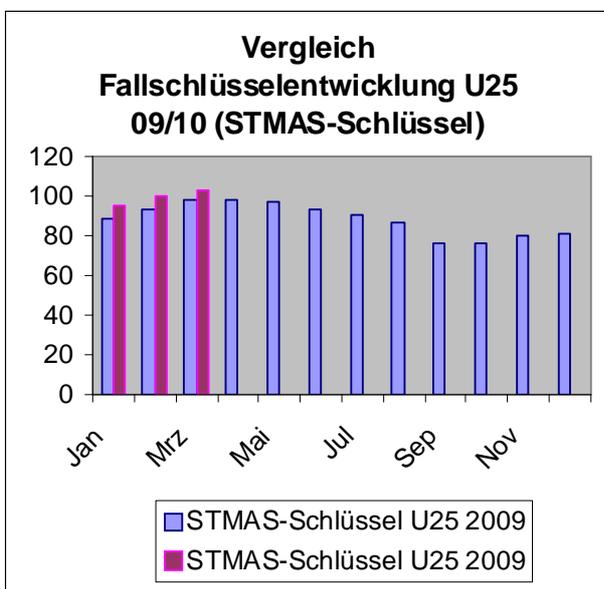
	Dez 08	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10
kleiner 1 Monat	33	36	51	44	49	45	52	54	62	54	63	66	59	57
1 - unter 2 Monate	32	43	52	49	49	50	53	61	54	58	65	49	50	73
2 - unter 3 Monate	47	53	54	57	58	47	65	60	69	75	55	52	71	74
3 - unter 4 Monate	55	65	64	67	58	78	64	75	88	79	59	81	84	81
4 - unter 5 Monate	58	65	75	65	79	65	70	77	90	58	91	83	80	86
5 - unter 6 Monate	67	66	62	92	73	79	91	100	70	104	86	82	77	92
6 - unter 7 Monate	48	60	81	80	80	88	100	68	96	89	78	70	95	104
7 - unter 8 Monate	45	72	82	86	85	108	73	91	94	82	68	91	102	104
8 - unter 9 Monate	57	78	96	80	118	74	89	86	85	83	100	99	83	95
9 - unter 10 Monate	63	93	94	130	76	103	94	86	84	116	102	80	90	106
10 - unter 11 Monate	73	90	123	71	103	105	76	71	139	108	78	90	96	80
11 - unter 12 Monate	85	117	65	118	107	85	67	130	104	81	85	83	77	130
12 Monate und länger	103	119	114	106	108	109	104	109	110	117	118	134	131	182
Alo Alg I - Alle	766	957	1013	1045	1043	1036	998	1068	1145	1104	1048	1064	1095	1264

5 Fallmanagement

5.1 Betreuungsschlüssel

Gemäß StMAS-Definition

Erwachsene : **169,0** Fälle pro Fallmanager
 Jugendliche: **103,3** Fälle pro Fallmanager



5.2 Aktivierung von Jugendlichen, Stand März 2010

Gesamtkunden (A-Z) im Alter von 15-24:	599
- davon aktivierbare Kunden (A-E):	323 (54%)

A) Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Zuständigkeiten	
- Kunden in Betreuung durch die Personalvermittlung (A/B):	31
- Kunden in Betreuung durch das Jugend-Fallmanagement (C-D):	210
- Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010 (E):	<u>82</u>
	323

B) Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach bisherigen Aktivitäten	
- wurden beraten oder warten auf geplanten Maßnahmebeginn	30
- sind im aktiven Vermittlungsprozess in Arbeit durch die PV	18
- während der Ausbildung in Betreuung	0
- haben schon mind. 1 Integrationsangebot absolviert	70
- befinden sich aktuell in Maßnahmen	123
- Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010(E):	<u>82</u>
	323

C) Verteilung der aktuell aktivierten jugendlichen Kunden nach Art der Aktivierungsmaßnahme (Stichtagsbetrachtung 31.03.2010)	
Betreuende Maßnahmen (Transit, AQUA, Quickstep, Alst)	76
EDV-Qualifizierung (GGFA)	0
MAE, extern	1
BRK-Pflegeprojekt	0
Qualifizierung und Beschäftigung in GGFA-Werkstätten	6
Praktikum	4
Sprachkurs	6
EQ	6
Nachholen des Schulabschlusses, Integrationskurs, BVB, BVJ	19
Berufliche Qualifizierung (BaE, JuWe Eltersdorf)	5
sind im aktiven Vermittlungsprozess in Arbeit durch die PV	18
Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010	82
<u>Summe</u>	223

D) Verbleib der Kunden, die derzeit nicht in Maßnahmen sind	
Verweigerer	19
Kranke/Suchtkranke	13
Maßnahme geplant	
Jugendmaßnahme	10
MAE intern oder extern	1
sonstige Maßnahme	7
Multiple Problemlagen	4
werden aus dem Bezug fallen	4
Arbeit oder Ausbildung in Ausblick	
Arbeit	2
Ausbildung	0
Sprachprobleme	0
nicht behebbare Vermittlungshemmnisse	1
Kunde in TZ/MJ	9
Kinderbetreuung nicht gewährleistet	2
Kunde kommt aus einer Maßnahme	28
keine Angaben	0
<u>im Laufe des Monats Bezug beendet</u>	0
<u>Summe</u>	100

E) Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Schulabschluss

Schulabschluss	Mrz 09		Mrz 10	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Keine Angabe	18	6,1%	4	1,2%
Kein Abschluss	81	27,6%	53	16,4%
In schulischer Ausbildung	17	5,8%	82	25,4%
Sonstiger Schulabschluss	1	0,3%	1	0,3%
Abschluss der Sonderschule	16	5,5%	22	6,8%
Hauptschulabschluss	91	31,1%	86	26,6%
Qual. Hauptschulabschl. Klasse 10	39	13,3%	41	12,7%
Mittlere Reife	17	5,8%	25	7,7%
Fachhochschulreife	2	0,7%	1	0,3%
Abitur	6	2,0%	5	1,5%
ausländischer Schulabschluss	5	1,7%	3	0,9%
Summe	293	100%	323	100%

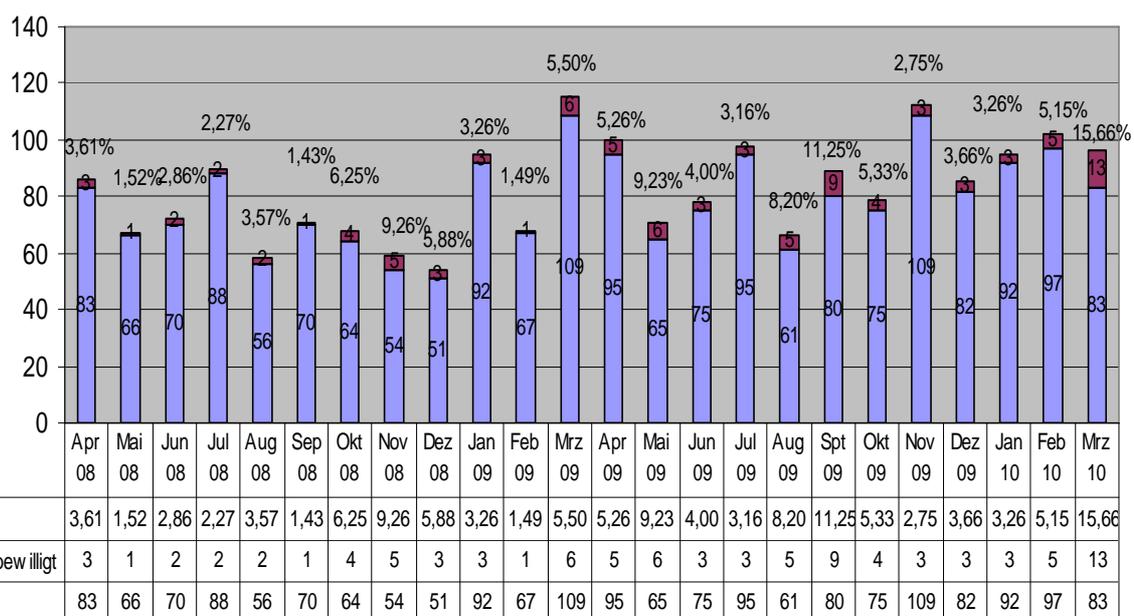
5.3 Reporting Profiling

Zugänge im Zeitraum 14.12. – 09.04.

		ALG I	u50	50+
Gesamt	256	80	221	34
		31%	86%	13%

Durchschn. Zugänge pro Woche gesamt 16

Zugänge Startgespräch u. Anteil nicht genehmigter Anträge



5.4 Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	1			1
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	50			50
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	22	70		92
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			10	10
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	73	70	10	153
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2)				
Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	50	5		55
Sonstiges	52	16		68
Summe	175	91	10	276

5.5 Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 – 65 Jahren / Gesamtübersicht

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	84			84
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	242			242
Mitwirkungspflicht wegen der Betreuung Angehöriger beschränkt §10 Abs.1 Nr.4 SGBII	11			11
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	23	70		93
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			39	39
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	360	70	39	469
Eingeschränkte Verfügbarkeit (58-iger Regel)		142		142
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2)				
Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	501	25		526
Sonstiges	169	0		169
Summe	1030	237	39	1306

5.6 Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit

A) nach Einkommenshöhe und Kundentyp

Stand 31.03.2010

	Aktivierbare Kunden A - E	mit max möglicher Beschäftigung (X2)	nicht mitwirkungspflichtige Kunden Y	Status in Klärung Z	Summe
0€ - 150€ (keine MAE)	117	42	12	2	173
151€ - 400€	219	85	11	2	317
401€ - 600€	72	90	2	3	167
601€ - 800€	34	113	0	1	148
801€ - 1000€	14	89	0	1	104
>1001€	3	82	0	2	87
Summe	459	501	25	11	996

B) Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit nach Einkommensart

	März 09	März 10
Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	935	949
Einkünfte aus Selbstständigkeit / Gewerbebetrieb	60	47
Summe	995	996

C) Entwicklung der Kundenzahlen nach Höhe der angerechneten Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit

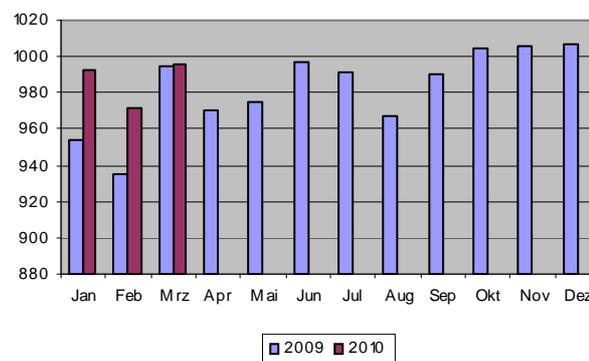
2009

	01/09	02/09	03/09	04/09	05/09	06/09	07/09	08/09	09/09	10/09	11/09	12/09
0€ - 150€	139	138	157	156	159	168	171	162	175	159	151	160
151€ - 400€	321	321	334	328	335	339	329	321	332	356	328	326
401€ - 600€	131	131	150	141	148	151	160	146	133	143	151	153
601€ - 800€	141	141	154	154	134	144	133	136	138	127	136	118
801€ - 1000€	97	97	102	98	102	95	91	90	111	109	111	120
>1001€	125	107	98	93	97	100	107	112	101	111	129	130
Summe	954	935	995	970	975	997	991	967	990	1005	1006	1007

2010

	01/10	02/10	03/10
0€ - 150€	163	160	173
151€ - 400€	325	325	317
401€ - 600€	143	160	167
601€ - 800€	149	134	148
801€ - 1000€	105	99	104

Vergleich Anzahl der Personen mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit in 2009 und 2010

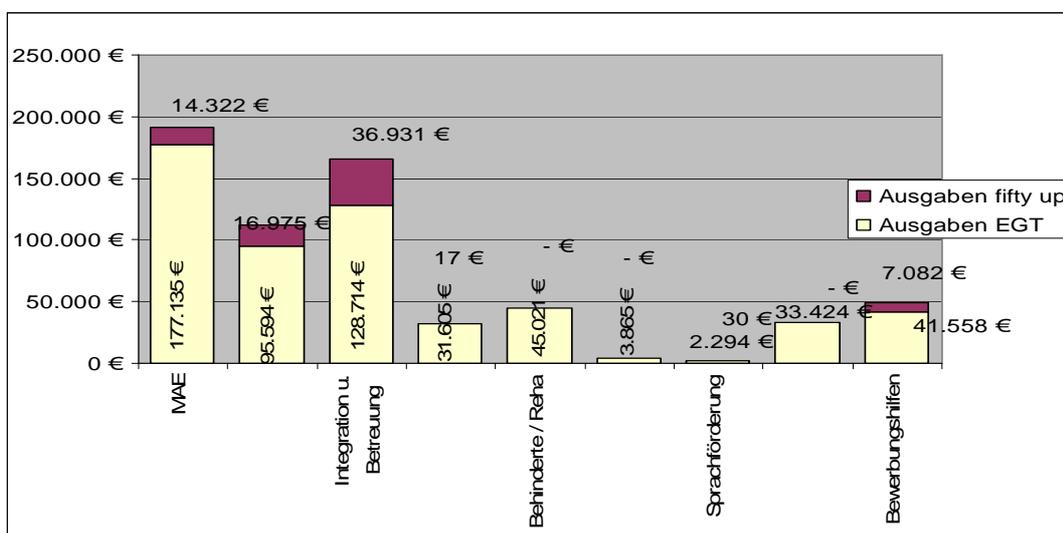


6 Integrationsmanagement

6.1 In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis März 2010

Kosten	Instrument	Träger	Ges.	ü 25	u 25	w	m
45.021 €	Behinderte / Reha						
	Beratung und Vermittlung	Access	14	14	0	3	11
	Berufliche Rehabilitation	diverse	6	6	0	3	3
	Summe		20	20	0	6	14
3.865 €	Eignungsdiagnostik (ohne Startgespräch)						
	Überprüfung gesundheitl. Situation	Gesundheitsamt	10	7	3	5	5
	Seminare "Existenzgründung"	GGFA	0	0	0	0	0
	Summe		10	7	3	5	5
2.294 €	Sprachförderung						
	Berufsbezogene Sprachförderung	diverse	15	14	1	12	3
	Integrations Sprachkurse (FK + Büchergeld)	diverse	33	33	0	20	13
	Summe		48	47	1	32	16
31.605 €	Erwerb. v. schul./berufl. Abschl./Zert.						
	externe Schulabschlüsse	VHS und andere	1	0	1	0	1
	Qualifizierung Betreuung/Pflege/Medizin	diverse	2	2	0	0	2
	HAWI ESF	GGFA	30	30	0	30	0
	IT.BASICS	GGFA	31	31	0	18	13
	4service!	GGFA	15	15	0	9	6
	gewerbl. -technische Qualifizierungen	diverse	26	21	5	2	24
	sonstige Qualifizierungen	diverse	4	4	0	2	2
	Summe		109	103	6	61	48
128.714 €	Integration u. Betreuung						
	Projekt Alleinerziehende	GGFA	10	10	0	10	0
	EQ / BaE	Arbeitgeber/GGFA	8	0	8	5	3
	AQuA (ESF)	GGFA	32	0	32	10	22
	Last minute	GGFA	0	0	0	0	0
	quick step	GGFA	23	22	1	7	16
	transit	GGFA	59	5	54	28	31
	Ausbildung Holzfachwerker	JUWE	3	0	3	0	3
	Anlaufstelle (u25 + ü25)	GGFA	32	24	8	13	19
	abH	GGFA	7	2	5	3	4
	Summe		174	63	111	76	98
177.135 €	Arbeitsgelegenheiten / MAE+Fahrtkosten						
	Pflegeprojekt (incl. Qualifizierung)	BRK	12	12	0	10	2
	MAE extern (incl. MAE-Coach)	externe Träger	17	14	3	9	8
	MAE GGFA (incl. Qualifizierung + Betreuung)	GGFA	189	178	11	51	138
	sozialintegrative MAE (entfristet)	GGFA	6	6	0	2	4
	Mantelkosten MAE-Projekte	GGFA u. BRK					
	Summe		224	210	14	72	152
41.558 €	Bewerbungshilfen						
	Unterstützung Erstellung Bew.-Unterlagen	GGFA	506	457	49	194	312
	Summe		506	457	49	194	312
Kommune	Psycho-soziale Beratung (§16a SGB II)						
	Schuldnerberatung/Insolvenzverfahren	Kommune	23	21	2	8	15
	Suchtberatung/Psycho-soziale Beratung	Kommune	12	11	1	2	10
	Kinderbetreuung	Kommune	0	0	0	0	0
	Summe		35	32	3	10	25
95.594 €	Arbeitgeber-Förderung, Existenzgründung						
	Einarbeitungszuschüsse		15	13	2	6	9
	Summe		15	13	2	6	9
75.371 €	fifty up						
	Integrations Sprachkurse (FK + Büchergeld)	diverse	2	2	0	1	1
	MAE	GGFA+Extern	29	29	0	3	26
	sozialintegrative MAE (entfristet)	GGFA +Extern	4	4	0	1	3
	50 up Jobfabrik (incl. TN ü25)	GGFA	18	18	0	2	16
	Einarbeitungszuschüsse	Arbeitgeber	5	5	0	3	2
	Männercoaching	GGFA	12	12	0	0	12
	Frauencoaching	GGFA	25	25	0	25	0
	C-Modell	GGFA	131	131	0	43	88
	Summe		226	226	0	78	148
33.424 €	Sonstige						
634.580 €	Gesamtsumme		1.367	1.178	189	540	827

6.2 Gesamtausgaben für Eingliederungsmittel (Gesamt 634.580 €)



7 Personalvermittlungen

7.1 Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung

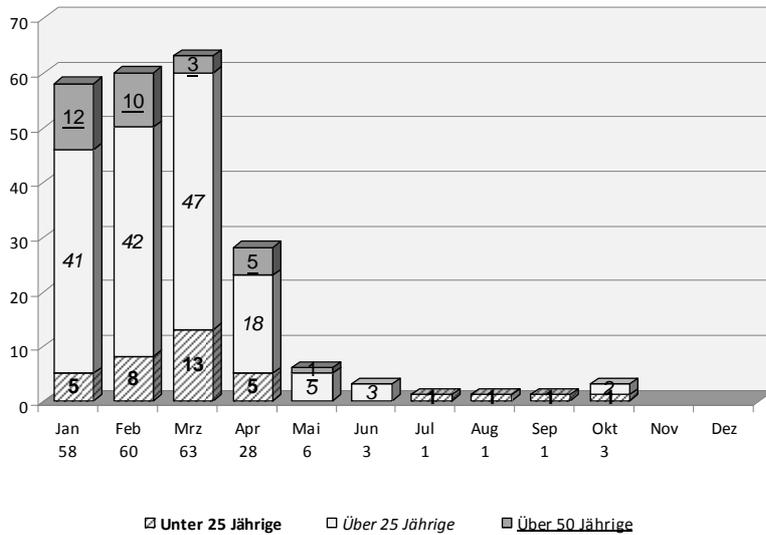
Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung Eingliederungen kumuliert im Zeitraum: 01.01.2009 bis 14.04.2009

Eingliederungen 2010 kumuliert unter 25													
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige				Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
13	20	15	35	Summe Eingliederungen				5	6	17	0	7	2
37%	57%	43%	16%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				14%	17%	49%	0%	20%	6%
Eingliederungen 2010 kumuliert über 25													
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 25 Jährige				Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
55	60	98	158	Summe Eingliederungen				28	29	84	13	4	19
35%	38%	62%	71%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				18%	18%	53%	8%	3%	12%
Eingliederungen 2010 kumuliert 50up													
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige				Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
11	18	13	31	Summe Eingliederungen				6	15	9	1	0	7
35%	58%	42%	14%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65				19%	48%	29%	3%	0%	23%
Eingliederungen 2010 kumuliert alle Altersgruppen													
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige				Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
79	98	126	224	SUMME				39	50	110	14	11	28
35%	44%	56%						17%	22%	49%	6%	5%	13%
			12	Mehrfachvermittlungen (U25=2 / Ü25=9 / Ü47=1)									
			2	Interne Vermittlungen (U25=0 / Ü25=0 / Ü47=2)									

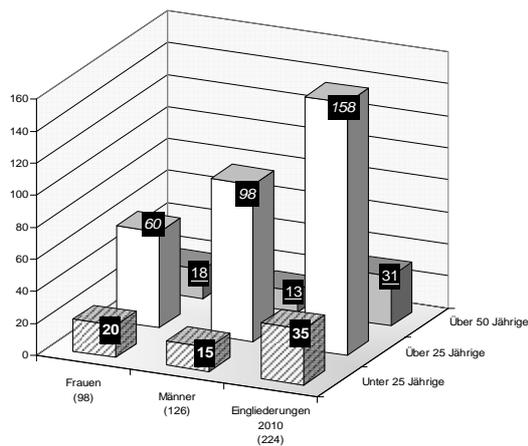
Branchenverteilung

u25	ü25	ü47	Branchenverteilung		
1	10	1	12	A) Handwerk	5%
4	31	7	42	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister)	19%
5	21	4	30	C) Dienstleistungen (freiberufliche, z.B. Arzthelferin, RA-Angest. St.Ber.)	13%
4	29	8	41	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen	18%
9	33	2	44	E) Zeitarbeit (AMP=24 / BZA/IGZ=20)	20%
0	3	0	3	F) Call Center	1%
1	5	0	6	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.)	3%
5	7	5	17	H) Handel (Gross/Einzelhandel Verkäufer)	8%
1	4	2	7	I) IT/Telekommunikation/HighTech, Med-Tech	3%
5	15	2	22	J) Hotel/Gastro	10%
35	158	31	224		

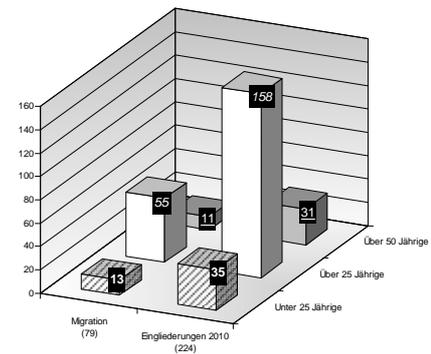
7.2 Entwicklung der 244 Vermittlungen und Ausbildungsplatzbesetzung



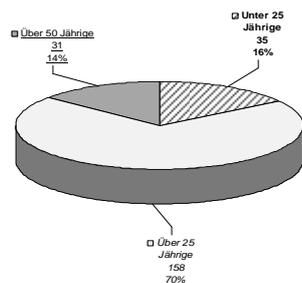
7.3 Eingliederungen/Vermittlungen Frauen/Männer nach Altersgruppen



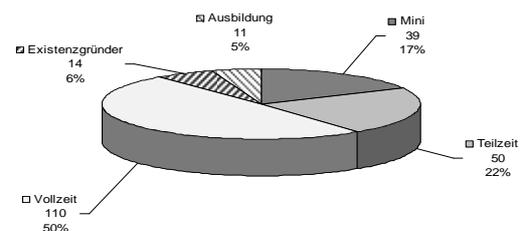
7.5 Anteil Eingliederungen/ Vermittlungen mit Migrationshintergrund



7.4 Verteilung der Vermittlungen nach Altersgruppen



7.6 Verteilung der Vermittlung nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung



8 Finanzauswertungen

8.1 Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget

Jahresübersicht Verwaltungsmittel und Mittelabruf

Position	Jan	Feb	Jan - Feb. 10	Mrz	Jan - Mrz 10	Apr	Jan - Apr. 10
Verwendung							
P-Gemeinkosten	24.695,80	25.012,68	49.708,48	23.978,36	73.686,84		
P-Nebenkosten	4.927,70	4.967,17	9.894,87	5.007,00	14.901,87		
Sachkosten o. FM	13.623,81	13.621,71	27.245,52	13.621,71	40.867,23		
ant.PK div. Mitarb.	777,96	8.524,36	9.302,32	770,53	10.072,85		
Altersvorsorge	2.585,62	2.819,46	5.405,08	2.460,45	7.865,53		
Option gesamt	46.610,89	54.945,38	101.556,27	45.838,05	147.394,32	0,00	0,00
Mittelabruf	50.000,00	50.000,00	100.000,00	50.000,00	150.000,00		
Differenz	3.389,11	-4.945,38	-1.556,27	4.161,95	2.605,68	0,00	0,00

Jahresübersicht Eingliederungsmittel und Mittelabruf

Budget klassisch 2010:					2.711.230,00	Umschichtung	EGT
Budget 16 e 2010:					459.200,00		Stand 28.02.10
Budget 16 f:					352.270,00		
Gesamt EGT 2010:					3.522.700,00	-351.516,00	3.171.184,00
Position	Jan	Feb	Jan - Feb. 10	Mrz	Jan - Mrz 10	Apr	Jan - Apr. 10
Verwendung							
EGT klassisch	141.539,05	209.679,08	351.218,13	191.198,17	542.416,30		
§ 16 e	1.896,95	1.896,95	3.793,90	1.896,95	5.690,85		
§ 16 f	-100,00	1.058,80	958,80	10.143,56	11.102,36		
Option gesamt	143.336,00	212.634,83	355.970,83	203.238,68	559.209,51	0,00	0,00
Abruf klassisch	203.000,00	100.000,00	303.000,00	240.000,00	543.000,00		
Abruf 16 e	1.800,00	2.000,00	3.800,00	1.900,00	5.700,00		
Abruf §16f	3.000,00	0,00	3.000,00	6.000,00	9.000,00		
Differenz klass.	61.460,95	-109.679,08	-48.218,13	48.801,83	583,70	0,00	0,00
Differenz 16 e	-96,95	103,05	6,10	3,05	9,15		
Differenz §16f	3.100,00	-1.058,80	2.041,20	-4.143,56	-2.102,36	0,00	0,00

Kabinettsitzung, Mittwoch, 21. April 2010:

Informationen zu Beschlüssen des Kabinetts zu den Themen:

1. Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II)
2. Beschäftigungschancengesetz
3. Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitsuchende (Eckpunkte)
4. „Ferienjob“-Verordnung (Entwurf zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)
5. Aktivierung für den Arbeitsmarkt - Neuordnung der Hinzuverdienste (Eckpunkte)
6. Rentenwerte 2010

1) Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II)

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes eines „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“

Verfassungsrechtliche Grundlage

- Grundlage für diesen Gesetzentwurf ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)“, den das Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossen hat. Er soll im weiteren Verfahren parallel beraten werden.
- Der Entwurf zu Art. 91e GG schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger des SGB II, BA und Kommunen, in gemeinsamen Einrichtungen (sog. "Jobcentern"). Er lässt insoweit Mischverwaltung zu.
- Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung soll der Regelfall der Durchführung des SGB II sein. Als Ausnahme ist ferner die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionskommunen) vorgesehen.
- Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen, dies ergibt insgesamt 110 Optionskommunen (69 bestehende, 41 zusätzliche Optionskommunen).

Allgemeine Regelungsinhalte

- BA und Kommunen nehmen ihre Aufgaben in Jobcentern einheitlich wahr.
- Die kommunale Option wird als dauerhafte Alternative, aber als Ausnahmestruktur ausgestaltet.
- Trägerschaft und Finanzierung im SGB II bleiben unberührt. Zusätzliche kostenintensive bürokratische Strukturen auf lokaler Ebene werden vermieden.
- Für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird eine sichere Perspektive geschaffen. Bei Wechsel der Organisationsform (Jobcenter vs. Option) gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.
- Im Sinne moderner Steuerung und Transparenz wird für alle Grundsicherungsstellen ein bundeseinheitlicher Kennzahlenvergleich und ein bundeseinheitliches Zielvereinbarungssystem geschaffen.
- Kommunale Träger, die ihre Aufgaben derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen (dies betrifft 23 Kreise und kreisfreie Städte), können wählen, ob sie sich um Zulassung als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen.

Jobcenter

Struktur:

- Die Strukturen der bestehenden Jobcenter werden deutlich verbessert. Neubildungen von Strukturen und tiefgreifende Übergangsprozesse werden vermieden.
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Jobcenters nach außen obliegt dem Geschäftsführer. Dessen Befugnisse werden insbesondere im Bereich Personal und Haushalt gestärkt.
- Bei jedem Jobcenter wird eine Trägerversammlung gebildet. Sie erhält einen gesetzlich klar definierten Aufgabenbereich und entscheidet insbesondere über organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- Die gemeinsamen Einrichtungen werden von örtlichen Beiräten bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten, in denen die Akteure des lokalen Arbeitsmarktes vertreten sind.

Personal:

- Dem Personal der Träger, das in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätig ist, werden entsprechende Aufgaben in den den Jobcentern zugewiesen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters erhält Direktionsrechte über das Personal. So kann er z. B. im Rahmen des von der Trägerversammlung beschlossenen Stellenplans Beförderungen vornehmen.

- Die Jobcenter erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen.
- Die Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan, der von den Trägern genehmigt wird.
- Die Trägerversammlung berücksichtigt dabei Betreuungsschlüssel, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

Aufsicht:

- Die Aufsichtsrechte von Bund und Ländern werden klar zugeordnet.
- Dabei bleibt der Grundsatz, dass jeder in dem von ihm finanzierten Bereich die Aufsicht wahrnimmt, erhalten.
- Die BA und die Kommunen haben für die von ihnen zu erbringenden Leistungen die Letztverantwortung.
- Die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung liegt beim BMAS, das ein Einvernehmen mit dem Land herstellen soll. Das Letztentscheidungsrecht des Bundes bleibt unberührt.
- Für die Jobcenter gibt es eine moderne Steuerung und Transparenz: Sie sind in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil, welcher in Zukunft auch für die Optionskommune Anwendung findet.

IT; Datenschutz:

- Die Jobcenter nutzen bundesweit die zentralen IT-Verfahren der BA.
- Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Optionskommunen

- Die Zulassungen der bestehenden 69 Optionskommunen werden entfristet.
- Bei Gebietsreformen kann sich die Optionszulassung künftig auf das gesamte (neue) Kreisgebiet erstrecken. Soweit sich das Optionsgebiet insoweit vergrößert, zählt dies nicht als Neuzulassung einer Optionskommune.
- Weitere Optionskommunen können zugelassen werden. Nach dem Regel-Ausnahmeverhältnis können bis zum 1. Januar 2012 insgesamt bis zu 110, also 41 weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2012 und - soweit das entsprechend der Grundgesetzänderung zur Verfügung stehende Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist - in einer weiteren Tranche zum 1. Januar 2017.
- Erforderlich für den Antrag ist u. a. eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien. Dies gilt nicht für die Ausweitung des Optionsgebiets bei Gebietsreformen.

- Auch muss sich die Kommune verpflichten, 90 % des Personals der BA, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz. Dies gilt auch für die Ausweitungen des Optionskommunen bei Gebietsreformen.
- Die Voraussetzungen der Eignung sowie das Verfahren der Zulassung werden durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates geregelt (sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die parallel zum Gesetzentwurf abgestimmt wird). Sie bestimmt bundeseinheitliche Eignungskriterien.
- Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Länder. Die Länder legen auch fest, wie die Optionskommunen auf die einzelnen Länder verteilt werden.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.
- Die Optionskommunen werden, wie die Jobcenter, in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil. Die Optionskommunen stellen technisch sicher, dass sie die hierfür benötigten Daten an die BA übermitteln.
- Die schon jetzt bestehende Finanzkontrolle des Bundes und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes in den Optionskommunen werden klar gesetzlich geregelt.
- Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat und eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

Übergreifende Strukturen:

Kooperationsausschüsse auf Landesebene

- Auf Landesebene werden zwischen BMAS und jeweiligem Land Kooperationsausschüsse gebildet.
- Diese werden bei Konflikten über Weisungszuständigkeiten in Bezug auf die Jobcenter eingeschaltet und vor Erlass von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten befasst.
- Die Kooperationsausschüsse koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.
- Sie stimmen regional Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab.

Bund-Länder-Ausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zu Fragen der Aufsicht.

Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

Moderne Steuerung und Transparenz werden gestärkt: Alle Grundsicherungsstellen werden in ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kennzahlenvergleichssystem eingebunden. Zur Gewährleistung einer politischen und öffentlichen Kontrolle werden auf folgenden Ebenen Zielvereinbarungen geschlossen:

- zwischen BMAS und Bundesagentur,
- zwischen Bundesagentur/Kommunen und den Jobcentern,
- zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden sowie
- zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Optionskommunen.

Die zu erhebenden Daten sowie die zu nutzenden Kennzahlen werden in zwei Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für beide Organisationsformen geregelt. Hierzu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, die ihre Arbeit am 19. April 2010 aufnimmt.

2) Beschäftigungschancengesetz

Mit dem Gesetz werden Impulse für neues Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum gesetzt, indem verschiedene Regelungen spezifisch zur Sicherung oder Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen. Auch damit werden die Voraussetzungen geschaffen, für die zu erwartende Erholung der Wirtschaft gerüstet zu sein.

Der Entwurf enthält

- die Verlängerung befristeter Sonderegelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2012,
- die Verlängerung befristeter Regelungen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten um ein Jahr bis Ende des Jahres 2011 beziehungsweise drei Jahre bis Ende des Jahres 2013,
- die Fortführung der Möglichkeit für Auslandsbeschäftigte und arbeitslose Existenzgründer, in der Arbeitslosenversicherung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag einzugehen sowie
- Änderungen bei der Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und beim Transferkurzarbeitergeld.

Da die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt andauern und eine flächendeckende Entspannung noch nicht in Sicht ist, gelten die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld bis 31. März 2012 weiter. Dies sind die Erstattungsregelung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit, die Erleichterungen der gesetzlichen Regelungen

für Kurzarbeitergeld und die Gleichstellung von Konjunktur- und Saisonkurzarbeitergeld, nicht jedoch die sog. Konzernklausel, nach der es für eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit in allen Betrieben eines Arbeitgebers ausreichte, wenn in mindestens einem Betrieb des Arbeitgebers sechs Monate lang Kurzarbeit durchgeführt wurde. Diese Privilegierung von Unternehmen mit mehreren Standorten hat sich nicht bewährt und wurde daher abgeschafft. Des Weiteren können Leiharbeiter ebenfalls bis 31. März 2012 unter den gleichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld beziehen wie andere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Bezugsfrist des Kurzarbeitergeldes bleibt für Ansprüche, die im Jahr 2010 entstehen, weiterhin bei 18 Monaten. An Arbeitnehmer, die Ende dieses Jahres mit Kurzarbeit beginnen, kann also noch bis Mitte des Jahres 2012 Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge endet aber in diesen Fällen Ende März 2012.

Es werden folgende Regelungen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bis Ende des Jahres 2011 verlängert:

- Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer
- Eingliederungszuschuss für Ältere
- Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die Verlängerung der Befristung einzelner arbeitsmarktpolitischer Instrumente erhält auch über das Jahr 2010 Chancen insbesondere zur Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt aufrecht. Sie ermöglicht es darüber hinaus, die Evaluation zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bis Ende dieses Jahres abzuschließen und auf dieser Grundlage im kommenden Jahr die im Koalitionsvertrag beschlossene Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durchzuführen mit dem Ziel, die Vielzahl der bestehenden Instrumente deutlich zu reduzieren.

Außerdem wird durch den Gesetzentwurf die Regelung zur erweiterten Berufsorientierung bis zum Jahr 2013 verlängert. Dies ermöglicht auch weiterhin die Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen über vier Wochen hinaus und während der Unterrichtszeit. Die Verlängerung entspricht den Intentionen von Koalitionsvertrag, Ausbildungspakt und Qualifizierungsinitiative, in denen ein Ausbau der Berufsorientierung gefordert wird. Ebenfalls bis Ende des Jahres 2013 wird der Ausbildungsbonus für Lehrlinge insolventer Betriebe verlängert.

3) Bessere Arbeitsmarktchancen für junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Arbeitsuchende (Eckpunkte)

Präambel

Die Eingliederung der Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in den ersten Arbeitsmarkt muss beschleunigt und noch wirkungsgerechter gestaltet werden. Dazu werden im Rahmen einer Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive mit innovativer Förderung gezielt die Beschäftigungschancen wichtiger Zielgruppen erhöht. Insbesondere junge Menschen, Alleinerziehende und ältere Leistungsempfänger sollen von gezielten und konsequent verstärkten Integrationsbemühungen profitieren. Mit Hilfe einer intensiven und individuell zugeschnittenen Betreuung durch die Grundsicherungsstellen gelingt mehr Menschen aus den betroffenen Personengruppen deutlich häufiger und schneller der dauerhafte Ausstieg aus dem Leistungsbezug.

Auch Fachkräftemangel und demographischer Wandel fordern, dass die Bemühungen um diese Personengruppen intensiviert werden, damit sie ihre Qualifikationen und Kompetenzen in Gesellschaft und Wirtschaft dauerhaft einsetzen können.

Neue Perspektiven für Alleinerziehende

Die Bundesregierung wird der Betreuung und Vermittlung von alleinerziehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aufgrund ihres weit überproportionalen Anteils und langen Verbleibs in der Grundsicherung künftig eine Vorrangstellung einräumen. Hierzu sollen im Zuge der SGB II – Organisationsreform mit der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und den zugelassenen kommunalen Trägern Zielvereinbarungen speziell zur Förderung Alleinerziehender getroffen und deren Erfüllung laufend nachgehalten werden. Dadurch können bislang vereinzelte Aktivitäten der Grundsicherungsstellen zur gezielten Aktivierung, Vermittlung und Beschäftigung von Alleinerziehenden verstetigt, gebündelt und regional ausgeweitet werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit waren im vergangenen Jahr an Pilotprojekten beteiligt, die für Alleinerziehende die Bedingungen verbessern sollen, Familie und Beruf zu vereinbaren. Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Projekten sollen flächendeckend umgesetzt werden.

Um Alleinerziehende in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können, muss unter anderem die Kinderbetreuung angemessen und passgenau geregelt sein. Neben der Betreuung in Kindertagesstätten sollen vor Ort Tagesmütterstrukturen aufgebaut und gefestigt werden.

Fördern und Fordern junger Menschen

Um für junge Arbeitsuchende die Weichen in Richtung Erwerbsleben auf direktem Weg zu stellen und eine Gewöhnung an Leistungsbezug zu vermeiden, müssen bestehende Aktivierungsregelungen des SGB II noch konsequenter umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird daher in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit eine Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive zur verstärkten Betreuung junger Menschen in den Grundsicherungsstellen starten. Künftig wird die jeweilige Grundsicherungsstelle jedem Arbeitslosen unter 25 Jahren innerhalb von sechs Wochen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder eine Arbeitsgelegenheit anbieten. Regionale Aktivitäten zu Gunsten junger Menschen werden gebündelt und alle komplexeren Hilfen von Schule, Jugendsozialarbeit, aber auch von Kammern und Unternehmen, in die Aktivierungs- und Vermittlungsoffensive einbezogen.

Mehr Chancen für Ältere - Arbeiten bis 67

Die Aktivitäten in der Arbeitsmarktpolitik zur Erhöhung der Beschäftigungschancen Älterer werden weiter ausgebaut. Um Ältere aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen und ihnen eine Perspektive auf existenzsichernde Erwerbsarbeit zu geben, haben 62 Beschäftigungspakte der durch die Bundesregierung geförderten „Perspektive 50plus“ bereits in rund 80 Prozent des Bundesgebiets regionale Strategien und Konzepte erarbeitet, die sie in eigener Verantwortung umsetzen und kontinuierlich weiterentwickeln. In diesen Projekten ist deutlich geworden, dass mit intensiver Aktivierung viele ältere Menschen in der Lage sind, ihre Fähigkeiten weiter auszubauen und erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, basierend auf diesen Erkenntnissen flächendeckend und für alle älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Betreuung durch die Grundsicherungsstellen zu intensivieren und sie an den Erfahrungen aus der „Perspektive 50plus“ teilhaben zu lassen.

4) Ferienjob“-Verordnung (Entwurf zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Bislang stand die Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld der Möglichkeit für hilfebedürftige Schüler entgegen, durch Erwerbstätigkeit mit eigenem Einkommen individuelle Wünsche - insbesondere durch aus in den Schulferien ausgeübten Beschäftigungen - zu finanzieren. Wegen der Anrechnung des Einkommens auf das den Schülern zustehende Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben diese ihre Arbeit subjektiv nicht als lohnenswert empfunden. Die Motivation, Anschaffungen durch eigene Arbeitsleistung zu erwirtschaften, ging dabei ebenso verloren wie die positiven gesellschaftlichen Wirkungen, die von der Ferienarbeit für Kinder und Jugendliche ausgehen können (Heranführung an die Arbeitswelt).

Mit der Verordnung stellt die Bundesministerin für Arbeit und Soziales künftig Einnahmen von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen aus in den Schulferien für längstens insgesamt vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübten Erwerbstätigkeiten anrechnungsfrei, soweit die Einnahmen den Freibetrag von 1.200 Euro nicht überschreiten. Die Verordnung soll pünktlich zum Sommerferienbeginn in Kraft treten.

5) Aktivierung für den Arbeitsmarkt - Neuordnung der Hinzuverdienste (Eckpunkte)

Mit den beschlossenen Eckpunkten werden die Weichen für eine Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge gestellt, mit der die Arbeitsanreize für erwerbsfähige Hilfebedürftige, eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen und aufzunehmen, deutlich gestärkt werden und gleichzeitig das Zusammenspiel mit vorgelagerten Transfersystemen (Wohngeld, Kinderzuschlag) berücksichtigt wird.

Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Verbesserung der sog. „Hinzuverdienstregelungen“ in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, um den Anreiz zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erhöhen. Aktuelle Untersuchungen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigen, dass wegen der rechtlichen Begünstigung geringfügiger Erwerbseinkommen beim ergänzenden Arbeitslosengeld II-Bezug in Deutschland die Anreize zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Beschäftigung zu gering sind. Daher muss die heutige Regelung konsequent so weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung attraktiver wird.

Auf der Kabinettklausur in Meseberg am 17./18. November 2009 wurde beschlossen, dass zu den Erwerbstätigenfreibeträgen eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMAS einen Vorschlag erarbeiten wird, der das Zusammenspiel mit Kinderzuschlag und Wohngeld, eintretender Sozialversicherungs- und Steuerpflicht berücksichtigt. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ fand am 30. März 2010 statt. Die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge wird unter Beachtung dieser Eckpunkte von der Ressortarbeitsgruppe ausgearbeitet und soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Verbesserung der sog. „Hinzuverdienstregelungen“ in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor, um den Anreiz zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen vollzeitnahen Beschäftigung zu erhöhen.

Die Erwerbstätigenfreibeträge haben allerdings nicht nur unmittelbar Einfluss darauf, ob und welche Erwerbstätigkeit Hilfebedürftige aufnehmen (Angebotseffekte); die Freibeträge entscheiden auch darüber, ob Erwerbstätige hilfebedürftig sind, wie viel Arbeitslosengeld II sie erhalten, in welcher Form sie von vorgelagerten Transfersystemen (Wohngeld, Kinderzuschlag) profitieren und wie hoch ihr Bruttoeinkommen ausfallen muss, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Aktuelle Untersuchungen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigen, dass wegen der rechtlichen Begünstigung geringfügiger Erwerbseinkommen beim ergänzenden Arbeitslosengeld II-Bezug in Deutschland die Anreize zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Beschäftigung zu gering sind. Daher muss die heutige Regelung konsequent so weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme eines Vollzeitjobs attraktiver wird.

Eine Lösung sollte danach wie folgt ausgestaltet sein:

- Bei den Hinzuverdienstgrenzen sollen die Arbeitsanreize gestärkt werden.
- Es muss attraktiver sein, die Erwerbstätigkeit auszuweiten und eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben als die Tätigkeit auf das Minijobsegment oder den Taschengeldbereich zu begrenzen.
- Der Einstiegs- und der Ausstiegskorridor sollten so gestaltet sein, dass sie stärker zu einer vollzeitorientierten Beschäftigung motivieren.
- Die vorgelagerten Transfersysteme (Wohngeld, Kinderzuschlag) und die Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Wohnungsmärkte müssen berücksichtigt werden.
- Bei der Neuregelung sind auch die Konsequenzen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils zu den Grundsicherungsleistungen zu beachten.
- Ebenso sind mögliche Verhaltensänderungen zu berücksichtigen.
- Die Neuregelung wird unter Beachtung dieser Eckpunkte von der Ressortarbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ ausgearbeitet und soll zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

6) Rentenwerte 2010

Mit der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte werden die ab dem 1. Juli 2010 geltenden aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) sowie die allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften neu festgesetzt.

Darüber hinaus werden die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2010 anzupassenden Geldleistungen bestimmt.

Aktuelle Rentenwerte:

Die Beträge für die aktuellen Rentenwerte bleiben zum 1. Juli 2010 unverändert. Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 27,20 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) 24,13 Euro. Die Festsetzung der neuen aktuellen Rentenwerte ergibt sich nach geltendem Recht aus dem Zusammenwirken der Rentenanpassungsformel und der Schutzklausel.

Für die Bestimmung der zum 1. Juli 2010 maßgebenden aktuellen Rentenwerte ist die rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung des Jahres 2009, die von den Auswirkungen der Wirtschaftskrise im letzten Jahr geprägt ist, zugrunde zu legen. In den alten Bundesländern war 2009 ein Rückgang der anpassungsrelevanten Löhne in Höhe von -0,96 %, in den neuen Bundesländern eine leichte anpassungsrelevante Lohnsteigerung in Höhe von +0,61 % zu verzeichnen.

Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung lag im Jahr 2009 unverändert bei 19,9 %, der Altersvorsorgeanteil (sogenannte „Riester-Treppe“) erhöht sich um 0,5 % und dämpft damit die diesjährige Anpassung rechnerisch um rd. 0,64 Prozentpunkte.

Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Leistungsbeziehern und Beitragszahlern auf die Rentenanpassung überträgt, wirkt in diesem Jahr mit rd. 0,51 Prozentpunkten ebenfalls anpassungsdämpfend.

Ohne Rentengarantie hätte sich zum 1. Juli 2010 ein neuer aktueller Rentenwert von 26,63 Euro ergeben. Er würde sich damit um 0,57 Euro gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert verringern. Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) belief sich rechnerisch auf 24,00 Euro. Er würde sich damit gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 0,13 Euro verringern.

Die Schutzklausel verhindert jedoch, dass die neuen aktuellen Rentenwerte geringer ausfallen als die bis zum 30. Juni 2010 geltenden aktuellen Rentenwerte. Durch die Anwendung der Schutzklausel bei der diesjährigen Rentenanpassung erhöht sich der Ausgleichsbedarf aufgrund unterbliebener Rentenminderungen. Ab dem 1. Juli 2010 beträgt der Ausgleichsbedarf 3,81 % in den alten Ländern (bisher 1,75 %) und 1,83 % in den neuen Ländern (bisher 1,30 %).

Der Ausgleichsbedarf wird in den kommenden Jahren dadurch abgebaut, dass positive Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011 halbiert werden.

Allgemeine Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte:

Der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändern sich zum 1. Juli 2010 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Der allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2010 beträgt daher 12,56 Euro, der neue allgemeine Rentenwert (Ost) beläuft sich auf 11,14 Euro.

Unfallversicherung:

Die Anpassung der aktuellen Rentenwerte wird auf die laufenden Geldleistungen und das Pflegegeld der Unfallversicherung übertragen. Der Anpassungsfaktor beträgt zum 1. Juli 2010 in den alten und in den neuen Bundesländern 1,0000, d. h. die laufenden Geldleistungen und das Pflegegeld in der Unfallversicherung bestehen in unveränderter Höhe weiter.

Das Pflegegeld der Unfallversicherung beträgt folglich in den alten Ländern zwischen 307 Euro und 1.228 Euro monatlich, in den neuen Ländern zwischen 269 Euro und 1.075 Euro monatlich.

Die Verordnung wird nun dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/010/2010

Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	05.05.2010	öffentlich	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	05.05.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Abteilungen 501, 502, 503

I. Antrag

1. Die neue Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss der als Anlage beigefügten Rahmenvereinbarung mit der Diakonie wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Streichung des Standorts „Wilhelmstraße“ aus der Anlage zur Satzung über die Verfügungswohnungen bei nächster Gelegenheit zu veranlassen.

II. Begründung

In der Vergangenheit bestanden die Hilfen des Sozialamts für obdachlose Menschen in Erlangen im Wesentlichen in folgenden drei Schwerpunkten:

1. Übernachtungsheim Wöhrmühle

Für durchreisende Obdachlose besteht in der Wöhrmühle eine Übernachtungsmöglichkeit an 365 Tagen im Jahr. In den Wintermonaten sind die Räumlichkeiten zusätzlich tagsüber als Wärmestube geöffnet. Die Leiterin Frau Ruff, ihr Ehemann und ihre Schwester sorgen nicht nur für einen ganzjährig geöffneten Anlaufpunkt für Durchreisende, sondern auch für eine familiäre Atmosphäre und – gegen ein geringes Entgelt – für ein Abendessen aus der Familienküche. Das städtische Übernachtungsheim Wöhrmühle wird bereits seit 1929 betrieben, sodass im letzten Jahr das 80jährige Jubiläum dieser städtischen Einrichtung gefeiert werden konnte.

2. Verfügungswohnungen

Nach der geltenden Rechtslage ist die Stadt als Ordnungsbehörde zur Unterbringung obdachloser Menschen verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung durch Bereitstellung von Notunterkünften und Notschlafstellen, oder durch die Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen seit den 60iger Jahren von der GEWOBAU ca. 250 bis 300 Wohnungen und Unterkunftsmöglichkeiten angemietet (sog. Verfügungswohnungen). Es handelt sich dabei um überwiegend unmöblierte Wohnungen und Zimmer mit einfa-

cher Wohnqualität, die obdachlosen Menschen zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung erfolgt nicht aufgrund eines Mietvertrages, sondern durch Zuweisung aufgrund einer ordnungsrechtlichen Satzung – das „Entgelt“ ist in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt. Da dieses Entgelt üblicherweise nicht von allen Benutzern entrichtet wird ergibt sich im städtischen Haushalt in diesem Bereich regelmäßig ein Defizit von ca. 500.000 bis 600.000 € pro Jahr, nachdem seit etwa Ende der 90iger Jahre durch konsequentes Abschöpfen von eventuell vorhandenen Einkünften und von allen Sozialtransferleistungen der Kostendeckungsgrad deutlich verbessert werden konnte. In diesem Bereich waren bisher zwei Verwaltungskräfte und drei Hausmeister beschäftigt, die für die Belegung, Instandhaltung und Wiederherrichtung dieser Verfügungswohnungen tätig waren.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen, in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum gegeben ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht wenige leben seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen von der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit. Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen liegt – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

3. Obdachlosenhilfeverein

Aufgrund eines, aus dem Stadtrat angeregten, Runden Tisches wurde vor nunmehr 11 Jahren der Obdachlosenhilfeverein Erlangen gegründet. Er ist ein Zusammenschluss von zwei kirchlichen Obdachloseninitiativen, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und des Sozialamtes zur Bündelung aller Kräfte für die Hilfe für obdachlose Menschen in Erlangen. Seit 10 Jahren wird von diesem Verein mit der Tagesstätte Heuwaagstraße eine niederschwellige Anlaufstelle und ein Treffpunkt für Bedürftige und Obdachlose betrieben. Durch den unermüdlichen und seit 10 Jahren stabilen Einsatz zahlreicher ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer wird den Besuchern dieser Tagesstätte nicht nur ein kostenloses warmes Mittagessen, die Gelegenheit zum Duschen oder Wäschewaschen, eine Kleiderkammer und eine Bastecke geboten, sondern vor allem auch die Möglichkeit zum Austausch, zu Beratung und zu Gesprächen sowie zu Unterstützung aber auch die Animation zur Selbsthilfe. Die Finanzierung dieser Einrichtung erfolgt zum Teil durch die Stadt (Mietkosten sowie Personalkosten für den hauptamtlichen Leiter der Tagesstätte, sowie für eine Halbtagskraft für aufsuchende Sozialarbeit) im Übrigen ausschließlich über Privatspenden und Sachspenden Erlanger Lebensmittelbetriebe.

4. Neue Schwerpunkte

Durch die Einbindung aller drei Einrichtungen im Sozialamt – städtisches Übernachtungsheim Wöhrmühle in Abteilung 502, Verwaltung der Verfügungswohnungen in Abteilung 503, Vorsitz im Obdachlosenhilfeverein durch den Sozialamtsleiter) ist eine enge Abstimmung und Kooperation aller drei Einrichtungen gewährleistet. Aus dieser Position entstand vor ca. 2 bis 3 Jahren das Bestreben, sich nicht mehr mit dem Betrieb dieser drei Einrichtungen, bzw. sich nicht mehr mit der bloßen Verwaltung der Obdachlosigkeit in Erlangen zufrieden zu geben. Es wurden deshalb im Laufe der Zeit gemeinsam verschiedene Ideen und Initiativen entwickelt, wie die Betreuung und Unterstützung obdachloser Menschen in Erlangen verbessert und effektiver gestaltet werden kann.

5. Zweite Chance Wohnungen

Als Erstes wurde deshalb nach Wegen gesucht, wie Bewohner von Verfügungswohnungen verstärkt dazu animiert und dabei unterstützt werden könnten, in normale Mietverhältnisse zu wechseln und so städtische Verfügungswohnungen frei zu machen. Es wurde unter den Bewohnern der Verfügungswohnungen verstärkt Ausschau gehalten nach solchen Personen und Familien, deren persönliche und finanzielle Lebensumstände eigentlich einen Wechsel in ein normales Mietverhältnis erlauben müssten. In vielen Fällen wurde dabei festgestellt, dass frühere Vorfälle (z. B. alte Mietschulden, andere Vorfälle aus früheren Zeiten) die Bereitschaft von Vermietern zum Abschluss eines Mietvertrages verhinderten. Um diese Hürden zu überwinden und einen Neuanfang zu ermöglichen, wurde in Gesprächen mit der GEWOBAU erreicht, dass von der GEWOBAU eine Reihe von Wohnungen als sog. „2. Chance Wohnungen“ bereitgestellt wurden. Die Betroffenen erhalten dabei zunächst einen Mietvertrag über ein Jahr mit dem Ziel, die „Mietfähigkeit“ der betroffenen Personen, ihre Zuverlässigkeit und ihre Einbindung in die Hausgemeinschaft in der Praxis zu erproben. Wenn sich dabei nach einem Jahr keine Probleme ergeben, kann der einjährige in einen unbefristeten Mietvertrag umgewandelt werden. Auf diese Weise konnten bisher (bis März 2010) insgesamt 18 Bewohner von Verfügungswohnungen, davon 4 Familien, in normale Mietverhältnisse überführt werden. Das große Entgegenkommen der GEWOBAU ist dabei ein wichtiger Baustein für diesen Fortschritt.

6. Verstärkte sozialpädagogische Betreuung

Bei der Umsetzung dieses Projektes „2. Chance Wohnungen“ zeigte sich, dass der Zugang und die Einflussnahme auf Bewohner von Verfügungswohnungen wesentlich effizienter gestaltet werden kann, wenn er durch eine sozialpädagogische Fachkraft unterstützt wird. Durch die Stellenplanentscheidung des Stadtrates wurde uns ab Dezember 2008 die zusätzliche Beschäftigung einer Sozialarbeiterin in diesem Aufgabenfeld ermöglicht. Durch ihre gezielte Betreuungsarbeit konnte die Gesamtanzahl der in Verfügungswohnung lebenden Menschen, bzw. Haushalte binnen 15 Monaten um jeweils ca. 15% verringert werden. Lebten Anfang 2009 noch 471 Menschen in Erlanger Notunterkünften, so waren es im März 2010 nur noch 388 Bewohnerinnen und Bewohner, davon 203 Männer, 125 Frauen, sowie 60 Kinder unter 14 Jahren in 35 Familien.

Zu dieser positiven Entwicklung hat nicht nur die Umsetzung von insgesamt 18 Personen (davon 4 Familien mit 3 Kindern) in 2. Chance Wohnungen beigetragen, sondern auch die Vermittlung des Wechsels – allein in der Zeit von Dezember 2009 bis März 2010 – von 34 Haushalten mit 52 Personen aus Verfügungswohnungen in Sozialwohnungen. Denn während der gesamten Zeit waren auch ständig Neuzugänge in den Verfügungswohnungen unterzubringen.

7. Auflösung der Unterkunft Wilhelmstraße

Durch diese erfolgreiche Betreuungs- und Vermittlungsarbeit ist es bereits Mitte 2009 gelungen 15 nicht mehr benötigte Verfügungswohnungen an die GEWOBAU zurückzugeben. Seit Ende März 2010 konnte sogar die Unterkunft Wilhelmstraße komplett geschlossen werden. Dieser Standort (vorgesehen für alleinstehende Männer) mit 31 Unterküften und mit 43 Bewohnern galt bisher als das mit Abstand schlechteste Wohnquartier. Alle bisherigen Bewohner der Wilhelmstraße konnten in anderen Verfügungswohnungen, aber auch in regulären Sozialwohnungen mit Mietvertrag oder in 2. Chance Wohnungen untergebracht werden.

8. Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes

Zur Unterstützung dieser Bemühungen, Bewohner von Obdachlosenunterkünften in reguläre

Mietverhältnisse zu vermitteln und dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen zu reduzieren, wurden auch verstärkt die Möglichkeiten genutzt, durch ein abgestimmtes Vorgehen aller Abteilungen des Sozialamtes die Kooperation zugunsten der betroffenen Menschen zu verbessern und die jeweils vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien in abgestimmter Weise einzusetzen. Dabei hat sich wieder einmal die Entscheidung der Stadt Erlangen für die Organisationsform der Option im SGB II bewährt, weil durch die organisatorische Verantwortung der Kommune im SGB II der koordinierte und abgestimmte Einsatz von SGB II-Hilfsinstrumenten gewährleistet werden kann.

So konnten z. B. die SGB II-Sachbearbeiter (aber auch die SGB XII-Sachbearbeiter) angewiesen werden, einen Umzug von einer Verfügungswohnung in eine Mietwohnung immer als notwendig anzuerkennen und nicht – mangels Kenntnis der Umstände – abzulehnen. Des Weiteren hatte früher immer die Situation Schwierigkeiten bereitet, wenn – z. B. nach einer Haftentlassung – ein Neuzugang kurz vor Dienstschluss in eine Verfügungswohnung eingewiesen wurde und aus Zeitgründen keine Erstausrüstung mit dem nötigsten Wohnungsmobiliar erfolgen konnte. Durch Absprache in einer gemeinsamen Dienstbesprechung der Abteilungen 501, 502 und 503 wurde jetzt zur Lösung dieser Problemlage eine Vereinbarung getroffen, wonach bei den Hausmeistern der Verfügungswohnungen für solche Fälle ein Vorrat an den nötigsten Einrichtungsgegenständen (Matratzen, Decken usw.) bereitgehalten wird, der dann später bei der Bewilligung der Erstausrüstung durch SGB II- und SGB XII-Sachbearbeiter finanziell übernommen wird.

9. Vorbeugende Hilfe durch Unterstützung bei Räumungsklagen

Als besonders wichtig und besonders effektiv hat sich in letzter Zeit eine vorbeugende Unterstützung für alle Menschen erwiesen, die von einer Räumungsklage betroffen sind – wobei gerade hier die abteilungsübergreifende Kooperation, die durch den organisatorischen Status als Optionskommune ermöglicht wird, besonders hilfreich sein kann. Bei der bisherigen Beratung von Menschen die durch Räumungsklagen betroffen sind, hat sich herausgestellt, dass die Aussichtslosigkeit der Situation für die Betroffenen durch den Abschluss des Räumungsklageverfahrens enorm verschärft wird. Nach unseren Erfahrungen kommt es durch den Abschluss des Räumungsverfahrens im Durchschnitt etwa zu einer Verdreifachung des Schuldenstandes der betroffenen Familie (durch Gerichtskosten, Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten der beauftragten Räumungsfirma). Wer ein solches Räumungsklageverfahren bis zum Ende durchgemacht hat, steht vor einem deutlich größeren Schuldenberg mit deutlich schlechteren Chancen jemals wieder „auf die eigenen Beine zu kommen“ und jemals wieder eine Obdachlosenunterkunft verlassen zu können. Umso wichtiger ist es, gerade in solchen Fällen vorbeugend und präventiv einzugreifen und einen Wechsel in eine Verfügungswohnung von Anfang an vermeiden zu können.

Sowohl im SGB II wie auch im SGB XII finden sich hierfür gesetzliche Hilfsinstrumente (z. B. Mietschuldenübernahme), die zwar nicht in allen Fällen, aber doch in vielen Fällen bei der präventiven Unterstützung genutzt werden können und die – mit Unterstützung anderweitiger Hilfsmöglichkeiten (Gespräche mit den Stadtwerken wegen Stromschulden, städtische Hilfen in Form von „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“, finanzielle Hilfen durch Stiftungen usw.) eine präventive Arbeit erleichtern und die Durchführung mancher Räumungsklage bis zum bitteren Ende vermeiden können.

Auch zu dieser Problematik wurde eine gemeinsame Dienstbesprechung der SGB II-Sachbearbeiter, der SGB XII-Sachbearbeiter und des Sachgebiets 503 Verfügungswohnungen durchgeführt mit dem Ziel, das Instrument der Mietschuldenübernahme im SGB II und im SGB XII verstärkt auch im präventiven Sinn für eine stärkere Vermeidung von Obdachlosigkeit zu nutzen. Weiter wurde vereinbart unverzüglich die sozialpädagogische Betreuungskraft in 503 zu kontaktieren, wenn sich Anzeichen für die Gefährdung des Mietverhältnisses eines Hilfeempfängers zeigen. Gleichfalls wurde mit der GEWOBAU die Vereinbarung getroffen, dass unsere sozialpädagogische Fachkraft in Abteilung 503 von eventuellen Mietschwierigkeiten in jedem Einzelfall frühzeitig informiert wird, noch bevor ein Antrag auf Räu-

mungsklage ausläuft.

Durch diese Absprachen soll zukünftig die Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung und der Einsatz einer vorbeugenden Unterstützung zur besseren Vermeidung von Obdachlosigkeit gewährleistet werden. Dadurch wird aber andererseits auch der Arbeitseinsatz unserer sozialpädagogischen Fachkraft in der Abteilung 503, die schon bisher sehr intensiv beansprucht wurde, noch deutlich erhöht. Aus unserer Sicht ist deshalb eine personelle Verstärkung dringend geboten. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, den für den Stellenplan 2010 noch abgelehnten Verstärkungswunsch für den Stellenplan 2011 erneut einzubringen und bittet die Stadtratsfraktionen schon jetzt um Unterstützung für diese, dringend benötigte, personelle Verstärkung.

10. Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

Unabhängig davon, aus welchen Gründen die Situation der Obdachlosigkeit eingetreten ist, zeigt sich immer wieder, dass zahlreiche betroffene Personen aus eigener Kraft nicht dazu in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Für diesen Fall, dass „besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind...“ und die betroffenen Personen „...zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind...“ sieht § 67 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten vor. Es handelt sich um einen relativ pauschal formulierten, gesetzlichen Hilfeanspruch, der jedoch landesweit gerade für individuelle Hilfen für obdachlose Menschen genutzt wird, wenn neben der Obdachlosigkeit noch weiterer individueller Unterstützungsbedarf besteht. Ein solch besonderer, individueller Unterstützungsbedarf existiert typischerweise für viele Bewohner von Obdachlosenunterkünften, die z. B. suchtgefährdet sind oder aus anderen Gründen „aus der Bahn geworfen“ wurden und nur mit zusätzlicher Unterstützung wieder stabilisiert werden können.

Zur Realisierung und zur effizienten Verwirklichung dieses Rechtsanspruchs hat das Sozialamt mit der Diakonie Erlangen einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, mit dem dieser Unterstützungsanspruch auch für obdachlose Bewohner von Verfügungswohnungen erbracht werden kann. Danach verpflichtet sich die Diakonie entsprechendes Fachpersonal bereitzuhalten, um die durch Einzelbescheid des Sozialamtes festgesetzte Unterstützungsleistung für die betroffenen Personen zu erbringen. Der vorgeschlagene Rahmenvertrag orientiert sich an den, in anderen Städten üblichen Rahmenvereinbarungen und gewährleistet die fachlich kompetente Unterstützungsleistung entsprechend dem, vom Sozialamt in Einzelbescheiden festgesetzten Hilfebedarf. Der Rahmenvertrag ist als Anlage beigefügt und wird von der Verwaltung zur Sicherstellung der Rechtsansprüche aus § 67 SGB XII zum Abschluss empfohlen. Die dafür benötigten Haushaltsmittel stehen im Etat 2010 des Sozialamtes bereit.

11. Leistungen nach § 53 f. SGB XII

Nach den bisherigen Erkenntnissen gibt es unter den Bewohnern der Erlanger Verfügungswohnungen eine Anzahl von ca. 30 – 40 Personen, die relativ häufig und relativ regelmäßig zwischen einem Entzugsaufenthalt in der Bezirksklinik und der Rückkehr in städtische Verfügungswohnungen hin und her wechseln. Es handelt sich um stark suchtgefährdete Personen, die ohne besondere und wirksame Unterstützung wohl kaum aus diesem Kreislauf ausbrechen können. Hier wären – außerhalb der Klinikaufenthalte – stationäre oder teilstationäre Aufenthalte angebracht, um diesen Kreislauf zu durchbrechen. Zuständig für die Organisation und Finanzierung solcher stationärer oder teilstationärer Aufenthalte wäre der Bezirk Mittelfranken. Nach den Regularien des Bezirks ist die Neuschaffung solcher Unterstützungsangebote jedoch relativ schwierig zu erreichen (Bedarfsanerkennung durch die PSAG als erste Stufe, Bedarfsanerkennung durch den Bezirk als zweite Stufe und Organisation eines solchen Hilfeangebotes durch einen geeigneten Träger). Angesichts der festgestellten Zahlen ist nach Auffassung der Verwaltung ein solcher Bedarf für Leistungen nach dem

§ 53 SGB XII in Erlangen durchaus gegeben. Die Verwaltung hat sich deshalb vorgenommen die notwendigen Schritte zur Bedarfsanerkennung durch die PSAG und durch den Bezirk in Angriff zu nehmen. Ein Erfolg dieser Bemühungen wird jedoch sicherlich nicht kurzfristig, sondern nur mittelfristig erreichbar sein.

Abteilung <501>, <502>, <503>, <Diakonie/Herrn Falk>, <Obdachlosenhilfeverein/Herrn Ostermeier>, <GEWOBAU/Herrn Kamp> jeweils zur Kenntnis
Referat V zur Kenntnis

Anlagen: Rahmenvereinbarung
 Konzeption

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Stadt Erlangen – örtlicher Sozialhilfeträger und Auftraggeber –

und

der Diakonie Erlangen – Leistungserbringer –

über

die Erbringung von Sozialhilfeleistungen nach §§ 67, 68 SGB XII zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für obdachlose Personen und für Bewohner/innen von Verfügungswohnungen in der Stadt Erlangen

§ 1 Rechtliche Grundlage

- (1) Personen, bei denen bestimmte Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, haben nach §§ 67, 68 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten. Personen im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind Frauen und Männer, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind bzw. in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und /oder die straffällig geworden sind und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.
Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei wirtschaftlich ungesicherter Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen.
Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.
- (2) Die Leistung soll diejenigen Hilfen umfassen, die notwendig und geeignet sind zur Milderung oder Überwindung dieser sozialen Schwierigkeiten – insbesondere Beratung, Betreuung, Hilfen zur Ausbildung oder Hilfen zur Erlangung, bzw. zur Sicherung von Arbeit und Wohnung.
- (3) Die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher ist zu beachten, wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird bzw. werden kann.

- (4) Die Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII werden vom Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, Abt. 502, durch schriftlichen Bescheid für jeden Einzelfall bewilligt. In diesem Bescheid wird der inhaltliche Hilfebedarf und der zeitliche Umfang der Hilfeleistung konkret benannt, deren Kosten für einen bestimmten Zeitraum von der örtlichen Sozialhilfe übernommen werden.

§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit, Zielgruppe

- (1) In geeigneten Fällen, insbesondere, wenn es um Hilfen für suchtgefährdete obdachlose Personen, bzw. suchtgefährdete Bewohner/innen von Verfügungswohnungen geht, wird das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sich zur Erlangung der Unterstützung nach §§ 67, 68 SGB XII an die Diakonie Erlangen wenden.
- (2) Die Diakonie verpflichtet sich, zur Erbringung der benötigten Hilfen für diesen Personenkreis eine geeignete sozialpädagogische Fachkraft bereit zu halten. Sozialpädagogische Fachkräfte i.S. dieser Vereinbarung sind Sozialarbeiter / Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung oder sonstige Mitarbeiter/innen mit entsprechenden gleichwertigen Fähigkeiten oder Qualifikationen.
- (3) Die Diakonie verpflichtet sich weiter zur Bereitstellung der, von der sozialpädagogischen Fachkraft benötigten Infrastruktur zur Durchführung (Beratungsraum, Büroarbeitsplatz, Schreibkraft usw.) und zur Aufrechterhaltung (Fortbildung, Supervision usw.) einer qualifizierten Hilfeleistung.
Die Konzeption der Diakonie Erlangen vom 22.03.2010 ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

§ 3 Verfahrensregelungen

- (1) Stellt das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen einen entsprechenden Hilfebedarf nach §§ 67, 68 SGB XII durch einen anspruchsbegründenden Bericht fest, wird das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen die betroffene Person zur Erlangung der benötigten Hilfeleistungen an die Diakonie Erlangen verweisen. Die Diakonie unterrichtet das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen unverzüglich durch Übersendung eines Antrages auf Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII.
- (2) Das Sozialamt gibt nach Mitteilung des Hilfebedarfs eine mündliche Übernahmezusage für die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII. Die Zusage umfasst zunächst die Vergütung der Leistungen in der Anfangszeit bis zur Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen der betroffenen Person und der Diakonie sowie der Erstellung eines Hilfeplanes (4 Wochen) von bis zu 15 Stunden.
- (3) Spätestens 4 Wochen nach Kontaktaufnahme wird von der Fachkraft der Diakonie unter Mitwirkung des /der Hilfeempfängers/in ein Hilfeplan erstellt, der dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zeitnah zu übermitteln ist. Im Hilfeplan sollen (sofern im konkreten Fall relevant) Aussagen zu den betroffenen Lebensbereichen
- Wohnen
 - Arbeit und Qualifizierung

- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Rechtliche Situation
- Soziales
- Gesundheit
- Sonstiges

sowie zu möglichen Hilfestrategien

- Selbsthilfepotentiale und Defizite
- Kurz- und mittelfristige Ziele
- Festlegung der einzelnen Maßnahmen und Vereinbarungen

und insbesondere eine nachvollziehbare Aussage über den benötigten, monatlichen Stundenaufwand für die Leistungserbringung enthalten sein.

- (4) Das Sozialamt erlässt daraufhin unverzüglich einen schriftlichen Hilfebescheid nach §§ 67, 68 SGB XII, in dem der inhaltliche Umfang und die zeitliche Dauer der Hilfeleistung durch die Diakonie konkret festgelegt wird.
- (5) Während der Maßnahme ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes, im Regelfall jedoch nach sechs Monaten durch einen kurzen Zwischenbericht über die unternommenen Schritte, über den Stand der Hilfeleistung und über evtl. erreichte Fortschritte durch die Fachkraft der Diakonie zu unterrichten. Spätestens ein Monat nach Maßnahmeende ist dem Sozialamt ein ausführlicher Abschluss- und Ergebnisbericht vorzulegen.
- (6) Im Fall des vorzeitigen Abbruchs der Maßnahme von Seiten des/der Hilfeempfängers/in ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen unverzüglich zu unterrichten und durch einen vorgezogenen Abschlussbericht über die (vermutlichen) Gründe für den Abbruch und über den Stand der bisherigen Hilfebemühungen zu informieren.

§ 4 Entgeltregelung

- (1) Die Kosten der Hilfeleistung durch die Fachkraft der Diakonie trägt das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen als örtlicher Sozialhilfeträger. Der Umfang der Hilfeleistung wird im Bewilligungsbescheid durch den Geltungszeitraum des Bescheides und durch Festlegung der Anzahl zu leistender monatlicher Fachleistungsstunden bestimmt.
- (2) Für eine Fachleistungsstunde (60 Minuten) wird ein Entgelt von 58,35 € je Fachleistungsstunde vereinbart.
- (3) Die Fachleistungsstunde besteht zu 100 % aus der direkten Arbeit mit den Klienten. Dazu gehören die Arbeit in Abwesenheit der Klienten oder in Form von Telefonkontakten mit den Klienten und der persönliche oder telefonische Kontakt mit pädagogischen Fachkräften nach Absprache mit den Klienten. Die übrigen fallbezogenen Tätigkeiten (Dokumentation, Berichterstattung, Evaluation, Abrechnung, Teambesprechung, Fahrtzeiten usw.) sowie zeitliche Tätigkeiten, die nicht unmittelbar einem Klienten zugeordnet werden können (Verwaltung, Supervision, Fortbildung, Konzeptentwicklung usw.) sind mit dem Stundensatz

abgegolten. Ebenso sind die Sachkosten und Personalkosten für Schreibkräfte usw. im Fachleistungsstundensatz enthalten.

- (4) Ausfallzeiten können abgerechnet werden, wenn der Ausfall von den Klienten verursacht wird und der Termin von den Klienten gar nicht oder nur sehr kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden vorher) abgesagt wird. Begründung und Zeitpunkt der Absage sind auf der Abrechnung zu vermerken. Als Ausfallzeiten können maximal bis zu 2 Fachleistungsstunden pro Monat abgerechnet werden, höchstens jedoch 1 Fachleistungsstunde pro ausgefallenem Termin. Sobald insgesamt 4 Termine oder 2 Termine nacheinander ausgefallen sind, ist das Sozialamt unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Abrechnung mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen erfolgt quartalsweise. Es werden die tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet, höchstens jedoch die im Bewilligungsbescheid festgelegte maximale Stundenzahl.
- (6) In Notfällen ist ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Anzahl an Fachleistungsstunden möglich. Die benötigte Stundenerhöhung ist vorher kurzfristig mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zu vereinbaren – in unvorhergesehenen Fällen ist umgehend nachträglich eine Vereinbarung mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen herbeizuführen.
- (7) Falls sich der Hilfebedarf während eines Bewilligungszeitraumes wesentlich und dauerhaft ändert, ist das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen zuerst fernmündlich zu informieren und dann von der Diakonie unverzüglich ein neuer Hilfeplan zur Bewilligung vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die bei dem/der Hilfeempfänger/in erhoben werden, dürfen an andere Stellen nur weitergegeben werden, wenn der/die Hilfeempfänger/in damit einverstanden ist. Die Einwilligung soll - möglichst zum Maßnahmebeginn – schriftlich von der Diakonie eingeholt werden.
- (2) Bei Einholung der Einwilligung ist der/die Hilfeempfänger/in darüber aufzuklären, wie seine/ihre Daten verwendet werden, an welche Stellen und zu welchen Zwecken sie verwendet werden.
- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann, dies jedoch gegebenenfalls die Durchführung der Hilfeleistung unmöglich macht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

- (3) Beide Parteien können zum Beginn eines jeden Jahres eine Neukalkulation, bzw. Neufestsetzung des vertraglichen Entgelts einer Fachleistungsstunde verlangen. Das neue Entgelt muss einvernehmlich festgelegt werden. Bis dahin gilt das bisherige Entgelt weiter.
- (4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages sich als ungültig herausstellen, gelten die übrigen Teile des Vertrags unverändert weiter. Die Parteien verpflichten sich den ungültigen Teil einvernehmlich durch eine neue, gültige Formulierung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Text inhaltlich entspricht.

Erlangen, den

Erlangen, den

.....
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
Erlangen

.....
Diakonie Erlangen

Konzeption

(vorläufig)

Ambulante Hilfe gemäß § 67 - 69 SGB XII

Ambulant Betreutes Einzelwohnen für wohnungslose Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Träger:

Diakonisches Werk Erlangen e.V.

Raumerstraße 9

91054 Erlangen

1. **Präambel**
2. **Bedarfsfeststellung**
3. **Grundlagen**
4. **Personenkreis/Zielgruppe**
5. **Art und Ziel der Leistung**
6. **Inhalt und Umfang der Leistungen/Leistungselemente**
7. **Räumliche und sachliche Ausstattung**
8. **Personelle Ausstattung**

1. Präambel

Aus dem gemeinsamen Bemühen um Menschen ohne Obdach in der Stadt Erlangen und einer diesbezüglichen Initiative des Obdachlosen Hilfe Verein Erlangen e.V., des Erlanger Sozialamtes, der Koordinationsstelle für Wohnungslosenhilfe in Nordbayern, des Diakonischen Werkes Erlangen e.V., sowie einer freien Initiative unter dem Titel "der Armut eine Stimme geben" ergab sich die Erkenntnis, dass für die Stadt Erlangen mit ihren verhältnismäßig vielen Verfügungswohnungen ein erheblicher Bedarf für ein umfangreicheres Hilfsangebot für Wohnungslose und Nichtsesshafte besteht.

Dieses Angebot soll in der Form des Betreuten Einzelwohnens für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII erfolgen.

Das Diakonische Werk Erlangen versteht sich als Anwalt und als Unterstützer von Menschen in Not. Das Diakonische Werk stellt sich als Träger für unten stehende Hilfeleistung zur Verfügung.

2. Bedarfsfeststellung

quantitativer Bedarf:

Aus einer Bedarfsanalyse von Frau Angelika Hable, sozialpädagogische Beratung für Menschen in Notwohnungen, Sozialamt Erlangen vom 24. August 2009 (Siehe Anlage) ist ein erheblicher Bestand an Menschen, welche städtische Verfügungswohnungen nutzen, erkennbar geworden. Im Juli 2009 wohnten insgesamt 436 Menschen (Stand Juli 2009) in Erlangen in städtischen Verfügungswohnungen. Diese verteilen sich auf insgesamt 286 Haushalte (Stand Februar 2009).

Die Beratungsstelle schreibt dazu: "auffällig erscheint mir, dass die überwiegende Mehrzahl aller kranken Menschen nicht betreut - oder ärztlich behandelt werden, beziehungsweise derartige Hilfen zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen beziehungsweise als nicht behandelbar gelten."

Die Beratungsstelle konnte in acht Monaten sozialpädagogischer Beratung zu insgesamt 180 Personen persönlich Kontakt aufnehmen. Sie versteht ihre Arbeit als aufsuchende Sozialarbeit und Beratungsarbeit und sieht sich als Schnittstelle zwischen Sozialamt, Wohnungsvermittlung und den Bewohner/innen von Verfügungswohnungen.

qualitativer Bedarf:

Die große Anzahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen in Erlangen macht ebenso wie die multiplen Befunde und Schwierigkeitsgrade der Betroffenen deutlich, dass allein mit einer aufsuchenden Sozialarbeit und Beratungsarbeit den Menschen nicht ausreichend geholfen werden kann. In ihrem Bericht vom 24. August 2009 erörtert die Sozialpädagogin: "Nach circa 7 Monaten sozialpädagogische Beratung für Menschen in Notwohnungen der Stadt Erlangen hat sich gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bewohnerinnen und Bewohner schwer krank ist. Ich bin vorrangig mit Krebs-, Atemwegs-, Herz- und psychischen Erkrankungen sowie Drogenabhängigkeit und Alkoholismus konfrontiert. In diesen Monaten sind meines Wissens fünf Männer und eine Frau gestorben (im Alter zwischen 45 und 73 Jahren). Soweit mir bekannt ist, sind mindestens vier davon infolge von jahrelanger Flucht und entsprechenden Folgeerkrankungen verstorben."

Karl Ostermeier, Leiter der Tagesstätte für Wohnungslose in der Heuwaagstraße bestätigt diese Einschätzung aus seiner Erfahrung in der Tagesstätte.

Das Betreute Einzelwohnen ist als Maßnahme angezeigt, wenn ambulante Beratung nicht mehr ausreicht und stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Das Betreute Einzelwohnen stellt die Verbindung eines eingeleiteten Hilfeprozesses zu selbstständigen Lebensführung in einem Zimmer beziehungsweise in einer Wohnung mit einer regelmäßigen Betreuung durch Fachkräfte dar.

Die multiplen Problemlagen der Zielgruppe bestehen in den **besonderen Lebenslagen**: fehlender beziehungsweise nicht ausreichender Wohnraum, Arbeitslosigkeit, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, Überschuldung, Krankheit (körperliche Gebrechen, Suchtproblematiken, psychische Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen), Vereinsamung, Mangel an tragfähigen

Beziehungen und soziale Isolation **und besonderen sozialen Schwierigkeiten** (Schwierigkeiten in der Interaktion mit dem sozialen Umfeld zum Beispiel Angehörigen, Nachbarschaft, Arbeitsplatz, Umgang mit Ämtern und Behörden) **die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können.**

Erfahrungsgemäß sind circa 70-80 % der betroffenen Menschen alkoholabhängig beziehungsweise betreiben Alkoholmissbrauch. Auffällig ist ebenso, dass in den letzten Jahren die Anzahl von Wohnungslosen gestiegen ist, die sowohl psychische Auffälligkeiten beziehungsweise psychische Erkrankungen als auch eine Alkoholproblematik aufweisen. Dieses wird ebenso durch die oben zitierte Bedarfsanalyse der Beratungsstelle bestätigt.

Bei suchtgefährdeten beziehungsweise suchtkranken Wohnungslosen wird die Suchtproblematik in den Hilfeprozess eingebunden (niederschwellige Angebote und Motivation) und nach Möglichkeit auch bearbeitet.

Neben den Voraussetzungen nach § 67 SGB XII ist es ebenso erforderlich, dass bestimmte minimale Voraussetzungen beim Hilfesuchenden vorhanden sind, wie beispielsweise der Wunsch nach einer Veränderung der Lebenssituation, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der besonderen Lebenslage, den biografischen Zusammenhängen und mit den besonderen sozialen Schwierigkeiten.

3. Grundlagen

Rechtliche Grundlage ist der § 67 SGB XII. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung. Besondere soziale Schwierigkeiten" können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben.

Art und Umfang der ambulanten Hilfe nach § 67 SGB XII richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf des Hilfesuchenden und dem gesetzlichen Auftrag.

Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem diakonischen Auftrag des Diakonischen Werkes Erlangen. Wir setzen uns helfend und unterstützend für menschliche Not und gesellschaftliche Missstände ein. Gleichzeitig arbeiten wir Ressourcen orientiert und nachhaltig mit dem Ziel der Verselbstständigung beziehungsweise der Selbsthilfe. Unsere Hilfe für Menschen in Not steht unter der Überschrift "gemeinsam Lösungen finden".

4. Personenkreis/Zielgruppe

Das Ambulant Betreute Einzelwohnen richtet sich an Menschen ohne eigenen Wohnsitz beziehungsweise aus dem Bereich der Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und welche diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht überwinden können (§ 67 SGB XII). Es sind insbesondere Menschen in sozialen Schwierigkeiten, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer eigenen Kompetenz, in Teilen der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrem Wohnumfeld persönliche Hilfen benötigen.

Zielgruppe sind Wohnungslose beziehungsweise von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

- die vorübergehend oder längerfristig nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind
- die dennoch über ein bestimmtes Maß an persönlichen, sozialen, soziokulturellen und lebenspraktischen Ressourcen und Kompetenzen verfügen
- bei denen nicht, nicht mehr oder noch nicht ein Bedarf an umfassender Grundversorgung (stationäre Hilfe) besteht
- die einen hohen, regelmäßigen und intensiven Betreuungsbedarf haben, der durch die Beratungsstelle nicht abgedeckt werden kann.

5. Art und Ziel der Leistung

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung zielt insbesondere auf:

- die Sicherung der Wohnung beziehungsweise die Unterstützung zum Bezug einer regulären Wohnung
- die Alltagsbewältigung im Wohnumfeld
- die Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen und
- eine Stabilisierung der Lebenssituation
- die Unterstützung zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsverhältnisses.

Diese Maßnahmen sollen auch der Abwendung von drohenden Notlagen dienen und die Wirksamkeit zuvor gewährte Hilfen erhalten.

Das Hilfeangebot der Diakonie soll der Würde des Menschen entsprechen, einer weiteren Ausgrenzung entgegenwirken und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Die aktive Mitarbeit und eigene Initiative des Klienten haben eine entscheidende Bedeutung im Hilfeprozess. Während des Hilfeprozesses soll eine realistische Lebensperspektive entwickelt, aufgebaut und stabilisiert werden, um wieder selbstständig und eigenverantwortlich zu wohnen und zu leben. Ziel ist es auch, dass die Hilfeempfänger ihre soziale Isolation überwinden.

6. Inhalt und Umfang der Leistungen/Leistungselemente

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern. Die ambulante Hilfe richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und umfasst vor allem Beratung, Begleitung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden unter Berücksichtigung einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.

Leistungselemente

Direkte Hilfeleistung: Beratung und persönliche Betreuung

I. Kontakt -/Informationsgespräch

- Erstkontakt, Problemübersicht und Vorabklärungen, Ermittlung des Hilfebedarf
- Erfassung der Lebenssituation
- Einschätzung des Hilfebedarfs sowie der Bereitschaft der Klienten Hilfe anzunehmen und im Rahmen ihrer persönlichen Ressourcen mitzuarbeiten
- Antragstellung auf ambulante Hilfe bei der Stadt Erlangen (Sozialanamnese, aktuelle Lebenssituation, Merkmale des Hilfefalles, besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten, Angaben über Aufenthaltsverhältnisse, Inhalt der Maßnahme, Erfolgsaussichten und voraussichtliche Dauer der Maßnahme).

II. Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und Vereinbarung von Hilfezielen

- Anamnese, Feststellung der Ursachen der besonderen Lebensverhältnisse und Erhebung der sozialen Schwierigkeiten
- Feststellen des aktuellen Hilfebedarfs und Entwicklung von Zielen
- Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Einbeziehung des hilfesuchenden (Inhalte: Wohnsituation, finanzielle Situation, Arbeit und Bildung, lebenspraktischer Bereich, Freizeitgestaltung, Gesundheit, psychosozialer Bereich)

III. psychosoziale Hilfen

- Klärung der aktuellen Problemlage
- Angebot einer konstanten Beziehung (konkrete/r Ansprechpartner/in beziehungsweise Bezugsperson)
- bewusst machen und Förderung von Fähigkeiten und Ressourcen
- Hilfe und Unterstützung bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung zur Eigenständigkeit
- Hilfe, Training und Kontrolle zur Einhaltung notwendige Verpflichtungen (z.B. Pünktlichkeit, Termineinhaltung, Absprachen, etc.)

- Begleitung und Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Institutionen sowie mit Vermietern, Arbeitgebern, Gläubigern, etc.
- Vermittlung in eigenen Wohnraum, an Beschäftigungsmaßnahmen, Fachdienste, Ärzte, Krankenhaus, etc.
- Beratung und Hilfestellung zur eigenständigen Haushaltsführung und Geldeinteilung
- Bearbeitung aktueller Lebensprobleme unter Einbeziehung lebensgeschichtlicher Daten und Erfahrungen
- Hilfe und Unterstützung bei der Bearbeitung spezieller Probleme (Sucht, Schulden, psychische Auffälligkeiten, Kontakt- bzw. Beziehungsstörungen, Partnerschaft, Straffälligkeit, etc.)
- Krisenintervention (Begleitung bei Rückschlägen im Hilfeprozess, etc.)
- Förderung einer selbst organisierten Freizeitgestaltung, Hilfen zur Begegnung mit anderen Menschen und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Angehörigen

IV. Beschaffung und Erhalt einer Wohnung

- Hilfe bei der Suche nach einer eigenen Wohnung Hilfe bzw. beim Erhalt einer Wohnung (Mietsicherung, etc.)
- Beratung über Sozialwohnungsberechtigung und Antragstellung beim Wohnungsamt
- Kontakte zu Vermietern und Wohnbaugenossenschaft (GEWOBAU)
- Beratung über Sozialhilfeansprüche und Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche
- Unterstützung beim Neubezug und/oder Umzug in eine Wohnung
- Hilfe bei der Renovierung

V. Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes (finanzielle Absicherung)

- Abklärung der momentanen finanziellen Situation und vorrangiger Ansprüche
- Beratung bei der Beantragung von Leistungen, Beratung im Umgang mit Ämtern und Behörden, gegebenenfalls Begleitgänge
- Unterstützung bei der Beschaffung von Papieren, Urkunden und Unterlagen
- Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Hilfe bei der Eröffnung eines eigenen Bankkontos oder Möglichkeit eines Treuhandkontos (freiwillige Geldverwaltung)
- Hilfe bei der Erschließung von ergänzenden finanziellen Leistungen (zum Beispiel Stiftungen)

VI. Beratung im finanziellen beziehungsweise wirtschaftlichen Schwierigkeiten

- Budgetberatung (Erstellung eines Haushaltsplanes mit monatlichen Einnahmen und Ausgaben)
- Krisenintervention (zum Beispiel Sicherung des Pfändungs-Einkommens)
- Erhebung des Gesamt Schuldenstandes (Übersicht)
- Verhandlungen mit Gläubigern und Hilfen bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen
- Einleitung von Schuldenregulierungsverfahren
- gegebenenfalls Vermittlung an Fachdienste

VII. Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben beziehungsweise Ausbildung

- Bereitstellung und Möglichkeit zur Nutzung eines Telefons
- Auslage der Stellenangebote der Tageszeitung
- Unterstützung bei der Erstellung des Lebenslaufes bzw. einer schriftlichen Bewerbung
- Beratung und aktive Unterstützung zur Vermittlung in ABM, Arbeitsprojekte und Hilfen (z. B. GGFA)
- begleitende Hilfen zur Arbeitsplatzhaltung (Motivationsgespräche, Kontakte zu Arbeitgebern, Hilfe bei der Bewältigung von Schwierigkeiten am Arbeitsplatz) Beratung (gegebenenfalls Vermittlung) über Möglichkeiten Bildungsabschlüsse nachzuholen

VIII. Vermittlung und Erschließung von medizinischer/psychiatrischer Hilfe

- Motivationsgespräche, um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen
- Vermittlung von ambulanter, teilstationärer oder stationärer medizinischer und/oder psychiatrischer Hilfe

- Terminvereinbarungen bei Ärzten, gegebenenfalls Begleitgänge
- Abklärung von Suchtproblemen und psychischen Erkrankungen
- Einbindung der Suchtproblematik bei suchtgefährdeten beziehungsweise Suchtkranken Wohnungslosen (Motivations Gespräche im Bezug auf das Suchtverhalten)
- nach Bedarf Angebot einer Suchtgruppe
- Abklärung und nach Möglichkeit Vermittlung bei psychischen Erkrankungen

IX. Persönliche Hilfe bei Strafrechtsangelegenheiten

- Umwandlung von Geldstrafen in gemeinnützige Arbeit

X. Hilfe zur Begegnung und der Freizeitgestaltung

- Abklärung von persönlichen Interessen
- Kontaktvermittlung in die Tagesstätte Heuwaagstraße
- Anregung zur Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Erlangen (Geselligkeit, kommunikative und kulturelle Zwecke)
- Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation, Beziehungen zu anderen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- nach Möglichkeit: Gruppenangebote in Zusammenarbeit mit der Tagesstätte Heuwaagstraße
- nach Möglichkeit Erschließung weiterer Angebote von tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Integration in das soziale Umfeld und Aufbau sozialer Beziehungen
- Kontaktherstellung zu Angehörigen auf Wunsch des Klienten zur Wiederherstellung von familiären gesellschaftlichen Kontakten.

XI. Mittelbare Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Dokumentation und Berichtswesen
- Kooperation und Koordination - Zusammenarbeit mit der aufsuchenden Sozialarbeit und Beratung der Stadt Erlangen, der Tagesstätte für Wohnungslose in der Heuwaagstraße und anderen sozialen Diensten und Einrichtungen (zum Beispiel Kontakte zum Arbeitsamt, GGFA, Wohnungsamt, Vermietern, Ärzten, Klinikum, Gläubiger, etc.)
- Wohnraumakquise und Verhandlung mit Vermietern
- Gemeinwesenarbeit (Einflussnahme auf die Wohnumgebung, initiieren von Nachbarschaftsarbeit etc.)
- Umfeldarbeit (Öffentlichkeitsarbeit, Befähigung und Unterstützung zur Selbstorganisation und Interessenvertretung)

XII. weitere indirekte Leistungen

- Verwaltungs-, Leitungs - und Regieaufgaben der Einrichtung und des Trägers

7. Räumliche und sächliche Ausstattung

Büro - und Gruppenraum im Hauptgebäude des Diakonischen Werkes Erlangen e.V., Raumerstraße 9, mit zeitgemäßer und sachgerechter Ausstattung. Bereitstellung eines Warteraums.

Gegebenenfalls Angebot von Institutionswohnraum (durch das Diakonische Werk Erlangen e.V. angemieteter Einzelwohnraum, Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit den Klienten)

8. Personelle Ausstattung

Sozialarbeit (Betreuungsschlüssel 1 : 12)

Zunächst ein/e Mitarbeiter/in für das Betreute Einzelwohnen. Geplant ist ein/e Diplom Sozialpädagoge/in in Teilzeit, sowie ein Diakon und Sozialarbeiter ebenso in Teilzeit.

Verwaltungsangestellte (Betreuungsschlüssel 1 : 60)

Die Verwaltung erfolgt über das Sekretariat der Bezirksstelle des Diakonischen Werkes Erlangen e.V. und wird nach anfallenden Stunden verrechnet. Die Verwaltungsarbeit umfasst: Aktenführung, Schriftverkehr, Zahlungsverkehr, Kontenführung und - Verwaltung, Geldauszahlungen.

Leitungstätigkeit (circa 2 h/12 Klienten)

Bedarfsplanung, Konzeptentwicklung, Controlling, Abrechnung der ambulanten Hilfe, Einbindung in die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (Sucht, Schulden, Gesundheit, etc.) sowie die öffentlichen Dienstleistungssysteme.

9. Qualitätssicherung

Strukturqualität

- Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Diakonie Erlangen
- Aktenführung und Dokumentation
- Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten
- regelmäßige Dienst - und Fallbesprechungen
- Kooperation mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen
- Zugang zu einschlägiger aktueller Fachliteratur, Fortbildungen und Supervision

Prozessqualität

- definierte Fall Verantwortung (festgelegte Bezugsperson)
- Entwicklung eines Gesamt Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- bedarfsorientierte Hilfeleistungen
- bedarfsorientierte Betreuungszeiten (z.B. Abendtermine bei berufstätigen)
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- gesicherte Zusammenarbeit mit relevanten Fachdisziplinen (Medizin, Psychiatrie, Suchtkrankenhilfe, Pflege, Recht)

Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der Klienten (über Klientenbefragungen)
- Überprüfung und Reflexion der Zielerreichung entsprechend den individuellen Hilfeplan

Erlangen,
22. März 2010

Achim Falk

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-E	
Mitteilung zur Kenntnis 50/012/2010	2
Anlage 1 Hartz IV-Empfänger Vergleich 50/012/2010	4
Hartz IV-Empfänger nach Bezirk 50/012/2010	5
Hauptwohnungsbevölkerung nach Bezirk 50/012/2010	6
Anteile der Hartz IV-Empfänger an der jeweiligen Hauptwohnungsbevölkerung	7
TOP Ö 3 Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Sta	
Beschlussvorlage 50/011/2010	8
Anlage 1 Änderung Grundgesetz 50/011/2010	17
Anlage 2 Eckwerte 50/011/2010	18
Anlage 3 monatlicher Mittelverbrauch 50/011/2010	21
Sachstandsbericht GGFA 50/011/2010	22
Sachstandsbericht GGFA - Anlage 1 50/011/2010	43
TOP Ö 4 Unterstützung für obdachlose Menschen in Erlangen	
Beschlussvorlage 50/010/2010	49
Anlage 1: Rahmenvereinbarung 50/010/2010	55
Anlage 2: Konzeption 50/010/2010	60
Inhaltsverzeichnis	67